

Wissenschaftlerinnen- Rundbrief

Nr. 1/2015

Schwerpunkt: Menschenrechte – Frauenrechte



Herausgeberin:

Zentrale Frauenbeauftragte der Freien Universität Berlin

Redaktion:

Wendy Stollberg, Merle Büter

Layout:

Freie Universität Berlin, Center für Digitale Systeme (CeDiS)

Titelbild:

Siehe Bildnachweis U3

Auflage:

1.300

Druck:

P & P Printmanagement

Freie Universität Berlin

Goßlerstr. 2–4

14195 Berlin

Tel: 030 838-54259

frauenbeauftragte@fu-berlin.de

www.fu-berlin.de/frauenbeauftragte

Mai 2015

ISBN 978-3-929968-51-4

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

vor Ihnen liegt eine neue Ausgabe des Wissenschaftlerinnenrundbriefs. Mit dem Schwerpunkt **Menschenrechte – Frauenrechte** wurde ein Thema gewählt, das in vielfältiger Hinsicht zu diskutieren ist. Beiträge aus juristischer und historischer Perspektive sowie zum Handlungsauftrag für staatliche Einrichtungen, gleichstellungspolitische Initiativen und Zivilgesellschaft spannen die Breite des Feldes auf.

Eröffnet wird der *Schwerpunkt* mit einem Artikel von Beate Rudolf, der Direktorin des Deutschen Instituts für Menschenrechte, zu der Bedeutung der „Convention on the in Elimination of all Forms of Discrimination against Women“, zentraler Baustein einer weltweiten Verständigung über die Rechte von Frauen. Welche Bedeutung einer geschlechtersoziologischen Perspektive auf das Thema Menschenrechte in der Forschung etwa im Kontext des Graduiertenkolleg „Human Rights under Pressure“ zukommen kann, wird in einem weiteren Beitrag diskutiert. Das Thema sexualisierte Diskriminierung und Gewalt und das Recht, sich angstfrei im öffentlichen Raum bewegen zu können, werden in vier weiteren Artikeln beleuchtet. Hierzu gehört die Verantwortung öffentlicher Institutionen wie Hochschulen, Regelwerke zu schaffen und so werden die im März in Kraft getretenen „Richtlinien zum Umgang mit sexualisierter Diskriminierung und Gewalt der Freien Universität“ vorgestellt.

Gewalt gegen Frauen ist auch das Thema der sich aus internationaler Perspektive mit Frauenrechten befassenden Beiträge: der Völkermord an der armenischen Bevölkerung, ein erfolgreiches Projekt gegen Genitalverstümmelung in Kenia, eine Initiative zur Förderung der Berufstätigkeit afghanischer Frauen sowie die Unterstützung von Wissenschaftlerinnen durch das „Scholars at Risk Network“ an der Freien Universität. Mit einem Artikel zu den Möglichkeiten und Schwierigkeiten von jugendlichen Flüchtlingen, ihr Recht auf Bildung in Deutschland zu realisieren, wird der Schwerpunkt abgerundet und zugleich wieder unter der Rubrik *Ausgezeichnet* aufgenommen. Gewürdigt werden die Nobelpreisträgerin Malala Yousafzai für ihr Engagement für das Recht von Mädchen auf Bildung und die Preisträgerin des Anne-Klein-Frauenpreises, die kurdische Frauenrechtlerin Nebahat Akkoç. Prof. Dr. Jule Specht, Juniorprofessorin der Freien Universität, wurde mit dem Berliner Wissenschaftspreis für Nachwuchs ausgezeichnet.

Natürlich möchten wir Sie auch auf unsere bewährten Rubriken *Geschlechterforschung*, *Gleichstellung* und *Erschienen* aufmerksam machen und auf *Tipps*, *Treffen* und *Termine* sowie *Kurzmeldungen* mit Hinweisen auf Veranstaltungen an der Freien Universität.

Insbesondere aber gratulieren wir dem „Arbeitskreis Historische Frauen- und Geschlechterforschung“ zum Margherita-von-Brentano-Preis 2015 und würden uns freuen, Sie anlässlich der Preisvergabe am 15. Juli um 16:30 Uhr im Henry-Ford-Bau begrüßen zu können.

Mechthild Koreuber und das Rundbriefteam



Foto: Gerhard Westrich

Quelle: Freie Universität Berlin

Impressum

Editorial

Schwerpunkt

- 7 Die UN-Frauenrechtskonvention CEDAW – Ein Thema (auch) für die Universität
Prof. Dr. Beate Rudolf
- 11 Das CEDAW-Schöpp-Schilling-Archiv
Prof. Dr. Ursula Rust
- 12 Menschenrechte = Frauenrechte = sexuelle Rechte = Herausforderungen für Menschenrechte
Julia Teschlade
- 15 Zero Tolerance! Sexistische Diskriminierung und Belästigung an der Uni sind kein Einzelfall. Doch sie sind rechtswidrig und haben Konsequenzen.
Doris Liebscher
- 19 „Richtlinie zum Umgang mit sexualisierter Diskriminierung und Gewalt der Freien Universität Berlin“ tritt in Kraft
- 22 „#verstehste?“ Eine studentische Social-Media-Kampagne gegen sexuelle Belästigung
Prof. Dr. Carola Richter
- 25 „Zier dich nicht so. Du willst es doch auch!“ Der Zusammenhang des (sexistischen) Frauenbilds in der Werbung und geschlechtsspezifischer Gewalt
Astrid Bracht
- 28 Geschlecht, Gewalt, Genozid. Die Würde von Frauen ist antastbar
Dr. Tessa Hofmann (Ehename: Savvidis)
- 32 Das FULDA-MOSOCHO-PROJEKT. Nachhaltige Prävention als Erfolgskonzept gegen weibliche Genitalverstümmelung
Silke Sewing
- 35 Nazo Deutschland e.V. – Hilfe für Afghanische Frauen
- 36 Scholars at Risk Network
Sicherung der Menschenrechte und der akademischen Freiheit
Dr. Stefan Rummel
- 37 “We wanted to negotiate with political and religious leaders, to change the Islamic law in favour of women”
Interview mit Fatemeh Masjedi geführt von Alexandra Heiter und Merle Büter

Bildung als Menschenrecht. Die Arbeit des Berliner Beratungs- und Betreuungszentrum für junge Flüchtlinge und Migrantinnen und Migranten 41

Kerstin Schukalla und Aylin Güngör

Ausgezeichnet

Malala Yousafzai. Friedensnobelpreis 2014 für ihren Kampf auf das Recht von Mädchen auf Bildung 44

Merle Büter

Margherita-von-Brentano-Preis 2015. Vergabe der hochdotierten Ehrung an den Arbeitskreis Historische Frauen- und Geschlechterforschung 47

Anne-Klein-Frauenpreis würdigt Frauenrechtlerin Nebahat Akkoç 48

Linda Lorenz

Juniorprofessorin Jule Specht mit Berliner Wissenschaftspreis 2014 für Nachwuchswissenschaftler geehrt 50

Geschlechterforschung

Drei Tage der Geschlechterforschung in Bielefeld. Ein kurzer Bericht von den Tagungen der KEG und der FG Geschlechterstudien 51

Inga Nüthen

Gleichstellung

Allgemeine Gleichstellungsstandards für Berliner Hochschulen beschlossen 53

Diskriminierungsfreie Hochschule – Mit Vielfalt Wissen schaffen 55

Susanne Heinzlmann und Dr. Heidrun Czock

Girls' Day – Mädchenzukunftstag 2015. Berlins größter Girls' Day bot Schülerinnen Einstieg in die MINT-Fächer 59

Selma Tabak

Ein Netzwerk für Frauenbeauftragte in der Physik entsteht. Heraeus-Workshop an der Freien Universität vernetzt rund 30 Teilnehmerinnen aus ganz Deutschland 61

Dr. Beate Schattat

Erschienen

Jessica Neuwirth: Equal Means Equal. Why the Time for an Equal Rights Amendment Is Now. 62

Wendy Stollberg

Tipps, Treffen, Termine

- 64 Lange Nacht der Wissenschaften
- 64 Gender-Kompetenz als Führungskompetenz für NachwuchswissenschaftlerInnen
- 64 Nachtrag zum Artikel „Geschlechtergerechte Hochschullehre – ein Online-Tool zur Selbstevaluation von Lehre und Studiengängen“, erschienen im Wissenschaftlerinnen-Rundbrief Nr. 2/2014
- 65 Regionalworkshop „Frauen gründen“ in Berlin am 21. Mai 2015
- 65 Veranstaltungsreihe „Eine wissenschaftliche Laufbahn planen“
- 65 Universitätsinterne Ausschreibung zur Vergabe von Mitteln zur Unterstützung von befristet beschäftigten Wissenschaftlerinnen auf W1- und W2-auf Zeit-Positionen

Kurzmeldungen

- 66 Die dezentralen Frauenbeauftragten und ihre Stellvertreterinnen

Die UN-Frauenrechtskonvention CEDAW – Ein Thema (auch) für die Universität

I. Einführung

„Frauenrechte sind Menschenrechte“ – das bekräftigten vor 20 Jahren die Staaten der Welt auf der Weltfrauenkonferenz von Beijing. Die UN-Frauenrechtskonvention CEDAW (Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women) ist der zentrale internationale Vertrag, der die Menschenrechte von Frauen festschreibt. Seit 1985 ist CEDAW für Deutschland in Kraft. Er verpflichtet alle staatliche Gewalt – und damit auch staatliche Universitäten. Jenseits dieser Verpflichtungswirkung für das hoheitliche Handeln gibt die Frauenrechtskonvention zudem Inspiration und Maßstäbe für praxisrelevante Forschung und bietet zusätzliche Wege für hochschul- und gesellschaftspolitisches Engagement.

*Prof. Dr. Beate Rudolf,
Direktorin des Deutschen Instituts für Menschenrechte in Berlin und von 2003 – 2009
Juniorprofessorin für Öffentliches Recht
und Gleichstellungsrecht an der
Freien Universität Berlin*

II. Inhalt von CEDAW

1. Warum ein eigener Menschenrechtsvertrag für Frauen?

Frauen haben dieselben Menschenrechte wie Männer, und die beiden „Weltpakete“ der Vereinten Nationen, der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte, enthalten ausdrücklich das Verbot der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts. Doch lehren Erfahrung und wissenschaftliche Analyse, dass dieses sehr allgemein gefasste Diskriminierungsverbot nicht ausreicht, um die Diskriminierung von Frauen zu verhindern. Denn geschlechtsspezifische Rollenbilder und stereotype Vorstellungen vom „richtigen“ Verhalten einer Frau führen dazu, dass Frauen bestimmte Verhaltensweisen zugeschrieben werden und von ihnen ein bestimmtes Verhalten erwartet wird. Diese Zuschreibungen und Erwartungen schlagen sich in gesetzlichen Regelungen, politischen Leitlinien, Verwaltungspraxis und Rechtsprechung nieder und schreiben damit Diskriminierungen fest. Um dies zu verhindern, konkretisiert CEDAW die universellen Menschenrechte im Hinblick auf die Lebenssituationen von Frauen und auf die typischen Rechtsverletzungen, die Frauen erfahren.

2. Was ist Diskriminierung von Frauen?

CEDAW erkennt die Lebenswirklichkeit von Frauen weltweit an, indem es nur die Diskriminierung von Frauen verbietet. Dieses „asymmetrische Diskriminierungsverbot“ leugnet nicht, dass bisweilen auch Männer aufgrund ihres Geschlechts benachteiligt werden. Aber es unterstreicht, dass die Diskriminierung von Frauen überall in der Welt kein punktuell Problem ist, sondern ein strukturelles, das sich in Quantität und Qualität von der Diskriminierung von Männern unterscheidet: Diskriminierung von Frauen ist Ausdruck und Bekräftigung einer Unterordnung der Frauen unter die Männer und der Zuweisung bestimmter Rollen und Funktionen an Frauen. Sie spiegelt gesellschaftliche Machtverhältnisse wider und erhält sie aufrecht. Damit wird Frauen verweigert, frei über ihr Leben zu bestimmen, also ihrem Leben selbst Sinn und Ziel zu geben (einschließlich der Annahme oder



www.institut-fuer-menschenrechte.de

Ablehnung tradierter, kulturell oder religiös begründeter Aufgabenzuweisungen). Diese Selbstbestimmung ist Kern der Menschenrechte.

Dementsprechend legt CEDAW in seinem Artikel 1 ein breites Verständnis von Diskriminierung zugrunde. Erfasst ist „jede mit dem Geschlecht begründete Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung, die zur Folge oder zum Ziel hat, die auf die Gleichberechtigung gegründete Ausübung der Menschenrechte durch Frauen zu beeinträchtigen oder zu vereiteln.“ Diese Definition ermöglicht es, auch indirekte und strukturelle Diskriminierung zu erfassen, insbesondere weil sie über die „Unterscheidung“ als diskriminierungsbegründenden Akt hinausgeht und auch diskriminierende Folgen einbezieht.

Weil CEDAW auf die tatsächliche Ungleichheit von Frauen gegenüber Männern abstellt, erklärt sie „zeitweilige Sondermaßnahmen“ für zulässig (temporary special measures, Artikel 4). Dies sind Maßnahmen, welche dazu dienen, die tatsächliche Gleichheit von Frauen schneller zu erreichen. Das wurde und wird in Deutschland vor allem unter dem Stichwort „Frauenquote“ diskutiert. Aber jenseits einer solchen „Quote“ meint „zeitweilige Sondermaßnahmen“, dass es auch erlaubt ist, vorübergehend, also zeitlich beschränkt, Frauen durch andere Maßnahmen zu bevorzugen, wenn damit schneller das Ziel der Gleichstellung erreicht wird. Instrumente wie das Professorinnenprogramm des Bundesministeriums für Bildung und Forschung sind ein Beispiel hierfür.

3. Inhaltliche Reichweite von CEDAW

Entsprechend seiner Zielsetzung blickt CEDAW auf die Lebensbereiche, in denen Frauen erfahrungsgemäß Diskriminierung und Ausschluss erfahren: Politik, öffentliches Leben, Arbeits- und Wirtschaftsleben, Bildung, Gesundheitswesen, Staatsangehörigkeitsrecht, Zivilrecht sowie Ehe- und Familienrecht. Für alle diese Bereiche benennt CEDAW die dort typischen Ungleichbehandlungen und die deshalb bestehenden menschenrechtlichen Pflichten der Staaten. Auf die Erfüllung der staatlichen Pflichten zur Beseitigung und Bekämpfung von Frauendiskriminierung hat jede betroffene Frau Anspruch. Entsprechend den Verpflichtungsdimensionen aller Menschenrechte sind die Vertragsstaaten von CEDAW rechtlich verpflichtet, Diskriminierungen zu unterlassen, Diskriminierungen durch Private zu verhindern und zu sanktionieren sowie wirksamen Diskriminierungsschutz zu gewährleisten. CEDAW verpflichtet also alle Staatsorgane dazu sicherzustellen, dass Frauen nicht nur rechtlich, sondern auch tatsächlich alle Menschenrechte ausüben können und den gleichen Schutz wie Männer genießen.

Auffällig ist, dass CEDAW keine Regelungen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen enthält. Zwar ist Gewalt selbstverständlich ein Menschenrechtsthema, denn Gewalt verletzt die körperliche und seelische Unversehrtheit und richtet sich gegen die freie Selbstbestimmung von Menschen. Dennoch wurde Gewalt gegen Frauen erst Anfang der 1990er Jahre international als Menschenrechtsproblem erkannt und anerkannt. Die Diskrepanz zwischen den allgemeinen Menschenrechtsverbürgungen und ihrer Blindheit für die Lebenswirklichkeit führte die US-amerikanische feministische Aktivistin, Anwältin und Juraprofessorin Catharine MacKinnon zu der sarkastischen Frage: „Sind Frauen Menschen?“

Den Wandel bewirkten die Aktivistinnen der zweiten Frauenbewegung; sie benannten die weltweite Gewalt gegen Frauen als menschenrechtlichen Skandal und legitimierten ihre (rechts-)politischen Forderungen nach wirksamer Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt durch die Menschenrechte. Sie kritisierten insbesondere, dass die Trennung zwischen „öffentlich“ und „privat“ einen großen Teil der Fallkonstellationen von Gewalt gegen Frauen dem staatlichen Zugriff und damit wirksamem Schutz entzieht. Der CEDAW-Ausschuss nahm diese Kritik auf. In seiner „Allgemeinen Empfehlung Nr. 19“ aus dem Jahr 1992, einer autoritativen Auslegung der Konvention, erkannte er Gewalt gegen Frauen als Form der geschlechtsspezifischen Diskriminierung an, weil sie Frauen überproportional trifft oder sich gegen Frauen richtet, weil sie Frauen sind. Das ist heute unbestritten.

III. Bedeutung von CEDAW in Deutschland

CEDAW ist ein völkerrechtlicher Vertrag; er begründet zunächst einmal nur Bindungen zwischen den Staaten, die Vertragsparteien sind. In Deutschland werden völkerrechtliche Verträge durch ein Zustimmungsgesetz von Bundestag und Bundesrat in das deutsche Recht übertragen. CEDAW gilt also in Deutschland im Rang eines Bundesgesetzes. Es geht daher allen untergesetzlichen bundesrechtlichen Normen vor (Verordnungen und Satzungen) und allem Landesrecht. Gegenüber anderen Bundesgesetzen ist CEDAW gleichrangig. Bei Konflikten geht grundsätzlich die speziellere Regelung der generelleren vor und die jüngere der älteren. Dabei ist indes zu beachten, dass das deutsche Grundgesetz völkerrechtsfreundlich konzipiert ist. Die deutsche Rechts- und Verfassungsordnung zielt daher auf einen Gleichlauf von völkerrechtlichen und gesetzlichen Regelungen ab. Dieser ist durch Auslegung zu erreichen, soweit der Wortlaut keine Grenze setzt.

Mit der Geltung von CEDAW als Bundesrecht geht ein verbindlicher Rechtsetzungsauftrag für alle rechtsetzenden Organe Deutschlands einher. Der Bundesgesetzgeber ist demzufolge verpflichtet, die zur Verwirklichung von CEDAW erforderlichen Gesetze und Verordnungen zu erlassen. Die Umsetzungspflicht gilt auch für die Gesetz-, Verordnungs- und Satzungsgeber auf Landesebene. Verwaltung und Gerichte müssen CEDAW berücksichtigen, d. h. bei Entscheidungen als Begründungselement heranziehen. Diese Pflicht wirkt sich vor allem bei der Auslegung der im Grundgesetz und in einigen Landesverfassungen garantierten Grundrechte, insbesondere des Verbots der Geschlechtsdiskriminierung und des Gleichstellungsauftrags aus.

Die in CEDAW enthaltenen Normen sind auch weitgehend unmittelbar anwendbar, d.h. es bedarf keiner weiteren nationalen Rechtsetzungsakte. Damit müssen die Bestimmungen von CEDAW als Begründungsgrundlage von Verwaltung und Gerichten herangezogen werden. Darüber hinaus verleihen zahlreiche Bestimmungen von CEDAW auch subjektive Rechte, die Einzelne unmittelbar für sich geltend machen können („Einklagbarkeit“). Angesichts der bestehenden Lücken im Schutz gegen sexuelle Belästigungen von Studierenden an Hochschulen könnte sich beispielsweise eine Betroffene auf CEDAW berufen, um im konkreten Fall wirksame Schutzmaßnahmen und Entschädigung einzufordern.

IV. CEDAW an der Universität

CEDAW ist in vielfältiger Weise für Universitäten und ihre Angehörigen relevant. Sie ist bindender Maßstab für das hoheitliche Handeln. Sie gibt Anregungen für praxisrelevante Forschung. Sie bietet schließlich Raum für hochschul- und gesellschaftspolitisches Engagement durch Verbindung beider Aspekte.

1. CEDAW als Maßstab für Geschlechtergleichstellung an Universitäten

Das Gleichstellungsgebot aus Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes begründet auch Pflichten der Universitäten zur Frauenförderung. Mithilfe von CEDAW lassen sich konkretere Maßstäbe zur vollen Verwirklichung der rechtlichen und tatsächlichen Gleichheit von Frauen und Männern formulieren. So verlangt CEDAW die Durchleuchtung von Regeln, Praxen und Institutionen darauf, inwieweit sie von bestimmten Rollenvorstellungen ausgehen und diese festschreiben, und zu fragen, inwieweit sich in Institutionen und informellen Strukturen Machtungleichheiten zwischen Männern und Frauen niedergeschlagen haben und aufrechterhalten werden. Hilfreich ist dabei etwa die Fragestellung, ob und inwie-

weit sich das zugrunde gelegte „normale“ Verhalten am männlichen Familienernährer ausrichtet. Das kann sich ebenso in familienfreundlichen Sitzungszeiten für universitäre Gremien niederschlagen wie in der Erwartung der Umzugsbereitschaft einer Bewerberin für eine Professur. Solches Gender Mainstreaming auf allen Ebenen ist unverzichtbar, um dem Gleichstellungsgebot gerecht zu werden.

Das Diskriminierungsverständnis von CEDAW verlangt, Diskriminierung machtsensibel zu verstehen, also etwa zu hinterfragen, ob ein bestimmtes Verhalten auf Machtungleichgewicht beruht. Sexuelle Belästigung in einem hierarchischen Verhältnis ist eben nicht eine bloße fehlgelaufene Beziehungsanbahnung, sondern Ausnutzung eines Machtverhältnisses. Durch sexuelle Belästigung werden Frauen an ihrer gleichen Teilhabe in wichtigen Lebensbereichen, im Erwerbsleben und der Bildung, gehindert. Für Universitäten bedeutet dies, eine umfassende Strategie zur Verhinderung von sexueller Diskriminierung zu erarbeiten, nicht nur am Arbeitsplatz, sondern auf allen Ebenen, auch im Verhältnis zwischen Lehrenden und Studierenden. Dazu gehören auch ein wirksames Beschwerdemanagement, Sensibilisierungsmaßnahmen für die Universitätsangehörigen und die verbindliche Festschreibung von wirksamen Sanktionen.

Ein weiteres Beispiel: CEDAW verpflichtet den Staat, auf die Überwindung von Geschlechterstereotypen hinzuwirken (Artikel 5). Universitäten müssen daher beispielweise ihre Selbstdarstellung daraufhin überprüfen, ob sie stereotype Geschlechterbilder einsetzt. Lehrende müssen eine vergleichbare selbstkritische Überprüfung der eigenen Materialien vornehmen.

2. CEDAW als Maßstab und Inspiration für Forschung

Zur gesellschaftlichen Verantwortung von Universitäten gehört die Reflexion über gesellschaftliche Probleme und die Entwicklung von Lösungsvorschlägen. Zur Aufgabe von Universitäten gehört auch die Grundlagenforschung. Für beides enthält CEDAW wichtige Anregungen.

Ein Beispiel für praxisrelevante Forschung bietet die eben genannte Pflicht, auf die Überwindung geschlechtsspezifischer Rollenstereotype hinzuwirken. Damit der Staat diesen Auftrag erfüllen kann, bedarf es besonders der Erkenntnisse aus den Erziehungswissenschaften und der Psychologie. Beide Disziplinen sind aufgerufen, Geschlechterstereotype in schulischer Bildung zu identifizieren und Wege zu ihrer Überwindung zu entwickeln. Artikel 11, der die Diskriminierung von Frauen im Arbeitsleben betrifft, enthält den Aufruf an die Sozialwis-

senschaften, geschlechterspezifische Unterschiede zu untersuchen und Modelle der Gleichstellung von Männern und Frauen zu entwickeln. Um die Diskriminierung von Frauen im Bereich des Gesundheitswesens (Artikel 12) zu überwinden, braucht es medizinische Forschung, die sich nicht allein an männlichen Probanden ausrichtet. Für eine menschenrechtlich ausgerichtete staatliche Entwicklungspolitik bedarf es politikwissenschaftlicher Forschung, die auch die Menschenrechtsverletzungen an Frauen in den Blick nimmt. Diese Beispiele zeigen: Es gibt nur ganz wenige Disziplinen, in denen Geschlecht und die Diskriminierung von Frauen keine Rolle spielt. Und der Staat hat Bedarf an diesen Erkenntnissen, um seinen Verpflichtungen aus CEDAW gerecht zu werden.

Zur CEDAW-relevanten Grundlagenforschung leisten die Frauen- und Geschlechterstudien einen unverzichtbaren Beitrag. Sie ermöglichen ein vertieftes Verständnis dafür, wie Geschlecht sozial konstruiert wird und bieten damit die Grundlage für systematische Analysen bestehender Normsysteme, Praxen und Institutionen. Erst auf dieser Basis lassen sich durch praxisorientierte Forschung Probleme und Hindernisse für die Gleichheit der Geschlechter identifizieren und Lösungen entwickeln. Ein Beispiel hierfür ist die Fortentwicklung des internationalen Verständnisses von Gewalt gegen Frauen als einer Form von geschlechtsspezifischer Diskriminierung.

Und schließlich: Universitätsangehörige können ihre

Erkenntnisse auch in den politischen Prozess einbringen. Über die bekannten Wege der Politikberatung hinaus bietet das internationale Überprüfungsverfahren im Rahmen von CEDAW, dem sich Deutschland im kommenden Jahr unterziehen muss, hierfür große Chancen. Universitätsangehörige können und sollten an der Erstellung von Umsetzungsberichten der Zivilgesellschaft („Parallelberichte“) mitwirken, um auf bessere Empfehlungen an die deutsche Politik hinzuwirken. Nähere Informationen über das Verfahren werden rechtzeitig bekannt gemacht, z.B. auf der Website des Deutschen Instituts für Menschenrechte.¹

V. Ausblick

„Frauenrechte sind Menschenrechte!“ – Dies ist selbstverständlich und muss doch immer wieder in der Praxis bekräftigt werden. Universitäten haben insoweit eigene Verpflichtungen und eine besondere gesellschaftliche Verantwortung. Sie haben die Verpflichtung zur systematischen Beachtung von CEDAW in ihrer inneren Struktur, zur Förderung von Frauen und zum Schutz vor geschlechtsspezifischer Benachteiligung und sexueller Belästigung. Universitäten werden ihrer gesellschaftlichen Verantwortung gerecht, wenn sie Frauen- und Geschlechterforschung als Grundlagenforschung sichern und praxisrelevante Forschung fördern, die sich an den durch CEDAW benannten rechtlichen Verpflichtungen und gesellschaftlichen Herausforderungen orientiert.

Weiterführende Literatur

Beate Schöpp-Schilling / Beate Rudolf / Antje Gothe (Hrsg.), *Mit Recht zur Gleichheit. Der Beitrag des CEDAW-Ausschusses zur Verwirklichung der Menschenrechte von Frauen weltweit*. Baden-Baden (Nomos) 2014.

Marsha A. Freeman / Christine Chinkin / Beate Rudolf (Hrsg.), *CEDAW. A Commentary*. Oxford University Press 2012.

1 Das Institut ist die unabhängige nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands gemäß den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen. Es trägt zu Förderung und Schutz der Menschenrechte durch Deutschland (innerstaatlich sowie gegenüber anderen Staaten und in internationalen Organisationen) bei.

Das CEDAW-Schöpp-Schilling-Archiv

Dr. Hanna Beate Schöpp-Schilling wurde 2008 für ihr Engagement zur Durch- und Umsetzung von Frauenrechten auf nationaler und internationaler Ebene mit dem Margherita-von-Brentano-Preis der Freien Universität Berlin geehrt.¹ Zur Preisverleihung hielt Prof. Dr. Rita Süßmuth, die in der Bundesrepublik erste Frauenministerin gewesen ist, für ihre frühere Mitarbeiterin eine der Laudationes. Im damaligen Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit leitete Schöpp-Schilling ab 1987 für fünf Jahre die Abteilung Frauenpolitik, mit deren Einrichtung der bisherige Arbeitsstab Frauenpolitik abgelöst wurde.² Von 2001 bis 2004 war Schöpp-Schilling Vorsitzende des Kuratoriums des neu gegründeten Deutschen Instituts für Menschenrechte (DIMR). Prof. Dr. Heiner Bielefeldt, der damalige Direktor des DIMR, hielt zur Preisverleihung die zweite Laudatio.

Ein Jahr später, 2009, erhielt Schöpp-Schilling für ihre entscheidende Mitprägung der nationalen Frauenpolitik, die Schärfung des Bewusstseins für die CEDAW-Konvention und deren Umsetzung vom Bundespräsidenten das Bundesverdienstkreuz 1. Klasse der Bundesrepublik Deutschland. Die stellvertretende Ministerpräsidentin, Ute Erdsiek-Rave, konnte ihr die Auszeichnung noch am 13. Mai 2009 an ihrem Wohnort Wohltorf in Schleswig-Holstein überreichen.³

Schöpp-Schilling war von 1989 bis 2008 Mitglied im Vertragsausschuss der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW – Convention on the Elimination of all Forms of Discrimination against Women). Die Unterlagen, die sie während dieser Zeit sammelte, plante sie in einem Archiv öffentlich zugänglich zu machen. Sie konnte das Vorhaben durch ihren frühzeitigen Tod im Juli 2009 jedoch leider nicht mehr selbst realisieren. Doch das mit dem Margherita-von-Brentano-Preis verbundene Preisgeld sollte die Schaffung eines öffentlich zugänglichen Archivs auch nach ihrem Tod unterstützen.

Schöpp-Schilling hinterließ im Frühjahr 2009 die in über zwanzig Jahren gesammelten Fachbücher und Materialien des CEDAW-Ausschusses der Frauenrechtsforschung der Universität Bremen zur späteren Nutzung. Kurz nach ihrem Tod wurde im Jahr 2010 am Fachbereich Rechtswissenschaft begonnen, das CEDAW-Schöpp-Schilling-Archiv aus dem der Universität Bremen überlassenen Nachlass aufzubauen. Seit 2012 stellt der Fachbereich für das Archiv einen eigenen Raum zur Verfügung.

Das CEDAW-Schöpp-Schilling-Archiv wurde 2013 für die Webseite freigeschaltet. Sie unterstützt insbesondere die Eigenrecherche in den Dokumenten der UN-Fachausschüsse. Termine zur Archivrecherche vor Ort können individuell vereinbart werden.

Prof. Dr. Ursula Rust,
Universitätsprofessorin für rechtliche
Geschlechter- und Antidiskriminierungsstudien
an der Universität Bremen



Hanna Beate Schöpp-Schilling
Foto: privat

[www.jura.uni-bremen.de/personen/
ursula-rust/cedaw-archiv](http://www.jura.uni-bremen.de/personen/ursula-rust/cedaw-archiv)

- 1 Die zentrale Frauenbeauftragte der Freien Universität Berlin in Kooperation mit dem zentralen Frauenrat der Freien Universität Berlin (Hrsg.), *Ausgezeichnet – Der Margherita-von-Brentano-Preis der Freien Universität Berlin*, 2010, S. 51.
- 2 Marianne Weg, Ein Schritt zur Macht – warum noch nicht die Macht, in: Marianne Weg/Otti Stein (Hrsg.), *Macht macht Frauen stark*, Hamburg 1988, S. 29-39.
- 3 Pressemitteilung der Landesregierung vom 13.5.2009: www.schleswig-holstein.de/ArchivSH/PI/MBF/2009/Mai_09/III_Verdienstkreuz.html (30.03.2015).

Menschenrechte = Frauenrechte = sexuelle Rechte = Herausforderungen für Menschenrechte

Julia Teschlade,
Doktorandin im Graduiertenkolleg
Human Rights under Pressure



www.hr-up.net

Eine geschlechtersoziologische Auseinandersetzung mit dem Thema Menschenrechte ist aus verschiedenen Gründen eine wahre Herausforderung. Als Wissenschaft, die sich kritisch mit dem Gewordensein von gesellschaftlichen Institutionen wie Recht auseinandersetzt und die Prozesse der „gesellschaftlichen Konstruktion von Wirklichkeit“ (Berger/Luckmann 1969) analysiert, hat die Soziologie eine skeptische Haltung gegenüber Menschenrechten im Allgemeinen und ihrem Anspruch an universelle Gültigkeit im Besonderen (Turner 1993). Schon die Kategorie ‚Mensch‘ kann nur schwer Allgemeingültigkeit für sich beanspruchen, weil sie sowohl historisch als auch sozial variabel ist.

Um die *geschlechtersoziologische* Perspektive erweitert, war der Ausschluss von Frauen aus der *Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte* von 1789 in Frankreich sowie die Frage, wer eigentlich im und durch das Recht repräsentiert wird – und vor allem wer *nicht* – der zentrale Bezugsrahmen für die Frauenrechtlerinnen in der Französischen Revolution in ihrem Kampf für ihre Anerkennung als gleichberechtigte Staatsbürgerinnen. Mit der *Erklärung der Rechte der Frau und Bürgerin* durch Olympe de Gouges im Jahr 1791 wird erstmalig auf weibliche Unrechtserfahrungen im Geschlechterverhältnis aufmerksam gemacht und noch heute ist die rechtliche Gleichstellung von Frauen eine zentrale feministische Forderung.

Doch dieser Kampf um den Einschluss in das Recht ist mit starken Ambivalenzen behaftet. So ist der Artikel 3 des deutschen Grundgesetzes „Männer und Frauen sind gleichberechtigt“ ein wichtiger Erfolg für die grundrechtliche Verankerung der Gleichberechtigung der Geschlechter. Allerdings ist die binäre Konstruktion von Geschlecht als entweder männlich oder weiblich, die darin zum Ausdruck kommt, höchst problematisch. Denn die Repräsentation durch das Recht ist nicht universell, sondern exklusiv jenen Menschen vorbehalten, die sich in die Zweigeschlechterordnung einordnen können. Intersexuelle und transidente Menschen bleiben qua Definition ausgeschlossen. Somit produziert Recht Inklusion und Exklusion gleichermaßen (Baer 2001). Zwar schützt es individuelle Freiheitsrechte, doch synchron dazu differenziert und diskriminiert es, weil es mit Identitätskategorien operiert, die sozial konstruiert sind. Recht verschleiert, dass es soziale Wirklichkeit nicht nur beschreibend abbildet, sondern Individuen qua Repräsentation und Rechtsstatus erst als solche hervorbringt (Butler 1995: 50) und an der Konstruktion von sozialer Wirklichkeit aktiv mitarbeitet.

Es bedarf also einer kritischen Auseinandersetzung mit der Frage, wer für mehr Einschluss ins Recht spricht, wer damit gemeint ist und wer nicht. Wenn mit Forderungen wie „Women’s Rights as Human Rights“ (Bunch 1990) auf den inhärenten Androzentrismus der Menschenrechte aufmerksam gemacht wird, stellt sich die Frage, wie man sich für Frauenrechte und die Gleichstellung ‚der Frau‘ einsetzen kann, ohne die Kategorie ‚Frau‘ als homogen zu konstruieren und die vorhandenen Differenzen und Hierarchien zwischen

Frauen auszublenden. In den Theorieentwicklungen haben vor allem poststrukturalistische sowie postkoloniale Feminist_innen und andere Gruppen, deren Interessen in diesem Zusammenhang zum Teil ausgeblendet und ungehört bleiben, wichtige Impulse und Inhalte gesetzt, indem sie universelle Vorstellungen der Kategorie ‚Frau‘ in Frage stellten, auf die damit einhergehende Essentialisierung aufmerksam machten und auf die Verwobenheit von *Geschlecht* mit weiteren Ungleichheitskategorien wie *Klasse*, „*Rasse*“, *Sexualität*, etc. verwiesen (vgl. u.a. Crenshaw 1989).

Gerade in Bezug auf die Kategorie *Sexualität* hält sich das internationale Menschenrecht bedeckt. Weder in der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* (AEM), noch in den wichtigen Völkerrechtsverträgen wie dem *Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte* (ICCPR) oder dem *Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte* (ICESCR) sind Sexualität oder sexuelle Rechte unter Schutz gestellt. Bereits seit den 1980er Jahren arbeiteten feministische Organisationen aus dem globalen Süden und Norden gemeinsam an einer Implementierung von Sexualität und Reproduktion in das internationale Menschenrecht. Während die unterschiedlichen Arbeitsgruppen zum Teil verschiedene Themen verfolgten wie Frauengesundheit, Familienplanung und Abtreibungsrecht, sexualisierte Gewalt gegen Frauen, bildeten lesbische Frauen innerhalb der Frauenbewegung Allianzen mit schwulen Aktivist_innen, um auch die Diskriminierung aufgrund von sexueller Orientierung auf die Agenda der internationalen Menschenrechtspolitik zu setzen (Girard 2007: 318). Mit der Veröffentlichung der *Yogyakarta Prinzipien 2007* gibt es ein erstes offizielles Dokument, das die bereits bestehenden und völkerrechtlich verbindlichen Menschenrechtsstandards auch auf sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität anwendet und klarstellt, „dass Lesben, Schwule, Bisexuelle und Transgender einen Anspruch auf gleichberechtigte Inklusion in das System des Menschenrechtsschutzes haben“ (Bielefeldt 2008) (zur Diskussion siehe Teschlade 2009).

Allerdings ist die Forschung zu sexueller Selbstbestimmung und Menschenrecht in Deutschland noch sehr rar (eine Ausnahme bildet die Publikation von Lohrenscheidt 2009). Das erstaunt vor dem Hintergrund der anhaltenden Diskriminierung von schwulen und lesbischen Menschen in Deutschland. Gleichgeschlechtliche Paare sind in Fragen der Familiengründung wie dem Adoptionsrecht heterosexuellen Paaren nach wie vor nicht gleichberechtigt und die Hürden zur Realisierung eines Kinderwunsches innerhalb einer gleichgeschlechtlichen Familienkonstellation immer noch sehr hoch.

Zwar ermöglichen neue Reproduktionstechnologien wie künstliche Insemination, In-Vitro-Fertilisation (IVF) oder Leihmutterschaft heutzutage eine Vielfalt an Möglichkeiten, außerhalb von heterosexuellem Geschlechtsverkehr eine (leibliche) Elternschaft innerhalb des gleichgeschlechtlichen Paares zu verwirklichen (Rupp/Dürnberg 2010). Diese Technologien sind in Deutschland aber rechtlich nur wenigen Menschen zugänglich. Eine IVF sowie die medizinisch betreute Insemination werden nur verheirateten heterosexuellen Paaren ermöglicht, während z.B. die Leihmutterschaft grundsätzlich verboten ist. Die rechtliche Privilegierung heterosexueller, verheirateter Paare wirft deshalb spannende Fragen für die geschlechtersoziologische Forschung zum Thema Menschenrechte auf. Interessant ist z.B. wie eine solche Diskriminierung rechtlich und politisch legitimiert wird, welche gesellschaftlichen Normen zu Verwandtschaft in das Recht eingeschrieben sind und wie dadurch die heteronormative Gesellschaftsstruktur gefestigt und reproduziert wird.

Drängend werden diese Fragen insbesondere, wenn Menschenrechte miteinander in Konflikt geraten. Am Thema Leihmutterschaft lässt sich u.a. diskutieren, ob ein Verbot von Leihmutterschaft dazu führt, dass z.B. schwulen Paaren ihr Recht auf Familiengründung (Artikel 16, AEM) systematisch verwehrt wird. Oder bedeutet die Inanspruchnahme einer Leihmutter vielmehr die Kommodifizierung und Ausbeutung der körperlichen Reproduktionsfähigkeit von Frauen? Gerade im Feld der transnationalen Reproduktionsökonomien werden deshalb Fragen nach Menschenrechten und ihrer universellen Gültigkeit in einer kapitalistisch strukturierten Gesellschaft virulent.

Dieses ist eines von vielen Themen, zu denen seit Oktober 2014 14 junge Nachwuchswissenschaftler_innen im Rahmen des internationalen und interdisziplinären Graduiertenkollegs *Human Rights under Pressure* forschen. In zwei Ländern – Israel und Deutschland – arbeiten sieben Doktorand_innen und eine Postdoktorandin der Freien Universität Berlin und fünf Doktorand_innen und ein Postdoktorand der Hebrew University Jerusalem zusammen.

Gefördert von der Deutschen Forschungsgesellschaft (DFG) und der Einstein Stiftung forschen Wissenschaftler_innen aus unterschiedlichen fachlichen Disziplinen (Rechts-, Geschichts- und Sozialwissenschaften) zu den großen Herausforderungen, denen sich die internationale Menschenrechtspolitik stellen muss. Während alle Forschungsprojekte einen individuellen Schwerpunkt haben und sich mit Themen wie z.B. der europäischen



Intensivseminar in Jerusalem

Foto: Internationales Graduiertenkolleg Human Rights Under Pressure

Asylpolitik, Polygamie in Israel, dem Recht auf Stadt oder konzeptionell mit Menschenrechten als Anerkennungsforderung beschäftigen, geht es immer auch um zentrale Fragen wie: Welchen Einfluss haben Krisen und Katastrophen oder Globalisierung und Kapitalismus auf die Durchsetzbarkeit von Menschenrechten? Wie beeinträchtigen sie eventuell die Reichweite und den Einfluss der Rechte? Wie berücksichtigt man kulturelle Vielfalt und pluralistische Interessen im Kontext universeller Rechte? Welchen reformativen oder transformativen

Einfluss haben diese Herausforderungen auf Menschenrechte und deren Gültigkeit? Geleitet von dem Anspruch, traditionelle (theoretische sowie juristische) Menschenrechtskonzeptionen, ihre Rechtfertigung und Legitimation sowie die Formen ihrer Umsetzung kritisch unter die Lupe zu nehmen, spielen sowohl die theoretischen als auch die praktischen Dimensionen dieser Herausforderungen eine zentrale Rolle in der analytischen Auseinandersetzung mit dem Thema Menschenrechte. Insbesondere der Austausch über zwei Kontinente hinweg bietet den Forschenden eine einmalige Gelegenheit, über ihren universitären, nationalen und disziplinären Tellerrand hinauszuschauen. In den regelmäßigen gemeinsamen Konferenzen werden weltweit renommierte Forscher_innen, Menschenrechtspraktiker_innen und Aktivist_innen eingeladen, um mit den Nachwuchswissenschaftler_innen zu diskutieren und ihnen einen direkten Einblick in die internationale Menschenrechtsarbeit sowohl auf akademischer als auch auf praktischer Ebene zu geben.

Literatur

- Baer, Susanne (2001): Inklusion und Exklusion: Perspektiven der Geschlechterforschung in der Rechtswissenschaft. In: Verein Pro FRI (Hrsg.), *Recht Richtung Frauen*. Lachen/St. Gallen: Dike Verlag AG, S. 33-58.
- Böttger, Barbara (1990): *Das Recht auf Gleichheit und Differenz*. Münster: Westfälisches Dampfboot.
- Berger/Luckmann (1969): *Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit*. Frankfurt a.M.: Fischer Verlag.
- Bielefeld, Heiner (2008): Geleitwort. In: Hirschfeld-Eddy-Stiftung (Hrsg.), *Die Yogyakarta-Prinzipien. Prinzipien zur Anwendung der Menschenrechte in Bezug auf die sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität*. Berlin, S. 9-10.
- Bunch, Charlotte (1990): Women's Rights as Human Rights: Towards a Re-Vision of Human Rights. In: *Human Rights Quarterly*, 12 (4), S. 486-498.
- Butler, Judith (1995): Contingent Foundations. In: Seyla Benhabib/Judith Butler/Drucilla Cornell/Nancy Fraser (Hrsg.), *Feminist Contentions. A Philosophical Exchange*. New York/London: Routledge, S. 35-57.
- Crenshaw, Kimberle (1989): Demarginalizing the Intersection of Race and Sex: A Black Feminist Critique of Antidiscrimination Doctrine, Feminist Theory and Antiracist Politics. In: *The University of Chicago Legal Forum* (139), S. 139-167.
- Lohrenscheit, Claudia (Hrsg.) (2009): *Sexuelle Selbstbestimmung als Menschenrecht*. Baden-Baden: Nomos.
- Rupp, Marina und Andrea Dürnberger (2010): 'Wie kommt der Regenbogen in die Familie? Entstehungszusammenhang und Alltag von Regenbogenfamilien'. In: Dorett Funke und Petra Thorn (Hrsg.), *Die gleichgeschlechtliche Familie mit Kindern: Interdisziplinäre Beiträge zu einer neuen Lebensform*, Bielefeld: transcript, S. 61-98.
- Teschlade, Julia (2009): *Queering Human Rights. Contesting concepts of genders and sexualities in the human rights discourse*. Essex. unveröffentlichte Masterarbeit.
- Turner, B.S. (1993): Outline of a theory of human rights. In: *Sociology*, 27 (3), S. 489-512.

Zero Tolerance!

Sexistische Diskriminierung und Belästigung an der Uni sind kein Einzelfall.
Doch sie sind rechtswidrig und haben Konsequenzen.

*Doris Liebscher, Juristin und wissenschaftliche Mitarbeiterin der Humboldt Law Clinic Grund- und Menschenrechte (HLCMR)
an der Humboldt-Universität zu Berlin*

Sexistische Plakate für die Fachschaftsparty, entwürdigende Kommentare über Frauen oder Transpersonen in der Vorlesung, sexistische Rollenklischees in Klausuraufgaben¹, anzügliches Anstarren oder unerwünschte Berührungen durch Kommilitonen, Kollegen oder Dozenten, eine Einladung zum Abendessen, die zu einem Übergriff führt ... das Repertoire sexistischer Diskriminierung, sexualisierter Belästigung und Gewalt an der Uni ist so breit wie im Rest des Lebens.



www.hlcmr.de

Studierende und Hochschulmitarbeiter_innen sind besonders vulnerabel. Universitäten sind hierarchisch strukturierte und kompetitive Orte, Orte an denen entscheidende Weichen für die berufliche Zukunft gestellt werden. Das führt zu Macht- und Abhängigkeitsverhältnissen, in denen Überlegenheit durch sexistische Grenzüberschreitungen demonstriert und für Grenzüberschreitungen sexueller Art genutzt werden kann. Über die Hälfte von 12.663 in Deutschland im Rahmen einer europaweiten Studie befragten Studentinnen hatte während des Studiums sexuelle Belästigung erlebt, 22 % fühlten sich gestalkt. Sexuelle Gewalt im engeren Sinne erlebten 2,3 % der Befragten.² Eine Umfrage der Universität Oldenburg ergab, dass 58 % der Universitätsmitarbeiter_innen (Männeranteil unter 5 %) verschiedene Formen sexualisierter Belästigung im Berufsleben erfahren hatten.³ Überwiegend waren Männer die Verantwortlichen, die Belästigungen gingen vor allem von Kommilitonen und Kollegen, aber auch von Dozenten und Vorgesetzten aus. Die Folgen sind weitreichend: Stress, Verunsicherung, Schamgefühle, Angst (auch vor Nachteilen in Studium und Beruf), Verzweiflung, Isolation,

Depressionen, psychosomatische Beschwerden und der Wechsel des Studiengangs oder des Arbeitsplatzes.

Sexualisierte Belästigung ist auch eine Form geschlechtsspezifischer Diskriminierung, weil sie die akademischen Leistungen und die berufliche Entwicklung von Frauen* beeinträchtigt. Sie stellt damit nicht nur eine Würdeverletzung dar, sondern auch einen Verstoß gegen das menschenrechtliche Gleichbehandlungsgebot, das in seiner geschlechtsspezifischen Ausprägung lautet: „Niemand darf wegen des Geschlechts benachteiligt werden.“ So steht es in Art. 3 des Grundgesetzes, so steht es im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) und so geht es auch aus dem Berliner Hochschulgesetz hervor, das in § 8 Abs. 4 regelt: „Die Hochschulen wirken darauf hin, dass Frauen und Männer in der Hochschule die ihrer Qualifikation entsprechend gleichen Entwicklungsmöglichkeiten haben und die für Frauen bestehenden Nachteile beseitigt werden.“ Die gesellschaftliche Tabuisierung sexistischer Diskriminierung macht ihre Thematisierung und Bearbeitung im Einzelfall und als strukturelles Problem an Hochschulen nicht leicht. Auch rechtlich galt besonders sexualisierte Belästigung lange als „Schmuddelthema“ und stereotype Rollenbilder in der Rechtswissenschaft und Rechtsprechung trugen dazu bei, dass das Recht Betroffenen lange keine effektive Unterstützung bot.⁴ Seit Inkrafttreten des AGG im Jahr 2006 ist neue Bewegung in die Rechtsprechung und die Debatte um weiteren Regelungsbedarf gekommen. Auch wenn die tatsächliche Rechtsdurchsetzung im Einzelfall weiter schwierig sein mag, ist das Diskriminierungsverbot des AGG ein wichtiges Werkzeug im Kampf gegen sexistische Diskriminierung und sexualisierte Belästigung.⁵

Worüber sprechen wir? Sexuelle Belästigung als sexistische Diskriminierung

Während das AGG den Terminus „sexuelle Belästigung“ verwendet, bietet es sich an, von sexualisierter Belästigung oder sexistischer Diskriminierung zu reden. Warum? Auch wenn das AGG von „sexuell bestimmtem

Verhalten“ spricht, ist sexualisierte Belästigung nicht mit Sexualität zu verwechseln. Rechtfertigungen, wie Flirten am Arbeitsplatz, Kompliment oder Missverständnis, verschleiern sowohl die gravierenden persönlichen und sozialen Folgen als auch den Machtmissbrauch. Catharine A. MacKinnon, US-amerikanische Rechtsprofessorin, die das Recht gegen sexualisierte Belästigung und Gewalt in den USA und international vorangebracht hat, beschreibt sexualisierte Belästigung als Ausdruck, Manifestation und Reproduktion des benachteiligten Status von Frauen als Frauen, die durch Sexualisierung also nicht aufgewertet, sondern gerade abgewertet werden.⁶

Die jetzige Bundesverfassungsrichterin Susanne Baer hat sexualisierte Belästigung als Gleichzeitigkeit von Sexualität und geschlechtsspezifischer Macht beschrieben.⁷ Dass es sich um geschlechtsbezogenes Verhalten handelt, zeigt sich daran, dass sich Belästigungen, von denen Männer betroffen sind, regelmäßig als Sanktion „unmännlichen“ Verhaltens entpuppen, z.B. gerichtet gegen schwule oder feminisierte Männer. Der Geschlechtsbezug, schlussfolgert Baer, ist also einer auf die soziale Kategorie Geschlecht, nicht notwendigerweise die biologische Geschlechtszugehörigkeit. Die Sexualrolle ist insofern eine Frauenrolle, die auch Männer treffen kann. Dass sexualisierte Belästigungen in vermachteten Verhältnissen stattfinden, wird auch deutlich, wenn man weitere Hierarchieebenen betrachtet: Besonders häufig sind Auszubildende, Studierende, Doktorand_innen, Frauen mit Behinderungen oder Women of Color betroffen.

Von sexualisierter Belästigung oder sexistischer Diskriminierung zu sprechen, macht es leichter, das Phänomen aus der Schmutzdecke herauszuholen und nicht als Problem individueller triebhafter Fehlritte zu bagatellisieren, die es möglichst heimlich zu behandeln gilt, um dem guten Ruf der Universität nicht zu schaden. Der Verweis auf die figurbetonte Kleidung von Frauen, der gern als Rechtfertigung für sexualisierte Belästigungen herhalten muss und Männer als Opfer ihrer Triebe entschuldigt und Frauen als Verführerinnen beschuldigt, verdeutlicht eine Dynamik, die es zu durchbrechen gilt.

Rechte kennen und Grenzen setzen

Die verletzten Rechtsgüter wiegen schwer, wie sich aus deren Stellung in unserer Verfassung ergibt: Es sind die Menschenwürde (Art. 1 GG), das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und auf sexuelle Selbstbestimmung (Art. 2 GG) und der Anspruch auf Gleichbehandlung, gleiche Teilhabe und Nichtdiskriminierung im gesellschaftlichen Leben (Art. 3 GG). Die wichtigsten

einfachgesetzlichen Regelungen zu sexualisierter Belästigung finden sich im Strafrecht (StGB) und im arbeitsrechtlichen Teil des AGG (Zivilrecht). Im Bereich von Hochschulen sind Regelungen zu sexualisierter Belästigung im Landeshochschulgesetz, der Verfassung der Hochschule, den Frauenförderrichtlinien der Hochschule und in speziellen Dienstvereinbarungen enthalten. Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz und Landesgleichstellungsgesetze schützen nur Mitarbeiter_innen, nicht aber Studierende, Honorarkräfte und

10:0 gegen Sexualisierte Belästigung

- Sexualisierte Belästigung ist gesetzlich verboten.
- Sexualisierte Belästigung hat nichts mit Sexualität, sondern mit Machtverhältnissen zu tun.
- Sexualisierte Belästigungen sind Diskriminierungen.
- Sie sind nicht schuld! Ihre Kleidung ist keine Rechtfertigung dafür, Sie sexuell zu belästigen.
- Das Tragen figurbetonter Kleidung ist keine sexualisierte Belästigung, denn die Kleidung einer Frau verletzt einen Mann nicht in seiner persönlichen Würde.
- Sexuelle Belästigungen können auch ohne Absicht geschehen.
- Betroffene sind nicht verpflichtet, der verantwortlichen Person zu sagen, dass ihr Verhalten unerwünscht ist!
- Beschwerden gegen selbst erlebte oder bezeugte sexualisierte Belästigungen dürfen nicht zu Benachteiligungen führen!
- Sexuelle Belästigungen sind Vertragsverletzungen und Dienstpflichtverletzungen.
- Es ist eine Pflicht von Angestellten mit Leitungsfunktion bei sexualisierter Belästigung von Beschäftigten aktiv zu werden!

Gäste. Sexualisierte Belästigung gegenüber diesen Personen müssen durch Dienstvereinbarungen verboten und geahndet werden, sie können die Verbote des AGG übernehmen oder sogar noch darüber hinausgehen.⁸ Diesbezügliche Vorschriften können/sollten zudem in den Exmatrikulationsordnungen der Hochschule (Belästigungen durch Studierende als Exmatrikulationsgrund) sowie den Hausordnungen der Hochschule (Belästigungen durch Dritte als Verweisungsgrund) verankert sein.

Während die arbeitsrechtlichen und die öffentlich-rechtlichen Vorschriften Handlungspflichten von und Ansprüche gegen die Hochschulen formulieren, die ver-

pflichtet sind, ihre Angehörigen vor Diskriminierung zu schützen, richtet sich Strafrecht gegen die belästigende Person. Strafrechtliche Anzeigen und arbeits-/hochschulrechtliche Ansprüche können grundsätzlich unabhängig voneinander aber auch parallel erhoben werden. Unabhängig davon, für welche Strategie sich Betroffene oder ihre Unterstützer_innen entscheiden, sollte der Vorfall dokumentiert werden. Die Dokumentation kann sowohl für spätere Fälle und Betroffene ein entscheidendes Indiz sein als auch für präventive Strategien der Hochschule.

Strafrecht

Es gibt keinen Straftatbestand gegen sexualisierte Belästigung. Eine Reihe von Straftatbeständen kann einschlägig sein, z.B. § 177 StGB: Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung; § 183: exhibitionistische Handlungen (nur wenn der Täter ein Mann ist); § 184: Verbreitung pornographischer Schriften (nur bei expliziter reißerischer Darstellung sexueller Handlungen); § 185: Beleidigung; § 238: Nachstellung (Stalking); § 240: Nötigung; § 331 Vorteilsannahme (Amtsträger im öffentlichen Dienst). Alle genannten Tatbestände müssen vorsätzlich, also mit Absicht oder unter billiger Inkaufnahme der Rechtsgutsverletzung begangen werden, eine bloße fahrlässige Tatbestandserfüllung reicht nicht aus. Nach § 184h StGB werden zudem nur sexuelle Handlungen strafverfolgt, die „von einiger Erheblichkeit sind“. Gegen sexistische Plakate und Äußerungen, die sich gegen „die Frauen“ allgemein richten, kann damit nicht vorgegangen werden, es sei denn, sie erfüllen den Straftatbestand der Volksverhetzung, § 130 StGB. Nach Anzeige oder Strafantrag obliegt der betroffenen Person nicht mehr die Entscheidung über Ermittlungen, Eröffnung eines Gerichtsverfahrens, Beweisanträge, Zeug_innenbefragung etc., sie kann selbst als Zeugin gehört werden. Die Staatsanwaltschaft erhebt (auch bei Strafantrag) nur Anklage, wenn sie ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung feststellt. Angesichts der gängigen Einstellungs- und Rechtsprechungspraxis erscheint eine Anzeige bislang nur sinnvoll

in Fällen nachweisbarer Gewaltanwendung oder -androhung oder bei sexualisierter Belästigung im öffentlichen Raum, zum Beispiel in der Bibliothek oder im Hörsaal. In Fällen von Stalking sollte darüber hinaus auf das Gewaltschutzgesetz zurückgegriffen werden.

AGG und Hochschulrecht

Unter sexuellen Belästigungen sind gemäß § 3 Abs. 4 AGG unerwünschte, sexuell bestimmte Verhaltensweisen zu verstehen, die eine Würdeverletzung der betroffenen Person bezwecken oder bewirken. Dazu zählen unerwünschte sexuelle Handlungen und Aufforderungen, sexuell bestimmte körperliche Berührungen, Bemerkungen sexuellen Inhalts sowie unerwünschtes Zeigen und sichtbares Anbringen von pornografischen Darstellungen. Dabei handelt es sich um eine beispielhafte Darstellung. Ebenso können deshalb unnötiger Körperkontakt, unerwünschte sexualisierte Bemerkungen sowie sexualisierte Kommentare oder sexistische Witze über das Äußere von Beschäftigten als sexuelle Belästigungen im Sinne des AGG eingestuft werden. Die Schaffung eines feindlichen Umfeldes ist dabei keine Voraussetzung, sondern ein erschwerender Umstand. Eine einmalige verbale oder körperliche Handlung kann deshalb bereits eine sexuelle Belästigung darstellen. Da es im AGG nicht auf den Pornographiebegriff des StGB ankommt, stellen auch Kalender oder Plakate mit nackten oder halbnackten, aufreizen den Frauen eine sexuelle Belästigung dar, selbst wenn sie in einem wenig zugänglichen Bereich hängen.

Ergänzend verbietet § 3 Abs. 3 AGG rassistische, antisemitische, behinderungsfeindliche, altenfeindliche, homo- und transphobe Belästigungen, so dass auch gegen mehrdimensionale Belästigungen vorgegangen werden kann. Sexualisierte Belästigungen müssen nicht „bezweckt“, sie können auch „bewirkt“ werden. Das bedeutet, die Handlungen müssen nicht vorsätzlich begangen werden, es reicht, dass sie unerwünscht sind. Gegenteilige Vorstellungen der verantwortlichen Person – wie „das war doch nicht so gemeint“ oder „ich bin nun



Flyer der Antidiskriminierungsstelle des Bundes

Quelle: www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/Flyer/ADS-Flyer-Grenzen-setzen-20111207.html

mal ein nähebedüftiger Typ“ sind irrelevant. Wer sexistische, rassistische oder anzügliche Bemerkungen macht oder pornografische Poster aufhängt, kann nicht davon ausgehen, das Verhalten werde „lustig“ gefunden oder sei von einem rauen Umgangsklima gedeckt. Die Unerwünschtheit muss auch nicht in jedem Fall gegenüber der belästigenden Person erkenntlich zum Ausdruck gebracht werden. Eine aus den Umständen erkennbare Ablehnung genügt, dazu reicht auch ein „rein passives Verhalten in der Form eines zögernden, zurückhalten- den Geschehenlassens gegenüber einem drängenden, durchsetzungsfähigen Belästiger, insbesondere einem Vorgesetzten“⁹ aus. Darüber hinaus regelt das AGG, dass niemand, der/die sich gegen eine (selbst oder Dritten widerfahrene) sexualisierte Belästigung wehrt, deshalb Nachteile erleiden darf.

Die Pflichten von Hochschulen korrespondieren mit Rechten gegenüber diskriminierenden Mitarbeiter_innen oder, soweit geregelt, Studierenden. Sexualisierte Belästigung ist eine Verletzung arbeitsvertraglicher Pflichten, § 7 Abs. 3 AGG und im öffentlichen Recht eine Dienstpflichtverletzung. Die Folgen heißen Abmahnung, Versetzung, Kündigung oder Exmatrikulation. Die arbeits- bzw. hochschulrechtlichen Maßnahmen müssen verhältnismäßig sein, das heißt gleichzeitig effektiv zum Schutz der Hochschulangehörigen und das mildeste Mittel gegenüber der belästigenden Person. Diesbezüglich ist insbesondere strittig, wann eine außerordentliche Kündigung gerechtfertigt ist, regelmäßig muss zuerst eine Abmahnung erfolgen. Wer als Vorgesetzter, Do-

zent oder Betreuer seine Position zu sexualisierter Belästigung ausnutzt, muss jedenfalls mit einer härteren Sanktionierung rechnen. Auch mit der Formulierung des AGG sind nicht alle der eingangs geschilderten Beispiele verboten, sie kann und sollte aber Ausgangspunkt für eine offene breite Diskussion an der Hochschule über den Umgang mit unterschiedlichen Formen sexistischer Diskriminierung sein. Abgestufte Regelungen können in einer Dienstvereinbarung geregelt werden.

It's not an option. It's the law.

Festzuhalten bleibt: Angesichts der gesellschaftlichen Tabuisierung sexualisierter Belästigung und sexistischer Diskriminierung und bestehender Hierarchien an den Universitäten ist die Hochschule gefragt! Ein professioneller verantwortlicher Umgang mit Diskriminierung und sexualisierter Belästigung ist rechtlich geboten und ist auch möglich. Dazu müssen sich Universitätsleitung, Fakultäten, Personalrat, Studierendenvertretung und Frauen/Gleichstellungsbeauftragte erstens auf eine Zero-Tolerance-Politik gegenüber sexualisierter Belästigung und Gewalt einigen und zweitens ein transparentes und niedrigschwelliges Beschwerdeverfahren und Monitoring etablieren und in einer Dienstvereinbarung festschreiben. Dass darüber hinaus alle Hochschulangehörigen ermutigt werden, über sexistische und andere Diskriminierung auch jenseits der Schwelle rechtlicher Verantwortlichkeit ins Gespräch zu kommen, Grenzverletzungen offen anzusprechen und auch ernst zu nehmen, ist eine Option, die Selbstverständlichkeit werden sollte.

- 1 Eindrücklich dazu Daniela Schweiger, Das Frauenbild in der bayerischen Justizausbildung, Deutsche Richterzeitung 02/2014, 52-55.
- 2 Thomas Feltes u.a. Gender-based Violence, Stalking and Fear of Crime. JLS/ 2007/ISEC/415, Länderstudie Deutschland, Ruhr-Universität Bochum 2012, www.gendercrime.de
- 3 www.uni-oldenburg.de/dezernat1/personalplanung-und-projekte/contact-beratungsstelle/studie-sexuelle-belaestigung-an-hochschulen-2012/zusammenfassung-der-ergebnisse/
- 4 Vgl. Ulrike Lembke, Sexuelle Belästigung: Recht und Rechtsprechung, Stand 07.02.2014, www.bpb.de/apuz/178676/sexuelle-belaestigung-recht-und-rechtsprechung?p=2#bio0
- 5 Detailliert zu Rechten und Pflichten, Doris Liebscher, Rechte kennen – Grenzen setzen: Aktiv gegen sexualisierte Belästigung, In: Rechtshandbuch für Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte, Dashöfer, 2014.
- 6 Vgl. Catharine A. MacKinnon, Sexual Harassment of Working Women, New Haven, Yale University Press, 1979.
- 7 Vgl. Susanne Baer, Würde oder Gleichheit, Baden-Baden, Nomos 1995.
- 8 Die Humboldt-Universität hat deshalb eine Dienstvereinbarung für ein respektvolles Miteinander erlassen, die den Schutz auf alle Hochschulangehörigen ausweitet, https://gremien.hu-berlin.de/de/frb/informationen/von-a-bis-z/resp_miteinander
- 9 Bundesarbeitsgericht vom 25.3.2004 - 2 AZR 341/03 - juris.

„Richtlinie zum Umgang mit sexualisierter Diskriminierung und Gewalt der Freien Universität Berlin“ tritt in Kraft

Sexualisierte Diskriminierung ist jedes sexuell bzw. sexistisch gefärbte Verhalten, das die Persönlichkeitsrechte und die Würde der betroffenen Personen verletzt. Davon zu unterscheiden sind Flirts oder Komplimente, die eine respektvolle und wechselseitige Komponente enthalten. Sexualisierte Diskriminierung und Gewalt ist ein mit Tabus belegtes soziales Phänomen, das in allen gesellschaftlichen Bereichen vorkommt, auch an Universitäten. Hier sind das Machtgefälle und die Abhängigkeit durch die Hierarchiestrukturen im Studien- und Arbeitsalltag oft besonders groß. Die internen Organisationsstrukturen wie etwa Einzelbüros und individuelle Sprechstunden begünstigen deren Ausnutzung. Studien haben gezeigt, dass fast immer Frauen die Opfer sexualisierter Diskriminierungen und Gewalt sind, aber es gibt ebenso Fälle, in denen Männer betroffen sind. Oftmals beginnen Diskriminierungen mit kleinen Gesten und Andeutungen und steigern sich langsam, bis die Situation für die Betroffenen nicht mehr erträglich ist und gehandelt werden muss.

Die Freie Universität Berlin setzt sich für ein respektvolles und positives Miteinander aller Hochschulmitglieder ein und trägt Sorge dafür, dass die Persönlichkeitsrechte und persönlichen Grenzen von Menschen gewahrt werden. Im Rahmen eines Arbeitskreises unter der Leitung des Kanzlers und der Geschäftsführung der zentralen Frauenbeauftragten hat sich die Freie Universität Berlin intensiv mit dem Thema der sexualisierten Diskriminierung und Gewalt befasst. Diese drei Fragestellungen sind dabei leitend gewesen:

- Um welchen Personenkreis geht es?
- Welche Handlungsmöglichkeiten hat die Institution auf formaler und informeller Ebene?
- Wie können präventive Maßnahmen gestaltet werden?

Mit der Erstellung und Verabschiedung der „Richtlinie zum Umgang mit sexualisierter Diskriminierung und Gewalt der Freien Universität Berlin“ ist allen drei Fragestellungen Rechnung getragen.

Richtlinie zum Umgang mit sexualisierter Diskriminierung und Gewalt der Freien Universität Berlin vom 09.02.2015

1. Präambel

Das Präsidium hat am 09. Februar 2015 in Ergänzung zu § 28 der Frauenförderrichtlinien vom 17. Februar 1993 (FU-Mitteilungen Nr. 17/1993) folgende Richtlinie zum Umgang mit sexualisierter Diskriminierung und Gewalt der Freien Universität Berlin erlassen.

1.1

Die Freie Universität Berlin fördert die gleichberechtigte Zusammenarbeit von Frauen und Männern auf allen Funktionsebenen in Lehre, Forschung, Ausbildung, Verwaltung und Selbstverwaltung. Sie baut Benachteiligungen von Frauen im Studium, im Qualifizierungsprozess und im Berufsleben an der Universität ab und trägt dazu bei, Chancengleichheit im Sinne des Berliner Hochschulgesetzes (BerLHG), des Landesgleichstellungsgesetzes Berlin (LGG), des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) und der Frauenförderrichtlinien (FFR) zu verwirklichen. Sie legt Wert auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit aller an der Freien Universität Tätigen und auf eine gute Studien- und Arbeitsatmosphäre.

1.2

Die Freie Universität trägt innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches gemäß 1.4 Sorge dafür, dass die Persönlichkeitsrechte von Menschen und deren individuelle persönliche Grenzen respektiert und gewahrt werden. Sexualisierte Diskriminierung und Gewalt stellen eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte sowie eine massive Störung des Universitätsbetriebes dar. Im alltäglichen Umgang und auch im dienstlichen Umfeld, schaffen sie ein einschüchterndes, stressbeladenes und entwürdigendes Arbeits- und Lernumfeld, was zu ernststen gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen kann. Soweit sie eine Verletzung arbeitsvertraglicher, dienstrechtlicher und hochschulrechtlicher Pflichten darstellen, werden sie entsprechend behandelt.

1.3

Sexualisierte Diskriminierung und Gewalt werden in der Universität und im außeruniversitären dienstlichen Umgang nicht geduldet. Alle gemäß 1.4 dieser Richtlinie erfassten Personen, insbesondere solche mit Ausbildungs-, Qualifizierungs- und Leitungsaufgaben in Lehre, Forschung, Ausbildung, Verwaltung und Selbstverwaltung sind in ihren Arbeitsbereichen aufgrund ihrer Fürsorgepflicht dafür verantwortlich, dass sexuell diskriminierendes Verhalten und Gewaltanwendung unterbleiben bzw. abgestellt werden. Sexualisierte Diskriminierung und Gewalt unter Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen am Ausbildungs- oder Arbeitsplatz und im Studium unter Androhung persönlicher oder beruflicher Nachteile bzw. unter Zusage von Vorteilen sind besonders schwerwiegend.

1.4

Diese Richtlinie gilt für alle Mitglieder der Freien Universität Berlin sowie für Personen, die sich gastweise an der Freien Universität Berlin aufhalten, wie insbesondere Stipendiatinnen und Stipendiaten, Gasthörerinnen und Gasthörer, Nebenhörerinnen und Nebenhörer. Sie findet auch Anwendung bei sexualisierter Diskriminierung und Gewalt von oder gegen Dritte auf dem Universitätsgelände, wenn mindestens eine Person gemäß Satz 1 beteiligt ist.

2. Formen von sexualisierter Diskriminierung und Gewalt

Sexualisierte Diskriminierung und Gewalt ist jedes geschlechtsbezogene Verhalten, das sich in verbaler, nonverbaler oder physischer Form äußert und bewirkt, dass die Würde der betreffenden Person verletzt wird, insbesondere durch die Schaffung eines durch Einschüchterungen, Anfeindungen, Herabsetzungen, Demütigungen, Beleidigungen oder Verstörungen geprägten Umfelds.

Dazu können insbesondere gehören:

- sexuelle Handlungen und Verhaltensweisen, die nach den strafgesetzlichen Vorschriften unter Strafe gestellt sind,
- sonstige sexualisierte Handlungen und Verhaltensweisen, wie beispielsweise:
 - sexuell herabwürdigender Sprachgebrauch,
 - Gesten und nonverbale Kommentare mit sexuellem Bezug,
 - verbale, bildliche oder elektronische Präsentation pornographischer oder sexistischer Darstellungen,
 - unerwünschte Annäherungsversuche und Aufforderungen,

- unerwünschte Berührungen und Aufdringlichkeiten,
- wiederholte unerwünschte Verfolgung (Stalking) und Nötigung mit (auch mittelbarem) sexuellem Hintergrund,
- Aufforderungen zu sexuellem Verhalten,
- unangebrachte und unerwünschte Körperkontakte,
- körperliche Übergriffe und sexuell herabwürdigende Berührungen.

Es gibt keine abschließende Definition, die fest schreibt, was sexualisierte Diskriminierung und Gewalt umfasst und was nicht. Die betroffene Person selbst entscheidet über die Grenzziehung.

3. Beratungs- und Beschwerdewege**3.1**

Die Freie Universität Berlin bietet dauerhaft Beratung für Betroffene und ihre Vertrauenspersonen an. Erste Anlaufstellen sind insbesondere die Frauenbeauftragte und die Personalvertretungen.

3.2

Betroffene werden ermutigt, über sexualisierte Diskriminierung und Gewalt zu berichten und sich zu beschweren.

Konkrete Beschwerden, können an alle Personen mit Leitungs- und Aufsichtsfunktion an der Freien Universität gerichtet werden. Die Frauenbeauftragte, die Personalräte und die Sozialberatung können erste AnsprechpartnerInnen für eine vertrauliche Beratung sein und begleiten gegebenenfalls durch das Verfahren.

3.3

Mit Personalangelegenheiten befasste Beschäftigte, insbesondere Personen in Vorgesetztenfunktion, die Kenntnis von Vorfällen sexualisierter Diskriminierung und Gewalt erhalten, sind verpflichtet, jedem tatsächlichen Anhaltspunkt zeitnah nachzugehen und geeignete Maßnahmen zur Klärung, Verfolgung und Verhinderung einzuleiten. Die Wünsche der Betroffenen sind in geeigneter Weise zu berücksichtigen. Es ist sicherzustellen, dass aus den eingeleiteten Maßnahmen für die beschwerdeführende Person keine persönlichen, beruflichen oder ausbildungsbezogenen Nachteile entstehen. Für sexualisierte Diskriminierung und Gewalt ist die Verursacherin/der Verursacher allein, nicht die betroffene Person verantwortlich. Das Recht der Betroffenen, sexualisierte Diskriminierung und Gewalt ohne Beteiligung universitärer Anlaufstellen allein oder gemeinsam mit Vertrauenspersonen abzuwehren, bleibt

grundsätzlich unberührt. Sofern in Folge sexualisierter Diskriminierung und Gewalt Schadensersatzansprüche ausgelöst werden (z.B. bei Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall oder Gewährung von Beihilfe), muss die zuständige Personalstelle informiert werden.

4. Maßnahmen und Sanktionen

Bei Bekanntwerden von Fällen sexualisierter Diskriminierung und Gewalt sind geeignete konkrete Maßnahmen zu ergreifen.

4.1

Bei Vorfällen sexualisierter Diskriminierung und Gewalt können je nach Bedingungen und Schwere des Einzelfalles von den zuständigen universitären Stellen folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- persönliches Gespräch der Betroffenen unter Heranziehung einer Person ihres Vertrauens mit der beschuldigten Person,
- persönliches Gespräch einer oder eines mit Personalangelegenheiten befassten Beschäftigten, insbesondere Personen in Vorgesetztenfunktion, mit der beschuldigten Person unter Hinweis auf das Verbot sexualisierter Diskriminierung und Gewalt.

4.2

Wenn die unter 4.1 genannten Schritte erfolglos bleiben oder aufgrund der Schwere des Vorfalls als nicht ausreichend oder nicht geboten erscheinen, sind, je nach Einzelfall, unter Einschaltung der Universitätsleitung insbesondere folgende Maßnahmen zu ergreifen. Voraussetzungen und Verfahren der einzelnen Sanktionen richten sich im Einzelnen nach den einschlägigen Bestimmungen:

- Anhörung
- verpflichtende Teilnahme an Antidiskriminierungsmaßnahmen,
- mündliche oder schriftliche Belehrung,
- schriftliche Ermahnung oder Abmahnung,
- Einleitung eines Disziplinarverfahrens,
- die Zuweisung an einen anderen Arbeitsplatz oder -ort innerhalb der Universität,
- fristgerechte oder fristlose Kündigung,
- Ausschluss von Lehrveranstaltungen,
- Ausschluss von der Nutzung universitärer Einrichtungen,
- Hausverbot,
- Exmatrikulation,
- Strafanzeige.

5. Aufklärung und Prävention

5.1

Die Freie Universität Berlin erwartet von allen mit der Universität in Verbindung stehenden Personen Sensibilität im Umgang mit der Gleichstellung von Frauen und Männern und gegenüber dem Problemfeld „sexualisierte Diskriminierung und Gewalt“.

5.2

In regelmäßigen Abständen werden Informationsmaterialien zum Umgang mit sexualisierter Diskriminierung und Gewalt erstellt und universitätsweit bereitgestellt.

5.3

Das Präsidium der Freien Universität Berlin richtet eine regelmäßig tagende Arbeitsgruppe gegen sexualisierte Diskriminierung und Gewalt ein. Ihr gehören insbesondere die zentrale Frauenbeauftragte, Vertreter oder Vertreterinnen der Personalabteilung, eine für solche Fälle geschulte Psychologin der Zentraleinrichtung Studienberatung und Psychologische Beratung, die Sozialberatung, Vertreterinnen und Vertreter der Personalvertretungen sowie drei Vertreterinnen bzw. Vertreter von Dekanaten, die jeweils die drei Fächergruppen repräsentieren, an.

Der Arbeitsgruppe obliegt die Aufgabe, gezielt für das Thema sexualisierte Diskriminierung und Gewalt zu sensibilisieren und zur Enttabuisierung innerhalb der Universität beizutragen. Unter Einbeziehung der Erfahrungen aus der Beratungsarbeit (siehe 3.1) entwickelt sie konkrete Maßnahmen etwa im Bereich Öffentlichkeitsarbeit sowie interne Fortbildungsprogramme (insbesondere für Führungskräfte), berät universitäre Gremien und Kommissionen sowie Führungskräfte. Sie berichtet jährlich dem Präsidium.

5.4

Die Universität verpflichtet sich, diese Richtlinie auch im Rahmen ihrer eigenen Werbe- und Informationsmaßnahmen und ihres Auftretens nach außen zu beachten.

Die Richtlinie wird veröffentlicht und anlässlich einer Einstellung, Amtsantritt oder Studienbeginns in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht.

6. Bekanntgabe der Richtlinie und Inkrafttreten

Die vorliegende Richtlinie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Mitteilungen der Freien Universität Berlin (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

„#verstehste?“

Eine studentische Social-Media-Kampagne gegen sexuelle Belästigung

Prof. Dr. Carola Richter,
Juniorprofessorin für Internationale
Kommunikation an der
Freien Universität Berlin

Sexuelle Belästigung ist kein Kompliment! Diese scheinbar so klare Feststellung ist längst noch kein Allgemeingut – erst recht nicht, wenn es um zwischenmenschliche Kontakte in Clubs, Bars oder sogar auf Privatpartys geht. Während sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz viel diskutiert wird, der Gesetzgeber mittlerweile Schutzbestimmungen festgelegt hat und somit zumindest ein gewisses Bewusstsein über richtiges und falsches Verhalten etabliert worden ist, sind Sexismus und sexuelle Belästigung im Alltag ein immer gegenwärtiges Phänomen. Das Recht darauf, unbehelligt von körperlicher und seelischer Gewalt seine sexuelle Orientierung zeigen zu können, Kleidung eigener Wahl zu tragen oder das eigene Aussehen zu gestalten, wird tagtäglich durch flapsige Sprüche, Grabschen und andere physische Akte gebrochen. Nicht nur, aber vor allem Frauen teilen mittlerweile in verschiedenen Foren derartige Erlebnisse mit der Öffentlichkeit. Die #aufschrei-Kampagne ist eines der prominentesten Beispiele dafür. Gerade das Argument, frau „solle sich doch nicht so haben“, das sei doch alles nur nett und als Kompliment gemeint gewesen, kann so konterkariert werden: Was die eine vielleicht als „blöden Spruch“ überhört, ist für die andere ein regelrechter Angriff, der ihr psychisch zu schaffen machen kann.

VERSTEHSTE?

SEXUELLE BELÄSTIGUNG IST KEIN KOMPLIMENT

www.verstehste.org

www.facebook.com/verstehste.org

Im vergangenen Wintersemester haben 24 Studierende des Bachelorprogramms „Publizistik“ der Freien Universität Berlin im Kurs „Social Media, Global Change and Women“ eine Kampagne entwickelt, die sich der Aufklärung über und dem Kampf gegen sexuelle Belästigung widmet. Jede Kampagne braucht einen bestimmten Fokus und eine bestimmte Zielgruppe, um erfolgreich zu sein. Die Studierenden entschieden sich für eine Auseinandersetzung mit sexueller Belästigung im Nachtleben – ein Bereich, den andere Kampagnen gegen sexuelle Belästigung meist nicht als Schwerpunkt haben und in dem sicherlich jede und jeder schon eine eigene Erfahrung oder Beobachtung zu „unerwünschtem Verhalten sexueller Natur, das sich in verbaler, nicht-verbaler oder physischer Form äußert“ (so die Definition sexueller Belästigung durch das Europäische Parlament) gemacht hat. Alkoholkonsum, Gruppendruck und die Angst als Spielverderber*in dazustehen, führen gerade in Clubs und Bars dazu, dass die in anderen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens bereits gültigen Konventionen plötzlich ausgesetzt zu sein scheinen und sexuelle Belästigung als normal empfunden wird. Hinzu kommt, dass Clubs und Bars natürlich Orte sind, wo man andere Menschen kennenlernen kann und möchte; Komplimente sind in diesem Zusammenhang keine Ausnahme. Oft genug überschreiten die Komplimente und Annäherungsversuche jedoch die Grenze zur sexuellen Belästigung. Wie also dem entgegentreten?

Die Studierenden erstellten eine Website mit abrufbaren Informationen rund um die Definition von sexueller Belästigung und mit konkreten Hinweisen, was getan werden kann und sollte, wenn man oder frau selbst betroffen ist. Auf Facebook gibt es eine Fanpage, die mittlerweile knapp 500

Likes hat und auf der die eigene Kampagne mit gleichgesinnten Initiativen wie „Hollaback“ oder „Stop Street Harassment“ vernetzt ist. Ein Twitterkanal komplettiert das Angebot.

Die Kampagne traf auf offene Ohren und sprach offensichtlich auch vielen aus dem Herzen. Die Seminardiskussionen resultierten in einem Ansatz, den es auch generell bei der Artikulation von Forderungen zu beachten gelten sollte: diskreditiere Fehlverhalten (in diesem Fall sexuelle Belästigung), zeige aber zugleich auch Alternativen auf, um eine Verhaltensänderung zu erleichtern. Hierbei stellte es sich als Herausforderung heraus, nicht nur auf potenzielle Täter zu schimpfen, sondern klare Forderungen zu formulieren und das zukünftig gewünschte Verhalten genau zu benennen. Denn Ziel der Kampagne ist es nicht, Komplimente und Interaktionen im Nachtleben zu unterbinden, da diese möglicherweise zur sexuellen Belästigung werden könnten. Ziel der Kampagne ist es, jede*n für sexuelle Belästigung zu sensibilisieren, ob als Opfer, Täter oder Umstehende*r. Die Studierenden entwickelten entsprechend verschiedene Slogans wie „Sexuelle Belästigung ist KEIN Kompliment“, „Respekt ist die beste Anmache“ oder „Sexuelle Belästigung ist nicht feierlich“ und setzten mit #verstehste? gleich eine Social-Media-kompatible rhetorische Frage hinterher, die zur Selbstreflektion anregen sollte. Zudem wurden vier Symbole entwickelt, die eingesetzt werden können, um auf eine Grenzüberschreitung aufmerksam zu machen:

- (Herz) Verstehen, wann für mich Schluss ist.
- (Mund) Sagen, wenn für mich Schluss ist.
- (Ohr) Hören, wenn für Dich Schluss ist.
- (Auge) Sehen, wenn andere nicht hören.

Der Kurs wurde durchgeführt in Kooperation mit Studierenden der Cairo University, die ebenfalls eine Kampagne gegen sexuelle Belästigung in Kairo entwickelten. Bedingung war, dass in jedweder Kampagne das spezifische Potential von Social Media genutzt werden sollte. Zunächst wurde in beiden Gruppen ermittelt, welche Initiativen bereits existieren, in welchem Bereich der größte Handlungsbedarf gesehen wurde und mit wem man sich vernetzen könnte. Die Kairoer Gruppe entschied sich anders als die Berliner Gruppe dafür, Akte sexueller Belästigung auf dem eigenen Campus zu thematisieren und mittels aufgenommener Audiobotschaften oder schriftlicher Kommentare allen die Möglichkeit zu geben, diese auf ihrer Facebook-Seite kundzutun. Die Facebook-Seite mit dem Titel „lhki – Speak up“ hatte bereits nach einigen Tagen mehrere Tausend Likes. Eine Vielzahl von eingehenden Beschwerden richtete sich gegen einen spezifischen Professor, gegen den aufgrund der Kampagne ein Disziplinarverfahren eingeleitet wurde. Anschließende Fernsehauftritte der Studierenden zeigten den enormen Bedarf an Informationen zu sexueller Belästigung und Fehlverhalten, der in den Revolutionswirren nach 2011 in der ägyptischen Gesellschaft erwachsen ist.

Der Aufklärungsprozess bei diesen Kampagnen findet auf mindestens zwei Ebenen statt: einmal bei den Studierenden selbst, die sich bei der Entwicklung der Slogans und ihrer Posting- und Tweeting-Strategie innerhalb der Gruppe darüber verständigen mussten, was sexuelle Belästigung überhaupt ist und noch dazu in einem so schwierigen Feld wie der Clubszene. Zum zweiten wurden Außenstehende mit dem Thema konfrontiert und



Unterstützende der #verstehste-Kampagne

Foto: verstehste.org

sollten sich damit auseinandersetzen. Für Berlin, wo die Facebook-Nutzung einen geringeren Stellenwert hat als in Ägypten, bedeutete dies, dass zwar Social Media als Referenzpunkt gebraucht wurde, aber um das Zielpublikum jugendlicher Clubgänger*innen wirklich zu erreichen, die persönliche Ansprache unerlässlich blieb. In einem „Aktionswochenende“ Mitte Januar schwärmten die Studierenden entsprechend an neuralgischen Punkten des Berliner Nachtlebens in Friedrichshain-Kreuzberg aus und redeten zu vorgezogener Stunde mit den Feiernden, verteilten Flyer und Sticker. Die generell positiven Reaktionen zeigten, dass viele regelrecht froh waren, dass sich jemand dieses für die meisten zumindest latenten Problems annahm. Verschiedene Radiosender und Zeitungen berichteten anschließend über das Ereignis. Radio Fritz thematisierte das Problem der sexuellen Belästigung im Nachtleben in einer Call-in-Show und löste eine rege Debatte aus.

Der Kurs ist beendet, aber weder muss dies das Ende der Kampagne sein, noch kann dies das Ende des Kampfes gegen sexuelle Belästigung sein. Die vielen positiven, aber auch einige verständnislose Kommentare auf Facebook und während des Aktionswochenendes zeigen, dass weiterhin Klärungsbedarf besteht, wie ein respektvoller Umgang miteinander aussehen kann. Insbesondere das Respektieren der individuellen Grenzen des und der Anderen ist entscheidend dafür, Komplimente nicht zu sexueller Belästigung werden zu lassen. Zu erkennen, dass es diese Grenzen gibt oder andersherum zu bestärken, diese Grenzen auch klar zu artikulieren, dazu kann die Kampagne hoffentlich weiter beitragen.

„Zier dich nicht so. Du willst es doch auch!“

Der Zusammenhang des (sexistischen) Frauenbilds in der Werbung und geschlechtsspezifischer Gewalt

Elektrogeräte, Angelschnur, Getränke, Blumenversand – die Palette der Produkte, für die mit Frauen mal mehr oder weniger bekleidet, mal mehr mal weniger in eindeutiger pornografischer Pose geworben wird, scheint unermesslich. Der Zusammenhang zwischen Produkt und Frauenkörper? Keiner!

„Sex Sells“ bzw. Frauen sollen das Produkt attraktiver machen, es besser verkaufen. Sie bzw. ihre Körperteile sind lediglich der Hingucker, oft unterstrichen mit schlüpfrigen Texten. Die Frau wird so auf ihre Sexualität reduziert, ohne Persönlichkeit und mit der Ware gleichgesetzt. Damit wird der Eindruck vermittelt, Frauen seien wie das Produkt käuflich. Oft werden die Akteurinnen in einschränkende Rollen wie die biedere Hausfrau oder die schöne Geliebte gesteckt bzw. und auf bestimmte Eigenschaften wie schön, passiv und dienend reduziert. Bei Beschwerden gegen diese Werbung wird oft argumentiert, dies sei eine Frage des Humors – derjenige, der sich beschwert, habe keinen. Doch die diskriminierende Darstellung von Frauen ist nicht lustig!

Sexy ist nicht gleich sexistisch

Nicht jede Werbung, die nackte Haut zeigt und Frauen erotisch darstellt, ist diskriminierend. Anzeigen können mit einer erotischen Darstellung zum Lachen anregen oder auch positiv provozieren. Erst wenn Frauen auf ihren Körper, auf ihre Sexualität beschränkt werden, wird aus einer »sexy« Darstellung eine sexistische! Eingrenzende Rollenbilder und Vorurteile gegenüber Frauen sind ebenfalls frauenfeindlich. Werbung ist Teil unserer Gesellschaft und gleichzeitig ihr Spiegelbild: Über Reklame werden Botschaften transportiert, Lebensgefühle erzeugt und Idealbilder verbreitet. Werbung gibt gesellschaftliche Rollenbilder weiter und zeigt uns, wie Frauen und Männer zu sein haben. Auch wenn wir uns gegen die Einordnung in Schubladen wehren, nehmen wir die Botschaften der Bilder unbewusst auf. So prägen sie unser Frauen- und Männerbild.

Und hier kommt nun das Gefährliche von frauenfeindlicher Werbung. Wenn Frauen sich auf Autos räkeln, versinnbildlichen sie schlichtweg eine weitere Trophäe des Autobesitzers. Wenn ein Elektronik-Discounter mit Billigangeboten wirbt und dabei einen Rückschluss dieses Billigimages auf die spärlich bekleideten Frauen der eigenen Werbung provoziert, ist das bedenklich. Bedenklich, weil die Verbindung zwischen „billig“ und kurzen Röcken, knappen Outfits oder gewollt körperbetonter Kleidung diese Assoziation auch im Alltag hervorrufen kann. Da ist es nicht mehr weit bis zur Aussage, Frauen würden mit ihrer Kleidung ihre Vergewaltigung provozieren. Und es wird gefährlich, wenn Werbung mit Bildern oder Textpassagen Beziehungs- oder sexualisierte Gewalt gegen Frauen verharmlost und damit als gesellschaftlich akzeptiert darstellt – wenn ein Handballverein in seiner Reklame Frauen wie Hühner auf der Stange zum Abschuss präsentiert oder eine Modemarke auf ihren Werbefotos eine Gruppenvergewaltigung inszeniert.

Astrid Bracht,

Referentin für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
bei TERRE DES FEMMES



Gewalt an Frauen ist ein gesamtgesellschaftliches Problem

Eine EU-Studie von 2014 belegt das erschreckende Ausmaß von Gewalt an Frauen. Jede dritte Frau erlebte seit ihrem 15. Lebensjahr körperliche und/oder sexuelle Gewalt. 22 Prozent erlebten diese Gewalt in der Partnerschaft und ein Großteil der Betroffenen, 67 Prozent, meldeten die schlimmsten Gewaltvorfälle innerhalb der Partnerschaft nicht der Polizei. Und Deutschland liegt bei diesen Zahlen sogar über dem Durchschnitt! Frauenfeindliche Werbung ist nicht der Auslöser dieser Gewalt, aber der Nährboden. Werden Frauen in der Werbung als Objekte dargestellt, so festigt dies ein dementsprechendes Frauenbild – mit Objekten kann umgegangen werden, wie man(n) will. Verharmlosen Bilder und Texte (sexualisierte) Gewalt an Frauen – ohne dass das werbende Unternehmen öffentlich gerügt wird – so vermittelt dies den Eindruck, diese Gewalt sei normal und somit gesellschaftlich akzeptiert. Und bei den Betroffenen von Gewalt kann es dazu führen, dass sie sich verhöhnt fühlen.

TERRE DES FEMMES hat zum Internationalen Tag „NEIN zu Gewalt an Frauen“ am 25. November 2014 zum ersten Mal den Negativpreis „Der Zornige Kaktus“ für besonders sexistische Werbung verliehen



TERRE DES FEMMES – Menschenrechte für die Frau e.V. arbeitet seit 2006 verstärkt zu frauenfeindlicher Werbung. Wir haben eine Broschüre herausgegeben und unregelmäßig Protestbriefe an Unternehmen verfasst, die durch besonders frauenfeindliche Reklame auffielen. Viele Frauen und Männer schickten uns diskriminierende Anzeigen und baten uns, tätig zu werden. Viele, darunter auch unsere Aktiven in den TERRE DES FEMMES-Städtegruppen, wollten selbst etwas tun. Deshalb erstellten wir eine „Checkliste zu frauenfeindlicher

Werbung“ und einen „Aktionsplan“, eine Liste von Möglichkeiten, um selbst aktiv zu werden. Wir druckten eine Protestpostkarte, die Personen an das werbende Unternehmen und den Deutschen Werberat, der freiwilligen Selbstkontrolle der Werbewirtschaft, schicken konnten. Doch das war uns nicht genug.

2014 beschloss TERRE DES FEMMES, das Thema frauenfeindliche Werbung zum Schwerpunkt der jährlichen Fahnenaktion „frei leben – ohne Gewalt“ zu machen. Jedes Jahr rufen wir dazu auf, am 25. November, dem Internationalen Tag „NEIN zu Gewalt an Frauen“, gemeinsam ein Zeichen gegen geschlechtsspezifische Gewalt zu setzen. Mit dem Negativpreis sollte die Bandbreite frauenfeindlicher Werbung in Deutschland aufgezeigt werden.

Checkliste: Wann ist eine Werbung frauenfeindlich?

- Das sexualisierte Darstellen der Frau oder Reduzierung auf bestimmte Körperteile hat keinen Zusammenhang mit dem Produkt und dient nur als Blickfang.
- Frauen werden im Bild oder Text auf bestimmte Rollen (Hausfrau, Verführerin) oder Eigenschaften (dumm, passiv) reduziert.
- Bilder und Texte beleidigen Frauen als Gruppe und stellen sie in abwertender Weise dar.
- Es werden gesundheitsschädigende Schönheits- oder Schlankheitsnormen propagiert. Zum Beispiel wird ein Produkt zum Abnehmen beworben und die Abnehmende hat bereits eine sehr schlanke Figur.
- Frauen werden als Objekte, als sexueller Körper ohne Persönlichkeit definiert. Die Käuflichkeit des Produktes wird mit der sexuellen Verfügbarkeit der Frauen gleichgestellt.
- Das Verhältnis von Frauen zu Männern ist in Bild oder Text geprägt von Abhängigkeit und Unterwürfigkeit.
- Bilder oder Texte stellen unkritisch Gewalt gegen Frauen dar. Sie erwecken damit den Eindruck, dass diese Gewalt zu akzeptieren ist.

Aus knapp 200 Einreichungen, die uns Menschen innerhalb von zehn Wochen im Sommer 2014 zuschickten, wählte eine Jury vier Favoriten aus. Diese wurden für die endgültige Entscheidung, wer den Negativpreis erhalten soll, auf unserer Internetseite www.frauenrechte.de zur Abstimmung gestellt. Über 6.400 Menschen beteiligten sich daran. Jedes Unternehmen wurde angeschrieben und darüber informiert, dass seine Werbung frauen-

feindlich ist. In dem Brief wurden die Kriterien für frauenfeindliche Werbung erläutert, und es wurde aufgefordert, die Werbung umgehend zu ändern.

2014 ging der Negativpreis „Der Zornige Kaktus“ an den Handballverein „Füchse Berlin“

Eine knappe Mehrheit votierte für das Motiv „Füchse Berlin“. Die Begründung: „Die Füchse sollten an erster Stelle den zornigen Kaktus gewinnen, weil Vereins- und Parteienwerbung keine Wirtschaftswerbung ist und des-



Foto: frauenrechte.de/online/index.php/themen-und-aktionen/frauenfeindliche-werbung/der-zornige-kaktus-2014

halb nicht dem Werberat untersteht – selbst der würde den Sexismus des Vereins sicher rügen. Über 13 Prozent Frauen in Deutschland wird sexualisierte Gewalt angetan, noch viel mehr erleben strukturelle Gewalt. Der Ausdruck „Freiwild“ muss aufhören, witzige Werbebotschaft zu sein. Es ist unverständlich, wie ein Sportverein, der über viele weibliche Mitglieder sowie Fans und zudem über eine sehr erfolgreiche Frauen-Handballmannschaft verfügt, mit einer solch frauenfeindlichen Werbung an die Öffentlichkeit gehen kann.“

Heißer Kandidat war auch die Werbung „Dosenöffner“ von Sierra Tequila: Sierra Tequila hat mit ihrem „Dosenöffner“ nichts Neues erfunden: Alle paar Jahre wird ein Alkoholprodukt mit diesem Begriff beworben. Gleichzeitig sind a) Vergewaltigungen, auch unter Alkoholeinfluss, ein großes Problem in Deutschland und b) Frauen keine Dosen. Der Werberat verbietet, Frauen auf ihre Sexualität zu reduzieren. Warum wird dann immer wieder mit diesem Slogan geworben? Weil der Werberat keine Macht hat. Sierra Tequila entschuldigte sich nach Internet-Protesten für die Werbung, ließ ihre Werbeplakate aber noch einige Wochen hängen.

Eine erfolgreiche Aktion wird weitergeführt – 2015 wird „Der Zornige Kaktus II“ vergeben

Die Resonanz auf den Negativpreis war enorm. Wir erhielten viel Zuspruch von unseren ehrenamtlich Aktiven, Gleichstellungsbeauftragte gaben positive Rückmeldungen zu unserer Aktion. Auch bekommen wir seither laufend Anrufe und Mails mit sexistischer Werbung zugeschickt, mit der Aufforderung tätig zu werden. Einige Unternehmen meldeten sich auf unseren Brief zum Negativpreis, veränderten ihre Werbung oder zogen sie gar zurück.

Ganz wichtig war auch die Aufklärung darüber, wie die oder der Einzelne aktiv werden kann. So haben wir zum Beispiel über die Funktion des Deutschen Werberates informiert. Die freiwillige Selbstkontrolle der Werbeindustrie wird schon bei einer einzigen Beschwerde tätig und prüft, ob die Werbung zu beanstanden ist, weil sie zum Beispiel frauendiskriminierend ist. Ändert das Unternehmen die Werbung nicht, wird es gerügt. Das bringt zwar (leider) keine finanzielle Strafe mit sich, aber das Unternehmen kann negative Schlagzeilen bekommen. Die Rügen macht der Deutsche Werberat mit Pressemitteilungen öffentlich. Wir ermuntern aktiv zum Protest beim Werberat, damit dieser tätig werden muss – und die/der KonsumentIn die eigene Macht auch nutzt!

Einen weiteren Erfolg konnten wir verzeichnen: Der Deutsche Werberat hat mit uns ein Gespräch zum Frauenbild in der Werbung geführt. Doch damit ist es nicht getan! Unserer Meinung nach ist der Werberat Teil des Problems. Die Selbstkontrolle funktioniert nicht. TERRE DES FEMMES kritisierte den Deutschen Werberat schon mehrfach, da dieser besonders bei der Darstellung von Frauen sehr „freizügig“ urteilt. Seit Gründung des Werberats 1972 dominiert bei den Beschwerdegründen der Vorwurf der Herabwürdigung und Diskriminierung von Frauen. Im Jahr 2014 sprach der Deutsche Werberat immerhin 14 Rügen aus – alle 14 wegen frauenfeindlicher Motive!

Im Sommer 2015 wollen wir den Negativpreis „Der Zornige Kaktus“ erneut vergeben.

Interessierte sind dann wieder dazu aufgerufen, uns aktuelle Werbung zu schicken, die sie als frauenfeindlich empfinden. Leider gibt es davon eine Menge ... Es gibt noch viel zu tun!

www.frauenrechte.de/online/index.php/themen-und-aktionen/frauenfeindliche-werbung/der-zornige-kaktus-2014
presse@frauenrechte.de

Geschlecht, Gewalt, Genozid

Die Würde von Frauen ist antastbar

Dr. Tessa Hofmann (Ehename: Savvidis), Wissenschaftlerin und dezentrale Frauenbeauftragte am Osteuropa-Institut bis April 2015

Der 27. Januar 2015 brachte das Gedenken an die Befreiung des Vernichtungslagers Auschwitz vor 70 Jahren. Am 24. April 2015 gedachten weltweit nicht nur Armenier_innen der Vernichtung von 1,5 Millionen Landsleuten unter osmanisch-türkischer Herrschaft vor einhundert Jahren. Am 12. und 13. Juli 2015 folgt das Gedenken an den Genozid von Srebrenica (Bosnien-Herzegowina) vor 20 Jahren, der ebenso wie der Genozid in Ruanda (1994) an unser aller Versagen gemahnt, das ultimate Verbrechen der Menschheit dauerhaft zu unterbinden. So unterschiedlich die Motive und Umstände dieser Verbrechen wirken, so auffallend sind die vielen Parallelen im Modus Operandi der Täter. Ob nun im Ersten Weltkrieg in Kleinasien und Mesopotamien, während des Zweiten Weltkrieges in Mittel- und Osteuropa oder Ende des 20. Jahrhunderts im zerfallenden Jugoslawien – die aus ethnischem und/oder religiösem Hass agierenden Planer und Vollstrecker von Genozid verließen sich stets auf die paralyisierende Wirkung, die eine geschlechtsspezifisch unterschiedliche Behandlung auf ihre Opfer besaß.



Flucht vor den türkisch-nationalistischen (kemalistischen) Truppen
Foto: James L. Barton, *The Story of Near East Relief (1915-1930)*,
Informations- und Dokumentationszentrum Armenien (IDZA)

„Massaker und Deportation“

Mit diesen Schlüsselbegriffen umschrieb 2005 der deutsche Gesetzgeber den Genozid an den Armeniern des Osmanischen Reiches. Massaker und Deportation stehen jedoch auch für die unterschiedlichen Schicksale männlicher und weiblicher Opfer. Denn wie in den meisten modernen Völkermorden ging es den osmanisch-

türkischen Völkermördern um die zügige und totale Brechung möglichen Widerstands. Diesem Zweck dienten seit dem Spätsommer 1914 diverse abgestimmte Maßnahmen: systematische Razzien, Hausdurchsuchungen und Waffenbeschlagnahmungen, die Anordnung von Zwangsarbeit bzw. die damit verbundene Entwaffnung der im osmanischen Heer dienenden Christen sowie die Ausschaltung und physische Vernichtung der intellektuellen Elite. Noch vor Beginn der allgemeinen Deportation im Frühsommer 1915 wurde fast landesweit eine ganze Generation erwachsener, wehrfähiger Männer ausgerottet – mit weitreichenden Folgen für die bis dahin patriarchalisch geprägte armenische Gesellschaft. Denn diese Männer entfielen nicht nur als Schützer und Ernährer ihrer Familien, sondern fehlten den künftigen Generationen Überlebender als Entscheidungsträger und Wahrer von Kontinuität.

Einer Hochrechnung der deutschen Botschaft Konstantinopel vom 4. Oktober 1916 zufolge wurden von 2,5 Millionen armenisch-osmanischer Vorkriegsbevölkerung an die zwei Millionen deportiert, von denen wiederum anderthalb Millionen zum Berichtszeitpunkt bereits umgekommen waren – als Opfer weiterer Massentötungen oder als Opfer von Hunger, Entbehrungen und Seuchen, denen die Deportierten gezielt ausgesetzt wurden.

Deportation von Frauen

Frauen, Kinder sowie ältere Männer über 45 Jahren bildeten die Hauptkontingente der zwischen Mitte März bis September 1915 fast landesweit durchgeführten Deportation. Ehefrauen von Armeniern, die zum Wehrdienst einberufen waren, und zum Islam konvertierte Armenierinnen, die einen Muslim geheiratet hatten, blieben zumindest dem Buchstaben nach von der Deportation verschont. Die Praxis sah anders aus, wie der erwähnte Botschaftsbericht vom 4. Oktober 1916 hinsichtlich der Ehefrauen armenischer Soldaten betonte.

Die von bewaffneten Gendarmen bewachten Konvois befanden sich faktisch auf einem Todesmarsch. Ihre Bewachung diente in erster Linie der Fluchtverhinderung und nicht dem Schutz der Deportierten vor Überfällen; dieser musste vielmehr teuer und nach jedem Wechsel

der Mannschaften erneut erkaufte werden. Besaßen die Deportierten dazu keine Mittel mehr, waren sie wehrlos den häufigen Plünderungen sowie Vergewaltigungen der ortsansässigen muslimischen Bevölkerung ausgeliefert. Der aus der Schwarzmeerhafenstadt Samsun stammenden Armenierin Pailadzo Captanian verdanken wir anschauliche und zeitnah abgefasste Schilderungen über den Alltag der Deportierten; sie resümierte: „Das Ziel unseres Marsches durch ganz Anatolien war Der-es-Sor [Daur-az-Zawr; Nordostsyrien; TH]. Die Behörden leiteten die Deportierten über die weitesten Wege, um sie schon vor Erreichen des Ziels durch Erschöpfung, Hunger, Durst, Morde und Überfälle systematisch zu dezimieren. Die wenigen Überlebenden, die die Kraft gehabt hatten, den Entbehrungen der Reise zu trotzen, und das Glück, den Übergriffen zu entkommen, wurden dann in Der-es-Sor umgebracht.“

Der bereits erwähnte Botschaftsbericht hob die „erschreckend große Zahl der Mütter, die einen gewaltsamen Tod gefunden haben“, hervor. Die Überlebenschancen deportierter Frauen mit Kleinkindern sanken drastisch, Schwangere und während der Deportation Gebärende waren so gut wie zum Tode verurteilt, denn sie mussten sofort weiterziehen. Oft wurden Frauen, und insbesondere Schwangere, Opfer des Sadismus ihrer Bewacher und der muslimischen Bevölkerung. Dazu gehörte, den wehrlosen Frauen bei lebendigem Leib die Brüste abzutrennen oder das Ungeborene aus dem Bauch zu schneiden. Obwohl völlig wehrlos, verkörpern Frauen für ihre Peiniger das Reproduktionspotenzial und damit die Zukunft der auszurottenden Volksgruppe. Da die Behörden Straffreiheit signalisiert hatten bzw. selbst in Verbrechen involviert waren, fühlten sich breite Teile der muslimischen Bevölkerung zu Verbrechen ermutigt, die schon nach damaliger Gesetzeslage als Straftat galten.

Selbstmord, Zwangsprostitution, Versklavung

Die Lage von Frauen in Genozidsituationen ist hoffnungslos. Tötung, Verkauf oder die kostenlose Weggabe der eigenen Kinder als emanet allah („Gottespfand“) erschienen Müttern oft als einziger Ausweg. In einem Bericht vom 19. August 1915 über die armenischen Ka-

tholiken von Izmit (Nicomedia) heißt es: „Die Lage der Deportierten ist sehr kläglich, besonders die ärmere Klasse leidet schrecklich. Viele Mütter werfen ihre Kinder in die Flüsse, um deren Qual nicht länger zu sehen. Andere Mütter verkaufen ihre Kleinen, um ein Stück Brot kaufen zu können und um sie vor dem sicheren Tode zu retten. Kinder bis 6 Jahre alt verkauft man zu 5 Piaster, also weniger als eine Mark, und die 15-20jährigen Fräulein zu 20 Piaster.“ Der Sklavenhandel belebte sich neu. Der deutsche Militärarzt Theo Malade beobachtete 1917, wie auf den Stationen entlang der Bagdadbahn Armenierinnen „billiger als eine Ziege“ verkauft wurden.¹ Um der Erniedrigung, sexuellen Foltern oder Zwangsislamisierung zu entgehen, töteten sich zahlreiche Armenierinnen, nachdem sie ihre Kinder oder Enkel_innen ermordet hatten. Diese Frauen leben im kollektiven historischen Gedächtnis heutiger Armenier_innen als Märtyrergleiche Vorbilder weiter. Ebenso belegt sind Fälle, in denen Frauen sich und ihre Kinder durch Prostitution zu retten versuchten. Diese verbreitete „Überlebensstrategie“ wird in der heutigen Wahrnehmung weitgehend ausgeblendet.



Deportierte armenische Witwen
Foto: Deutscher Hilfsbund für christliches Liebeswerk im Orient. Armeniens Schicksal, 1927, Informations- und Dokumentationszentrum Armenien (IDZA)

Der in Malatya wirkende deutsche Missionar Ernst Christoffel fand für sein prüdes Zeitalter erstaunlich offene Worte über die Verrohung und den allgemeinen Sittenverfall infolge des Elends armenischer Frauen und Kinder: „Hunger und Obdachlosigkeit trieben sie der Prostitution in die Arme, so dass schließlich Christin sein gleichbedeutend war mit Prostituierte sein. (...) Am besten waren noch diejenigen dran, die von einem Mohammedaner in eine gesetzliche Ehe eingeführt wurden, wenn auch als 2. oder 3. Frau. Vielfach waren es die Mörder der Gatten, die die Frauen zur Ehe oder Mätresse beehrten. Man stelle sich vor, was die Armen dabei empfanden. Wehe dem Mädchen, das sich widersetzte! Wehe der Mutter, die sich weigerte ihre Tochter preiszugeben. (...) Das Innere Kleinasiens kannte bis dahin keine öffentliche Prostitution. Jetzt auf einmal machte sich die Unzucht in aller Öffentlichkeit breit. ‚Die ganze Stadt [Malatya] ist ein Bordell‘, klagten die frommen Mohammedaner. (...) Schließlich schritt die Behörde zur Kasernierung. Einige halbverfallende Häuser in einem zerstörten armenischen Viertel wurden ein-

gerichtet. Was dort bereitet wurde, war ein Stück Hölle.“ Die meisten erwachsenen armenischen Mädchen, die in Christoffels Missionsstation „Bethesda“ behandelt wurden, waren „behaftet mit Unterleibsleiden.“

Die Infizierung mit Geschlechtskrankheiten durch ihre Vergewaltiger wurde den jungen Frauen zur Last gelegt. Der osmanische Stabskapitän Nebil Bey berichtet von etwa 300 Mädchen, die den „besten armenischen Familien von Bitlis“ entstammten und in der armenischen Kirche der Stadt zur „Verwendung der Armee“ gesammelt wurden. „Soldaten und Offiziere besuchten die Kirche gleichermaßen, die bald zu einer Brutstätte der Seuchen wurde. Jedes Regiment, das auf seinem Weg zur Front durch die Stadt zog, hinterließ seine Spuren, so dass nach einer Weile all diese unglücklichen Mädchen infiziert waren.“ Daraufhin beschloss der Kommandant von Bitlis, die geschlechtskranken Mädchen zu bestrafen, weil sie „die Lebenskräfte der osmanischen Armee erschöpft und mit ihrer Infektion die Kinder des Vaterlandes angesteckt hatten.“ Also gab man einigen Mädchen Gift und tötete die übrigen auf direkte Weise. Die allgemeine Lizenz, jederzeit und überall ein armenisches Mädchen vergewaltigen zu dürfen, erschöpfte auch anderenorts die Manneskraft. Ein türkischer Justizbeamter räumte ein, dass in Urfa „95 von einhundert Soldaten an Erschöpfung und Ansteckung durch exzessive Vergewaltigungen starben.“

Deutungsfragen: „Religiöser Genozid“ oder „moderne“ Nationalstaatsbildung?

In der heutigen Forschung wird der Genozid von 1915/6 überwiegend als Bestandteil bevölkerungspolitischer Maßnahmen zur Stabilisierung des zerfallenden osmanischen Vielvölkerstaates gesehen: Zersiedelung, Zwangsumsiedlungen und Vernichtung von christlichen Volksgruppen, die für nicht assimilierbar gehalten wurden, sollten zur Monoethnisierung („Türkisierung“) beitragen. Die deutliche Geschlechtsspezifität bei der Vernichtung der Armenier_innen und anderer christlicher Volksgruppen zeigt, dass dabei auf ältere Traditionen zurückgegriffen wurde, namentlich auf den Dschihad, dessen „vier Stadien der Ausrottung“ und Unterwerfung von Nichtmuslimen die britisch-jüdische Wissenschaftlerin Bat Ye'or (d.i. Gisèle Littmann) in ihrer Studie über „Dhimmitude“ als „Deportation, Versklavung, Zwangskonversion sowie Massaker“ spezifizierte.²

Für den polnisch-jüdischen Juristen und Autor der UN-Genozidkonvention (1948), Raphael Lemkin, bildete, neben der Vernichtung der europäischen Jüdinnen und Juden im Zweiten Weltkrieg, die Vernichtung der osma-

nischen Christen 1912-1922 die empirische Grundlage seiner Definition von Genozid. Die Vernichtung der osmanischen Armenier_innen bezeichnete er ebenfalls als „religiöses Genozid“.

Der Vergleich mit Bosnien-Herzegowina zeigt, dass auch Ende des 20. Jhs. und mitten in Europa ein Genozid verübt wurde, der gleichermaßen nationalistisch wie religiös motiviert war. Bis zu 50.000 Frauen wurden während des Bosnienkrieges Opfer genozidaler Vergewaltigungen und sexueller Versklavung. Die überwältigende Mehrheit waren bosnische Musliminnen, denen die serbische Propaganda unterstellte, „türkischstämmig“ zu sein, um sie als Vertreterinnen einer historisch verhassten Gruppe zu brandmarken. Aus den Vergewaltigungslagern kamen sie erst wieder als Schwangere frei. Gegenwärtig belegen die von den Terrormilizen Boko Haram in Westafrika bzw. von ISIS in Syrien und im Irak an nichtmuslimischen Mädchen und Frauen begangenen Verbrechen die beklemmende Aktualität religiöser Völkermorde und damit einhergehender genozidaler Vergewaltigungspraktiken.

Kein Weg zurück: Die „Überbleibsel des Schwertes“

Gerade in patriarchalischen Gesellschaften finden Frauen nicht einmal in der eigenen Herkunftsgruppe Verständnis dafür, dass sie, obwohl zutiefst erniedrigt, gedemütigt und gefoltert, überlebt haben. Viele weibliche Überlebende versuchten deshalb erst gar nicht, zu ihren Angehörigen oder Landsleuten zurückzukehren, als ihnen die osmanische Kriegsniederlage dazu die Chance bot. Denn die siegreiche Entente forderte die Freilassung der etwa 200.000 in muslimische Haushalte verschleppten Frauen und Kinder bzw. setzte diese auch gegen den Willen ihrer neuen „Familien“ durch. Für viele inzwischen von ihren „Besitzern“ geschwängerte Frauen bedeutete das allerdings, entweder das eigene Kind zurückzulassen, oder auf eine Rückkehr in die Herkunftsgruppe zu verzichten. Je jünger eine Frau im Augenblick ihrer Zwangseingliederung in eine muslimische Familie gewesen war, desto schwieriger und unwahrscheinlicher wurde die Entscheidung für die Rückkehr.

Kindeswegnahme ist einer von fünf Straftatbeständen, die die UN-Genozidkonvention als Völkermord definiert. Im Osmanischen Reich bildete das Devşirme („Knabenlese“) über Jahrhunderte ein staatliches Institut zur Wegnahme nichtmuslimischer männlicher Kinder, die durch Assimilation und Zwangsislamisierung ihrem Herkunftsmilieu entfremdet und wurzellos in den osmanischen Staats- und Militärdienst gepresst wurden.

Auch die im Ersten Weltkrieg aus den Deportierkonvois verschleppten Frauen und Kinder wurden regelmäßig gezwungen, den Islam anzunehmen und ihre Muttersprache aufzugeben. Dies galt auch für die staatlichen Waisenhäuser, die ab 1915 zur Aufnahme der zahlreichen obdachlosen Waisen gegründet wurden – bei Jungen allerdings nur bis zum Alter von zwölf Jahren, denn Ältere wurden deportiert bzw. getötet. Mädchen verheiratete man möglichst schon mit 14 Jahren mit Muslimen. Die Fatalitätsrate in den staatlichen Heimen lag, vermutlich gewollt, sehr hoch; mindestens jedes zweite Waisenkind kam dort infolge von Vernachlässigung um.

Die meisten Waisen endeten jedoch in privaten Familien. Von Einzelfällen echten Altruismus abgesehen, wurden die meisten als Arbeitskräfte und Sexualsklav_innen ausgenutzt bzw. missbraucht. Die Scham darüber verschloss ihnen meist lebenslang den Mund, selbst gegenüber den eigenen Nachkommen. Im Türkischen galten sie verächtlich als „Überbleibsel des Schwertes“. Ihr soziales Ansehen blieb – trotz Islamisierung und Anpassung an die muslimische Mehrheitsbevölkerung – ebenso wie bei christlichen Armenier_innen derart gering, dass der damalige Präsident der Türkei, Abdullah Gül, 2010 Beleidigungsklage einreichte, als ihm ein Oppositionspolitiker in öffentlicher Rede vorwarf, Güls Mutter habe armenische Wurzeln. Unter solchen Verhältnissen bildeten

die „Überbleibsel des Schwertes“ bzw. ihre Nachfahren – sofern sie überhaupt eingeweiht waren – eine verschworene, auf gesellschaftliche Unsichtbarkeit bedachte Gemeinschaft. Es ist genau dieser anhaltende Effekt des vollständigen kulturellen und sozietalen Verschwindens einer Gruppe, der Raphael Lemkins Auffassung von Genozid prägte.

Zur Enttabuisierung trugen wesentlich die beiden Bücher der Anwältin Fethiye Çetin bei: Ihr biographischer Bericht „Anneannem“ („Meine Großmutter“, 2000) schildert das Schicksal ihrer armenischen Großmutter Hranusch Gadarjan, die im Alter von zehn Jahren ihrer Mutter durch einen Massenmörder entrissen wurde und deren muslimische Zwangsfamilie lebenslang verhinderte, dass sie die Überlebenden ihrer armenischen Familie wiedersehen durfte. Der von Çetin mit herausgegebene Band „Torunlar“³ („Enkel“, 2009) enthält die Berichte anderer Angehöriger aus der dritten postgenozidalen Generation in der Türkei.

Auf armenischer Seite hat die für die Enkelgeneration typische Externalisierung eine zwischen Fiktion und biographischem Tatsachenbericht oszillierende Prosa hervorgerufen, die in der armenischen Diaspora der USA und Frankreichs besonders ausgeprägt ist. Im Unterschied zu ihren auf Tabubruch bedachten türkischen Altersgenoss_innen geht es diesen Autor_innen um Klage und Anklage.

Weiterführende Literatur

www.armenocide.net

Allen, Beverly: *Rape Warfare: The Hidden Genocide in Bosnia-Herzegovina and Croatia*. University of Minnesota Press, 1996.

Gust, Wolfgang (Hg.): *Der Völkermord an den Armeniern 1915/16: Dokumente aus dem Politischen Archiv des deutschen Auswärtigen Amtes*, Springer: VonKlampen!, 2005.

Kévorkian, Raymond: *The Armenian Genocide: A Complete History*, London: IB Tauris, 2011.

Captanian, Payladzo A.: *Mémoires d'une déportée*, Paris: M. Flinikowski, Editor, 1919; dt.: 1915: *Der Völkermord an den Armeniern; eine Zeugin berichtet*. Hg. Meliné Pehlivanian. Leipzig 1993.

Card, Claudia: *The Paradox of Genocidal Rape Aimed at Enforced Pregnancy*. "The Southern Journal of Philosophy S1", 2008, (46), S. 176-189 <http://onlinelibrary.wiley.com/doi/10.1111/j.2041-6962.2008.tb00162.x/abstract> (24.03.2015).

Hofmann, Tessa; Bjørnlund, Matthias; Meichanetsidis, Vasileios (Hg.): *Genocide against the Ottoman Greeks: Studies on the State-Sponsored Campaign of Extermination of the Christians of Asia Minor, 1912-1922 and Its Aftermath: History, Law, Memory*. New York: Melissa International Ltd., 2011.

Russell-Brown, Sherrie L.: *Rape as an Act of Genocide*. "Berkeley Journal of International Law", 2003, Vol. 21, Issue 2, S. 350-374. <http://scholarship.law.berkeley.edu/bjil/vol21/iss2/5> (24.03.2015).

- 1 Theo Malade, Von Amiens bis Aleppo: *Ein Beitrag zur Seelenkunde des Großen Krieges*; aus dem Tagebuch eines Feldarztes. (München: J. F. Lehmann, 1930), S. 195
- 2 Bat Ye'or: *Der Niedergang des orientalischen Christentums unter dem Islam: 7.-20. Jahrhundert*. 2. Aufl. Gräffelfing: Resch Verlag, 2005, S. 221
- 3 Mitherausgeberin ist die Journalistin Ayşe Gül Altınay.

Das FULDA-MOSOCHO-PROJEKT

Nachhaltige Prävention als Erfolgskonzept gegen weibliche Genitalverstümmelung

Silke Sewing, Mitarbeiterin der Staatsbibliothek Berlin und Mitwirkende im FULDA-MOSOCHO-PROJEKT

Weibliche Genitalverstümmelung – wie akut ist der Handlungsbedarf?

Weltweit leiden 125 Millionen Mädchen und Frauen ihr Leben lang an den körperlichen und seelischen Folgen des Rituals der weiblichen Genitalverstümmelung – einer der schwersten Menschenrechtsverletzungen an Frauen und Mädchen. In Deutschland leben nach Schätzungen ca. 30.000 Mädchen und Frauen, die betroffen oder bedroht sind. Die weibliche Genitalverstümmelung ist ein Akt gegen das Recht auf die Unversehrtheit und Integrität von Frauen, gegen das Recht auf sexuelle und reproduktive Gesundheit und auf Selbstbestimmung und wird international als Menschenrechtsverletzung eingestuft.

Die Vereinten Nationen fordern, insbesondere durch die Resolution der Generalversammlung vom 20. Dezember 2012, die Anstrengungen zur Beendigung von weiblicher Genitalverstümmelung zu intensivieren.¹

Denn:

- Gewalt gegen Frauen – so auch die Genitalverstümmelung – abzuschaffen, ist ein wichtiger Beitrag zu Friedenssicherung, nachhaltiger Entwicklung und Wohlstand.
- die weibliche Genitalverstümmelung ist ein entscheidendes Hindernis für das Erreichen der Millennium Development Goals (MDGs), die im Jahr 2000 beschlossen wurden und bis 2015 umgesetzt werden sollten.

Die weibliche Genitalverstümmelung ist Folge der strukturellen Ungleichbehandlung der Frau, die ohne die Gleichstellung der Geschlechter nicht zu beseitigen ist. Und dafür braucht es neue, innovative Strategien und Wege. Doch wie können diese aussehen?

Ein Beispiel liefert der UNICEF-Bericht „*The Dynamics of Social Change – Towards the Abandonment of Female Genital Mutilation/Cutting in five African Countries*“ von

2010.² Er listet das FULDA-MOSOCHO-PROJEKT als eines der weltweit erfolgreichsten Präventionsmaßnahmen gegen weibliche Genitalverstümmelung. Das Projekt wurde 2002 von Prof. Dr. Muthgard Hinkelmann-Toewe initiiert und wird vom Verein LebKom e. V., dessen Geschäftssitz in Fulda ist, getragen. Das Projekt startete bei den Kisii in Kenia in der Mosocho-Region, nahe des Viktoriasees. Die Kisii sind eine Ethnie, in der zum Startpunkt des Projekts 98% der Mädchen beschnitten wurden und jetzt diese Zahl rapide gesunken ist.

Warum gibt es bei den Kisii die weibliche Genitalverstümmelung überhaupt und wie konnte das rasche Absinken der Zahl der Beschneidungen und damit einhergehend ein Wertewandel in nur wenigen Jahren bewirkt werden? Der eigentliche Grund der Beschneidung liegt in den patriarchalischen Strukturen, in denen Männer ihre Frauen als minderwertig ansehen und in denen sie ihnen das Recht auf eine eigene, selbst bestimmte Sexualität absprechen.

Frauen und Mädchen können kaum selbstständig gegen die Beschneidung vorgehen. Familien stehen unter dem gesellschaftlichen Druck, ihre Töchter beschneiden zu lassen, damit sie aus der Gemeinschaft nicht ausgestoßen werden. Bei den Kisii ist es ein Tabu, eine Frau mit Klitoris zu heiraten. Nur eine Frau ohne Klitoris wird als heiratsfähiges Mitglied der Kisii-Gemeinschaft anerkannt.

Das FULDA-MOSOCHO-PROJEKT setzt auf Prävention. Ziel ist es, flächendeckend bedrohte Mädchen zeitnah nachhaltig vor der Beschneidung zu schützen. Das FULDA-MOSOCHO-PROJEKT bewirkt insgesamt einen Wandel in der Gesellschaft, der zur Gleichberechtigung von Mann und Frau führt. Dieser Wandel orientiert sich am Wert-Zentrierten Ansatz, der von Hinkelmann-Toewe entwickelt wurde.

Wert-Zentrierter-Ansatz bedeutet, dass auf Augenhöhe und ohne Schuldgefühle bei den Teilnehmerinnen



www.fulda-mosocho-project.com

und Teilnehmern zu erzeugen, neue Werte erarbeitet werden, darüber ein Gefühl für die Gleichwertigkeit von Mann und Frau zu ermöglichen und daraus folgend Wertschätzung entstehen zu lassen. In den Seminaren geht es um den Wert des Körpers und insgesamt um die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse zu sexueller und reproduktiver Gesundheit und den dazugehörigen Rechten. Bearbeitet werden Fakten zur weiblichen Genitalverstümmelung und die psychischen und physischen



Prof. Dr. Muthgard Hinkelmann-Toewe mit Kisii-Mädchen

Foto: Center for Profs

Auswirkungen der Beschneidung. Die Themen Gleichberechtigung von Mann und Frau, die Situation der Mädchen und Frauen und das Familienleben werden sensibel und sensibilisierend einbezogen. Methodisch werden dabei Reflexion, Analyse, Kommunikation und Teamarbeit vermittelt und geübt. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erleben die Schulung als Möglichkeit, sich aktiv für etwas Neues zu entscheiden: Für den Wert der Frau und damit für die Unversehrtheit der Mädchen in ihrer Gemeinschaft. 2002 begann das Team aus Fulda, das aus acht Sozialpädagoginnen besteht, 210 Lehrerinnen und Lehrer in der Mosocho-Region im Wert-Zentrierten Ansatz auszubilden. Letztere waren es, die in einem dreijährigen berufsbegleitenden Seminar den Grundstein für ein Umdenken in der Gemeinschaft legten. Das FULDA-MOSOCHO-PROJEKT setzte dabei auf 50% Männer als Teilnehmer, da Männer als Entscheidungsträger in den Ethnien die Hauptzielgruppe der Arbeit bilden.

Robert Akuma zum Beispiel, Teilnehmer des Lehrerseminars, setzte zunächst in seiner eigenen Familie an. Gemeinsam mit seiner Frau bewahrt er seine Töchter vor der Beschneidung. Als Lehrer vermittelt Robert Akuma

auf der Basis seines neuen Wissens mit Zeichnungen und Modellen seinen Schülerinnen und Schülern Faktenwissen über den weiblichen und männlichen Körper und gibt Einblicke in Veränderungsprozesse, wenn der Mann die Frau als gleichwertig/gleichberechtigt würdigt.

Das FULDA-MOSOCHO-PROJEKT bot neben dem Lehrerseminar auch anderthalbjährige Seminare für Entscheidungsträger, wie Clanälteste und Bürgermeister sowie für die Beschneiderinnen an. Sehr wichtig ist die ständige Weiterbildung der fest angestellten kenianischen Ausbilderinnen und Ausbilder des FULDA-MOSOCHO-PROJEKTS. In der Schule, auf Versammlungsplätzen und auf Veranstaltungen wird nun öffentlich darüber diskutiert, wie Mädchen vor der Beschneidung konkret bewahrt werden können. Bei Vor-Ort-Besuchen in entlegeneren Gebieten wird mit den Eltern über den Wert eines unversehrten Körpers gesprochen. Die Menschen organisieren Feiern für die Mädchen: Immer im Dezember, dem Monat, in dem früher beschnitten wurde, werden Mädchen feierlich in die Gemeinschaft aufgenommen. Beide Elternteile müssen vorher eine Erklärung unterschreiben,

das ihre Tochter, so wie sie geboren wurde, bleiben darf, um zu gewährleisten, dass es sich um eine nachhaltige familiäre Entscheidung handelt. Schon im Dezember 2004 zogen 2.000 Mädchen bei Feiern in ein Stadion ein und wurden im Beisein von 6.000 Gemeindemitgliedern mit einer Urkunde und einem gelben T-Shirt zu vollwertigen Mitgliedern der Kisii ernannt.

Die Ziele des Projekts in der Region Mosocho mit seinen 130.000 EinwohnerInnen sind so gut wie erreicht: Die Beschneidungsrate wurde um über 75 % gesenkt. 2014 wurden Seminare mit schwer zu überzeugenden Gemeindemitgliedern durchgeführt, was die Prozentzahl der Beschneidungen vermutlich nochmals senken wird. Das afrikanische Team vor Ort steht nun auf eigenen Füßen und führt die Seminare und die Gespräche in den 14 Wert-Zentrierten Elternschulen in der Mosocho-Region durch. Das Programm gegen weibliche Genitalverstümmelung konnte auf Anfrage der Nachbarregionen auf Kisii-South und Marani ausgeweitet werden. Hier wird das Team aus Fulda nun vorrangig benötigt, um die notwendigen Strukturen für den Wertewandel aufzubauen.

Aufnahme von 2.000 unbeschnittenen
Mädchen in die Gemeinschaft
Foto: Center for Profs



Um präventive Maßnahmen auf eine gute Grundlage zu stellen, so heißt es im UNICEF-Bericht, müssen mehr Fachkräfte ausgebildet werden, um Mädchen zu schützen. Die Maßnahmen dürfen nicht erst dort ansetzen, wo Mädchen akut bedroht sind. Es geht um zeitige breit anzulegende Bewusstseins- und Einstellungsänderungen in afrikanischen Communities. Hier wurde noch nicht erwähnt, dass auch in Deutschland Mädchen aus afrikanischen Herkunftsländern geschützt werden müssen. Auch dazu leistet das FULDA-MOSOCHO-PROJEKT einen bemerkenswerten Beitrag als Anlaufstelle.

Aus meiner Sicht ist nun die zentrale Frage: Wie kann erreicht werden, dass genügend qualifizierte deutsche und afrikanische Fachkräfte ausgebildet und dort eingesetzt werden, wo sie dringend gebraucht werden?

Wünschenswert wäre die Förderung eines so erfolgserprobten Programms, wie des Wert-Zentrierten Ansatzes gegen die Beschneidung, durch ein Bundes- oder Landesministerium. Zwar bekommt das FULDA-MOSOCHO-PROJEKT bzw. der Trägerverein LebKom e.V. Zuschüsse vom Bundesministerium für Wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit, jedoch nur für einzelne Maßnahmen. Eine institutionelle Dauerförderung würde die Arbeit sinnvoller unterstützen. Das kleine Team in Fulda, das das Konzept erstellt, die Seminare in Kenia organisiert, die Infrastruktur in Mosocho aufrecht erhält und die Fachkräfte vor Ort bezahlt, wird ausschließlich durch Spenden finanziert. Trotz des großen Erfolgs hat der Trägerverein LebKom e.V. erst 200 Fördermitglieder. Weibliche Genitalverstümmelung ist kein einfaches Thema und daher in der Öffentlichkeit auch nicht leicht vermittelbar. Die Wanderausstellung „The Wonder of The Female Body‘. Weibliche Genitalverstümmelung in Afrika – WIE ein kultureller Wandel zu erreichen ist“, die derzeit in Deutschland unterwegs ist, soll dem entgegenwirken und auf das Thema und die Arbeit des Vereins aufmerksam machen.

1 www.un.org/depts/german/gv-67/band1/ar67146.pdf

2 UNICEF 2010: *The Dynamics of Social Change: Towards the abandonment of Female Genital Mutilation/Cutting in five African countries*. Innocenti Research Center of UNICEF, S. 34ff.
http://econpapers.repec.org/scripts/redir.pf?u=http%3A%2F%2Fwww.unicef-irc.org%2Fpublications%2Fpdf%2Ffgm_insight_eng.pdf;h=repec:ucf:innins:innins618

Nazo Deutschland e.V. Hilfe für Afghanische Frauen

Das Büro der zentralen Frauenbeauftragten der Freien Universität Berlin stellte im Rahmen des Dahlemer Frauensommers, der unter dem Motto „Frauen Reisen“ im Jahr 2004 stattfand, den Verein Nazo Deutschland e.V. – Hilfe für Afghanische Frauen vor. Die Namensgeberin des Vereins ist Nazo Tokhay, die um 1700 lebte und als „Großmutter Afghanistans“ bezeichnet wird.

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) fördert nun den Aufbau eines neuen NAZO-Ausbildungszentrums in Nejrab, in der Provinz Kapiza. Die Förderung läuft bis zum Ende 2017. Das NAZO-Zentrum ist ein Ort für qualifizierte Beratung, Hilfestellung und Berufsausbildung durch Expertinnen. Eine Berufsausbildung zur Schneiderin ermöglicht es den Schülerinnen, eigenes Geld zu verdienen. In Aufklärungskursen erfahren die Frauen und Mädchen praktische Lebenshilfe; die Beratungsangebote helfen, persönliche, wirtschaftliche, soziale und gemeinschaftliche Probleme zu lösen. Langfristig beeinflusst die im NAZO-Zentrum neu gewonnene Selbständigkeit dieser Frauen das soziale, wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben der ganzen Region Nejrab und kann so zum Aufbau einer gleichberechtigten Zivilgesellschaft in Afghanistan beitragen.

Die Ziele des Projekts sind es zum einen, dass 70 Frauen und Mädchen den Beruf der Schneiderin erlernen. Sie machen eine Abschlussprüfung und erhalten ein staatlich anerkanntes Zeugnis. Dieses befähigt sie, selbständig Geld zu verdienen – entweder von zu Hause aus, in ihrer eigenen Werkstatt oder in einem Betrieb. Zum anderen haben 360 Frauen und Mädchen die Möglichkeit, Aufklärungs- und Weiterbildungskurse zu Gesundheit, Rechtsberatung, Verkaufsförderung und Alphabetisierung zu besuchen, die sie mit einem Zertifikat abschließen. Darauf aufbauend können sie entweder eine weiterführende Ausbildung (z.B. zur Hebamme, Beraterin, Krankenschwester etc.) ins Auge fassen oder in einer Schule für ehemalige Analphabetinnen ihre Zukunft verbessern. Auf jeden Fall wird sich durch das Projekt ihr Mitspracherecht innerhalb der Familie und der Dorfgemeinschaft entscheidend verbessern.

<http://nazo-support.org.w0124e25.kasserver.com/aktiv-in-afghanistan/projekte/neues-nazo-zentrum-in-nejrab>



Jamila, eine angehende Schneiderin, präsentiert ihr erstes selbst genähtes Kleid

Foto: Elke Jonigkeit-Kaminski



Afghanische Näherinnen in einem NAZO-Zentrum

Foto: Elke Jonigkeit-Kaminski

Scholars at Risk Network

Sicherung der Menschenrechte und der akademischen Freiheit

*Dr. Stefan Rummel, Leiter des Referats für
Internationale Wissenschaftsbeziehungen in
der Abteilung Außenangelegenheiten
der Freien Universität Berlin*

SCHOLARS AT RISK
NETWORK

Die Freie Universität Berlin ist seit Januar 2012 als erste Hochschule in Deutschland Mitglied des 1999 an der Chicago University gegründeten Scholars at Risk Network (SAR) und hat für dieses Engagement für fünf Jahre Haushaltsmittel in Höhe von 500.000 € bereitgestellt. Die Mitglieder, inzwischen fast 500 Hochschulen weltweit, können sich für das Netzwerk engagieren, indem sie Workshops zum Thema akademische Freiheit veranstalten, Vorträge mit bedrohten Wissenschaftlern oder Wissenschaftlerinnen arrangieren oder bedrohte Scholars für einen bestimmten Zeitraum bei sich aufnehmen und ihren Lebensunterhalt durch ein Stipendium sichern. Dabei wird die Prüfung, ob die betreffende Person tatsächlich in ihrem Heimatland verfolgt und damit im Rahmen des Programms förderungswürdig ist, grundsätzlich durch SAR vorgenommen, nicht durch die Mitgliedshochschulen. Als erste SAR-Stipendiatin an der Freien Universität konnte im Februar 2013 Neda Soltani begrüßt werden, die infolge einer Identitätsverwechslung mit einer in der Grünen Revolution ermordeten Studentin aus dem Iran fliehen musste und nun bereits seit drei Semestern an der Berlin Graduate School Muslim Cultures and Societies promoviert.

Um ein geregeltes Verfahren zur Aufnahme weiterer SAR-Scholars zu etablieren, wurde im Frühjahr 2014 ein aus dem Vizepräsidenten für Internationales und Vertretern der Professorenschaft und der Universitätsverwaltung bestehender SAR-Beirat gegründet. Im Herbst 2014 wurden auf Beschluss dieses Beirats weitere vier Scholars für zunächst jeweils ein Jahr aufgenommen, darunter Fatemeh Masjedi, eine Frauenrechtlerin aus dem Iran, die dort wegen ihrer Aktivitäten eine sechsmonatige Haftstrafe verbüßen musste und seit 2011 am Zentrum Moderner Orient an ihrer Dissertation über Gewalt im öffentlichen Raum arbeitet. Die anderen durch das SAR-Programm seit dem vergangenen Wintersemester neu an der Freien Universität geförderten Wissenschaftler stammen ebenfalls aus dem Iran bzw. aus Syrien und forschen in den Gebieten der Politikwissenschaften, Koranexegese und Biologie. Zwei von ihnen haben bereits Anträge auf Verlängerung ihrer Stipendien um ein weiteres Jahr gestellt, über die der SAR-Beirat im kommenden April befinden wird.

“We wanted to negotiate with political and religious leaders, to change the Islamic law in favour of women”

Interview with Fatemeh Masjedi, current awardee of the Scholars at Risk Scholarship at Freie Universität Berlin



von Alexandra Heiter,
Studentin im Master Sozialwissenschaften
an der Humboldt-Universität zu Berlin
und Merle Büter,
Studentin im Master der Geschichte des
19./20. Jahrhunderts an der Freien Universität
Berlin; beide studentische Mitarbeiterinnen im
Büro der zentralen Frauenbeauftragten

Fatemeh Masjedi

Foto: Bernd Wannemacher

Ms. Masjedi, since autumn 2014, you have been an awardee of the Scholars at Risk (SAR) Network at the Freie Universität Berlin during your PhD program. How did this come about?

The team of the “Scholars at Risk” Network first contacted me right after I was released from prison in Iran, which was in August 2011. They were willing to help me with finding research funding or a suiting PhD program. I wrote them back that I had already a PhD placement at the Zentrum Moderner Orient in Berlin, but was unable to start there in time, due to my imprisonment. So last summer, when my program, the Urban Violence in Middle East project, ran out, I re-approached the SAR Network, and told them, if you still want to help me, now would be the time. The SAR Network was informed of my activities for women’s rights in Iran through other activists since I was on trial in 2010.

My activities in Iran covered working on women’s rights and children’s rights issues in my home town Qom, the most conservative and religious town in Iran. I was also connected with other activists in Tehran, and was working at the Human Rights Center at Mofid University in Qom, which promotes Islamic Shia law for gender equality, but also in an independent women’s rights group called “One Million Signatures” campaign. The moment I got in trouble was, when I organized an international conference on peace, religion and human rights in summer 2009 at the center. This was in general a politically very pressing time, since it was shortly before the presidential election. I had been on the list of potential arrests of the authorities for a while, and my arrest was a symbolic sign towards other activists, nationwide. The authorities prosecuted me out of fear that I wanted to propa-

gate against the system during the conference, which was a threat to them, as I was in contact with various well-known international human rights scholars.

Can you tell us more about the „One Million Signatures“ Campaign? What was it about, what were its goals?

The “One Million Signatures” campaign was basically a four-year project. I started it together with other women when I came back from the US in 2006/07. It was a project that addressed nine legal codes which discriminated against women: We wanted to negotiate with political and religious leaders, to change the Islamic law in favour of women. One of our methods was to approach people in face-to-face conversations in their neighbourhoods, to have workshops with interested persons, to collect signatures promoting our campaign and then to have one million signatures to send to the members of parliament. I expanded the nation-wide project to the city of Qom, and discussed our demands during various occasions, also religious ceremonies, with women. Our activities were conducted rather hiddenly. For security reasons, we could not publish much on websites, for example, we could not mention the neighbourhoods where we were active in. I was glad how many women found the campaign and its demands to be interesting, generally how concerned women were to have some fundamental change. The city of Qom is very much under the control of the Iranian security authorities. Since I had a large network and was connected with many people, it was easy for the security to know what I was doing.

Against which discriminatory laws were you campaigning exactly, can you give us examples?

The legal codes we were fighting for were equal rights concerning marriage (also in the case of being married to a foreign man), divorce, heritage, custody for children, diyya (blood money), and testifying as a witness before court. There is a big gap between the rights of men and women, especially when it comes to prosecution and court issues. I was confronted with this myself when I was on trial.

The official reason for your arrest and conviction was „propaganda against the system“. Do you think this was the true reason?

I went on trial in Qom. The judges there are the mullahs¹ of the city of Qom, they were not interested at all to have feminist activism in “their” city. They argued that the idea of feminism was something coming from outside of the country, from outsiders intervening into the system.

We would also like to know more about your research and the consequences of your political engagement for it: Because of your 6-months sentence you couldn't start working on your PhD in Berlin at the Zentrum Moderner Orient in time and as there is a threat of getting arrested in Iran, you have difficulties of consulting and inquiring in archives and literature based in Iran, is that correct?

Let me give you an example: Last summer I was invited to an international conference in Los Angeles on the situation of women in Iran that I actually not attended. Still, the state security released false news against me in Iran and published information on me that I attended the conference as a speaker and had called on the prominent Facebook page of Masih Alinejad “My

Stealthy Freedom” for Iranian women to resign from their jobs. My actual paper, had I have spoken there, would have been on a completely different topic though! If I had gone back to Iran last summer, there would have been probably no chance to leave Iran again. That’s why I contacted the Scholars at Risk in order to be able to finish my PhD in a safe place.

It might also be the topic I am working on. It is mainly historical, but sometimes authorities don’t believe in what you tell them you are working on. I deal with socio-political upheaval during a time period from 1905 – 20 in the city of Tabriz. Tabriz is a very sensitive topic for the authorities in Iran. I am dealing with different religious and political groups of the Shia and also women’s groups, which brings new perspectives to Iranian scholarship.

Your project is to investigate collective violence and socio-political struggles in the Iranian city of Tabriz between 1905 and 1920 and the influences of constitutionalism and colonialism. What does interest you most about this topic?

One of my key interests is to understand why Tabriz, which is, by the way a politically sensitive city as it is the capital of the Iranian region of Azerbaijan and territorially close to Turkey and Russia and has many different ethnic groups residing in it, did not react in the protests following the elections of 2009 as it did during the constitutional revolution of 1905. What has happened to the political movements since this period? The constitutional revolution had pursued the goal to create change from absolutism and monarchy, the revolutionaries were actually really radical. Tabriz of 1905 became a front city for different political groups and intra-regional activists. This historical background is still important today.

What exactly are the implications for today’s understanding of the political Iran?

One thing that I learned from my research is that Iranian activists nowadays are mainly interested in peace as a means of transformation, whereas the revolutionaries of 1905 in Tabriz thought violence a key for political change. Today I’d say that the 2009 election showed that activists came to realize that peace should be the main element of any reform. This is very important, as it is also a reason why activists avoid civil war at any costs, which is different in Syria, Iraq and Egypt, as we saw. And this is an insight that activists learnt through their own history. Because only peaceful changes would turn out to be permanent.

How would you describe the situation for women in Iran today? What are important aspects for you?

I was one of the people who voted for Rouhani at the presidential election. One reason was to stop war threats against Iran and a second to stop economic sanctions against Iran. And of course we were also hoping for change in favour of women. That was on Rouhani’s agenda during his election campaign as well as the release of imprisoned political activists. I think right now, the situation is a bit complicated and frustrating too. As for women’s rights, nothing really has improved. To some extent the situation worsened. But at the same time, female activists don’t remain silent and did not abstain from their right to vote. And I think the acid attacks in October and November

2014 in Isfahan² showed that women don't stay silent. After the attacks, the whole city took to the streets: That was a sign. It showed that women would not be intimidated and stop rallying for their rights. Actually, the protesters targeted the state, and claimed that ultimately the state is responsible for raising the social atmosphere that fuelled these attacks against women.

What would be crucial changes in Iran from your point of view?

One thing that I'm very frustrated with the current regime and presidency office is that they always undermine women's rights and children's rights. It is always a minor issue, at the margin. Questions surrounding the nuclear power in Iran are always in the centre and women's and children's rights on the side. This is something the government does not want to deal with. Nuclear power is in the middle and women and children issues on the side. This is something they don't want to deal with. Because there is more political significance for now in global politics.

How might it then be possible to get women's and children's rights issues away from the margin, out of the shadows of the nuclear power negotiations?

One solution is to extend the networks of activist groups. These networks are also connecting outside of Iran, there are a lot of NGO's being founded and established. But inside Iran, there is a shift of focus towards environmental issues today, also because advocating women's and children's rights practically would not go forward much. There are of course a lot of NGO's working on the human rights situation from outside of Iran, in Europe, North America and other places, but it is very much from the outside, externally. Inside, the local effect is something very different.

Fateme Masjedi is a PhD research fellow at Zentrum Moderner Orient in Berlin. She joined the research group "Urban Violence in the Middle East" in August 2011. The core of her project is to investigate collective violence as well as social and political struggles in different neighborhoods of the Iranian city of Tabriz between 1905 and 1920.

- 1 Mullah is the title for a lower-level clergy in the religious hierarchy of the Shiites, it derives from the Quranic term mawla, patron.
- 2 A series of about 20 acid attacks by masked persons on motor-bikes against women in their cars or on the sidewalk took place in the city of Isfahan around October 2014. It stayed unclear whether the criminals were choosing the victims for not being properly veiled from their point of view.

Bildung als Menschenrecht

Die Arbeit des Berliner Beratungs- und Betreuungszentrum für junge Flüchtlinge und Migrantinnen und Migranten

Das Berliner Beratungs- und Betreuungszentrum für junge Flüchtlinge und Migrantinnen und Migranten (BBZ) im Verein Komm Mit e.V. arbeitet seit ca. 20 Jahren mit Menschen aus verschiedenen Herkunftsländern in Berlin. Entlang den Grundsätzen der partizipatorischen Jugendarbeit versucht das BBZ durch Beratung und Unterstützung den Flüchtlingen und Migrant*innen einen gleichberechtigten Zugang zu gesellschaftlichen Ressourcen wie Bildung und Arbeit zu ermöglichen. Die Ratsuchenden sind mit alltäglichem Rassismus sowie bürokratischen und juristischen Hürden konfrontiert und haben dementsprechend Bedarf an Beratungs- und Unterstützungsangeboten.

Neben der rechtlichen Beratung bietet das BBZ jungen Menschen psychosoziale Betreuung und Begleitung in verschiedenen Lebenssituationen an. Abgesehen von der täglichen Beratungspraxis führt das BBZ zurzeit unterschiedliche Bildungsprojekte durch. So besuchen fünfzehn Flüchtlinge einen Alphabetisierungskurs, der von einer Sozialarbeiterin des BBZ betreut wird. In den Projekten „Extra 3“ und „Bildungsmanufaktur“ können sechzig junge Flüchtlinge und Migrant*innen im Rahmen von Jahreskursen ihre Deutschkenntnisse verbessern, einen Schulabschluss absolvieren und/oder eine künstlerisch-handwerkliche Berufsorientierung erhalten.

Das Ziel des BBZ-Projektes „Integration und Partizipation aufgenommener syrischer Flüchtlinge in Berlin“ ist es, die aus Syrien Geflüchteten bei ihrem Inklusions- und Partizipationsprozess in die hiesige Gesellschaft zu unterstützen. Das Projekt „Recht auf Bildung“ setzt sich für das Recht von geflüchteten Kindern und Jugendlichen auf einen Schulplatz ein.

Das Team im BBZ besteht aus Menschen mit unterschiedlichen Erfahrungshintergründen und Fachkompetenzen. Sie arbeiten aktiv an der Konzipierung und Durchführung der Projekte mit, deren Erfordernisse sich aus der mangelhaften Ausrichtung des Bildungs- und Sozialsystems auf die Bedarfe von Geflüchteten ergeben.

Kerstin Schukalla und Aylin Güngör,
Mitarbeiterinnen im Berliner Beratungs- und
Betreuungszentrum für junge Flüchtlinge und
Migrantinnen und Migranten



www.bbzberlin.de

In Berlin machen wir die Erfahrung, dass die Durchsetzung des Zugangs zu Bildung für geflüchtete Kinder und Jugendliche einen langen Weg darstellt und es in den zuständigen Behörden und bei den politisch Verantwortlichen meist an Sensibilität für dieses Thema fehlt. Eine politische und behördliche Neuorientierung ist längst überfällig. Dies bestätigt auch die Studie „In erster Linie Kinder“ des UN-Kinderhilfswerkes UNICEF aus dem Jahr 2014. Dort wurden massive Hürden identifiziert, mit denen zwangsmigrierte Kinder konfrontiert werden, bis sie ihr verfassungsmäßig garantiertes Recht auf Bildung auch tatsächlich uneingeschränkt in Anspruch nehmen können.

Das Recht auf Bildung ist bereits im Artikel 26 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948

kodifiziert. Artikel 28 der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen legt den Vertragsstaaten auf: „... Maßnahmen (zu) treffen, die den regelmäßigen Schulbesuch fördern ...“ und Kinder entsprechend ihrer mitgebrachten schulischen Voraussetzungen einzuschulen. Im Einklang damit legt Artikel 14 der EU-Aufnahmerichtlinie fest, dass Grundschulziehung und weiterführende Bildung für minderjährige Kinder von Asylbewerber*innen¹ gewährleistet werden sollen.²

Konkret sind geflüchtete Kinder und Jugendliche, wenn sie in Berlin ankommen, immer noch auf der Flucht. Unsere Erfahrung zeigt, dass Flüchtlingskinder sechs Wochen bis zu sechs Monate warten müssen, bis sie an einer Regelschule in eine Lerngruppe für Neuzugänge aufgenommen werden. In vielen Erstaufnahmeeinrichtungen für Flüchtlinge ist das vorhandene Personal mit der Durchsetzung des Anspruches auf einen Schulplatz für Kinder und Jugendliche mit einem Fluchthintergrund überfordert. Eltern und Kinder verfügen aufgrund von psychischen und sozialen Belastungen oft nicht über die Kraft, sich gegen Zurückweisungen zu behaupten. Die häufigen Wohnortwechsel verschärfen dabei das Problem. Oft müssen Familien die Aufnahme ihrer Kinder in eine Schule sogar rechtlich erzwingen.

Darauf reagiert die Berliner Bildungsverwaltung mit der zunehmenden Beschulung von Flüchtlingskindern und -jugendlichen außerhalb der Regelschulen – z.B. in den Sammelunterkünften – eine problematische Tendenz, gegen die sich der Berliner Senat zuvor offiziell verwahrt hatte.³ In den Sammelunterkünften leben sie unter schweren psychosozialen Bedingungen, die sich unter anderem aus oft mangelnder Hygiene, räumlicher Enge, fehlender Privatsphäre und isolierter Lage ergeben. Für Kinder und Jugendliche mit dem Erfahrungshintergrund einer Flucht bedeutet der Besuch der Schule daher ein außerordentlich wichtiges und strukturierendes Element in ihrem Leben. Die Schule kann sich positiv auf geflüchtete Kinder und Jugendliche auswirken, indem sie neben dem alltagsstrukturierenden Faktor einen Erfahrungsraum mit neuen Lernmöglichkeiten bietet. Zudem entsteht in der Schule die Möglichkeit des Aufbaus von Beziehungen zu gleichaltrigen Kindern und Jugendlichen.⁴ Diese wichtigen Erfahrungselemente werden den Kindern und Jugendlichen durch die diskriminierende und segregierende Beschulung in den Sammelunterkünften verwehrt.

Kritisch sehen wir auch die Praxis der Einzelfallprüfung. Viele der Kinder und Jugendlichen verfügen bei ihrer Schulanmeldung weder über ihre Zeugnisse noch konnten sie aufgrund von Bürgerkrieg, Verfolgung und

Flucht kontinuierlich zehn Jahre lang die Schule besuchen. Bei solchen Schüler*innen im Alter zwischen sechzehn und neunzehn Jahren führt die Schulaufsichtsbehörde eine Einzelfallprüfung durch. In der Praxis bedeutet das, dass in einem fünfminütigem Gespräch ohne pädagogische Beurteilung des Leistungs- und Bildungsstandes, der über einen längeren Zeitraum verfolgt werden müsste, über die schulische Laufbahn entschieden wird. Verschärft wird dies durch die aufnehmenden Schulen, die sich eine altershomogene Zusammensetzung der Klassen wünschen und sich oftmals verweigern, ältere Schüler*innen gemeinsam mit jüngeren zu beschulen. Daher lehnt die Schulaufsichtsbehörde in aller Regel die Beschulung an einer allgemeinbildenden Schule ab.⁵

Insbesondere Schülerinnen* sind doppelt benachteiligt. Da viele in ihren Herkunftsländern nicht die gleichen Chancen auf einen Schulbesuch hatten wie männliche Schüler, sind sie oft besonders enttäuscht, wenn ihnen aufgrund dieser Benachteiligung auch hier in Deutschland der Schulbesuch verweigert wird. Darüber hinaus sind insbesondere geflüchtete Mädchen und junge Frauen von mehrdimensionalen Diskriminierungen betroffen. Wie die meisten Flüchtlinge in Deutschland machen sie Erfahrungen mit diskriminierendem Verhalten und Rassismus. Für Mädchen und Frauen sind diese Erfahrungen zudem verbunden mit weiteren gesellschaftlich konstruierten Differenz- und Machtverhältnissen wie den Geschlechterverhältnissen.⁶

Die europäische Flüchtlingspolitik, insbesondere die Grenzpolitik wendet sich gegen Flüchtlinge und versucht ein Ankommen in Europa zu verhindern. Deutlich wird dies insbesondere durch die verschiedenen Maßnahmen zur Verstärkung der Grenzüberwachung und -sicherung beispielsweise in Form der Grenzagentur Frontex und die innereuropäische Dublin III-Verordnung, die beispielsweise Inhaftierungen von ganzen Familien in Ungarn bis zu 18 Monate ermöglicht und neben psychischer Gewalt, sprich tägliche Angst vor Abschiebungen und kein stetes Zuhause, körperliche Gewalt als Mittel zur Angabe von Fingerabdrücken etc. forcieren.⁷

Auch die Politik auf bundesdeutscher Ebene arbeitet mit Einschränkungen wie der Bewegungs- und Wohnfreiheit sowie fehlender Anerkennung von Verfolgungs- und Fluchterfahrungen der Familien und Jugendlichen. Viele Kinder und Jugendliche mit dem aufenthaltsrechtlichen Status einer Duldung haben zudem ein Studiums-, Ausbildungs- und Arbeitsverbot, sodass auch nach einem erfolgreichen Abschluss der Schule eine weitere Perspektive fehlt.⁸

Damit Schule jungen Flüchtlingen wirklich Unterstützung bieten kann, müssen sich die Institution und das Bildungssystem strukturell verändern. Den Lebensrealitäten geflüchteter Kinder und Jugendlicher sowie ihren extremen Belastungen und Traumatisierungen muss gerecht werden und es muss ihnen ein schützender Rahmen geboten werden. Eine gleichberechtigte Teilhabe an gesellschaftlichem Leben und ein uneingeschränkter Zugang zu Bildung ist bisher nicht gewährleistet und muss endlich ermöglicht werden.

- 1 * Das Sternchen steht für alle Menschen, deren Geschlechteridentität nicht (oder nur teilweise) mit dem bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht übereinstimmt.
- 2 Zudem: Art. 20 Abs. 1 der Berliner Verfassung und nach §2 und §41 des Schulgesetzes von Berlin.
- 3 Abgeordnetenhaus Berlin, Drucksache 17/10086.
- 4 Zimmermann, David (2012): Migration und Trauma. Pädagogisches Verstehen und Handeln in der Arbeit mit jungen Flüchtlingen. Gießen: Psychosozial-Verlag; Gomolla, Mechthild (2009): Institutionelle Diskriminierung im Bildungs- und Erziehungssystem: Theorie, Forschungsergebnisse und Handlungsperspektiven. Veröffentlicht auf der Internetseite der Heinrich-Böll-Stiftung. Dossier: Schule mit Migrationshintergrund. Verfügbar unter: www.migration-boell.de/web/integration/47_1495.asp
- 5 SenBJW (Dezember 2012): Leitfaden zur schulischen Integration von neu zugewanderten Kindern und Jugendlichen.
- 6 Mecheril, Paul/ Hoffarth, Britta (2006): Adoleszenz und Migration. Zur Bedeutung von Zugehörigkeitsordnungen. In: King, Vera/ Koller, Hans-Christoph (Hrsg.): Adoleszenz – Migration – Bildung. Bildungsprozesse Jugendlicher und junger Erwachsener mit Migrationshintergrund. Wiesbaden: VS, S. 239-258; Arndt/ Eggers/ Kilomba/ Piesche (2009): Kritische Weißseinsforschung in Deutschland. Mythen. Masken und Subjekte. Münster: Unrast.
- 7 www.proasyl.de/de/themen/eu-politik/; www.proasyl.de/de/themen/eu-recht/; www.proasyl.de/de/presse/detail/news/kampagnenstart_wir_treten_ein_fuer_fluechtlingsschutz_gegen_dublin_iii/
- 8 Jugendliche ohne Grenzen: Kampagne BILDUNG(S)LOS! <http://bildung.jogspace.net>

Malala Yousafzai

Friedensnobelpreis 2014 für ihren Kampf auf das Recht von Mädchen auf Bildung

„Bildung ist Bildung. Wir sollten alles lernen und dann selbst entscheiden, welchen Weg wir einschlagen wollen. Bildung ist weder islamisch noch westlich, Bildung ist menschlich.“ (S. 138)

*Merle Büter,
Studentin im Master der Geschichte des
19./20. Jahrhunderts an der Freien Universität
Berlin und studentische Mitarbeiterin im Büro
der zentralen Frauenbeauftragten*

Malala Yousafzai ist mit 17 Jahren die jüngste Friedensnobelpreisträgerin in der Geschichte. Am 10. Dezember 2014 erhielt sie in Oslo die Medaille, die ihr unerschrockenes Engagement für das Recht auf Bildung für alle Kinder auf der Welt und ihren Mut nach dem Anschlag der Taliban auszeichnet. Sie war bereits 2013 nominiert, doch erst ein Jahr später konnte sie sich zusammen mit dem Inder Kailash Satyarthi, der sich in seiner Heimat gegen Kinderarbeit einsetzt, über die Auszeichnung freuen. Malala Yousafzai widmete den Preis allen Mädchen und Frauen, die noch immer keinen Zugang zu Bildung haben.

Die Kinderrechtsaktivistin Malala Yousafzai wurde am 12. Juli 1997 in Mingora, einem kleinen Dorf im Swat-Tal in Pakistan, geboren. Malala Yousafzai hatte das Glück, die Privatschule ihres Vaters besuchen zu dürfen. Sie war sehr ehrgeizig und versuchte immer, die Klassenbeste zu sein. In ihrer Biographie „Ich bin Malala“ beschreibt sie, wie ihr Leben von den politischen Umbrüchen Pakistans beeinflusst und eingeschränkt wurde. Sehr berührend sind ihre Schilderungen darüber, wie die Taliban in ihrem Tal langsam – von der Regierung geduldet bzw. ignoriert – die Herrschaft übernahmen. Als Malala Yousafzai zehn Jahre alt war, beeinflusste Fazlullah, ein Prediger, mit seiner Radiosendung viele Menschen in ihrer Heimat. Unter seinen Anordnungen wurden Männer, die keine traditionelle Kleidung trugen, ausgepeitscht, und Frauen gezwungen, eine Burka zu tragen. Es war den Frauen nur erlaubt, das Haus mit einem männlichen Familienangehörigen zu verlassen. CDs mit „westlicher“ Musik, DVDs und Fernseher wurden öffentlich verbrannt. Die Rechte von Frauen wurden immer weiter eingeschränkt, die Verbote machten den Eindruck, „als wollten sie alle sichtbaren Anzeichen für Weiblichkeit aus der Öffentlichkeit verbannen.“ (S. 86)

Benazir Bhutto, die ehemalige pakistanische Premierministerin, kehrte im Oktober 2007 aus ihrem Exil zurück. Zwei Monate später starb sie an den Folgen eines Anschlags. Malala Yousafzai schreibt, was sie in dem Moment empfand: „Warum kämpfst du nicht für die Rechte der Frauen? [...] Ich fragte mich: Wenn Benazir sterben kann, ist niemand mehr sicher? Es fühlte sich an, als habe mein Land alle Hoffnung verloren.“ (S. 114)

Malala Yousafzais Vater setzte sich zusammen mit einigen Freunden dafür ein, dass die Wahrheit über die Taliban und die Verbrechen, die sie ausübten, auch die Menschen außerhalb des Swat-Tales und Pakistans und damit die Welt erreichten. Dafür reisten sie abwechselnd nach Peshawar und Islamabad, wo sie Vorträge hielten und Interviews im Radio sowie Fernsehen gaben.¹ Bereits im jungen Alter orientierte Malala Yousafzai sich an ihrem Vater und begann sich für die Rechte der Mädchen in ihrem Land einzusetzen. Als ein Freund ihres Vaters, Hai Kakar, ein BBC-Radiokorrespondent, der in Pes-



Malala Yousafzai

Foto: © European Union 2013 – European Parliament, CC BY-NC-ND 2.0, flickr.com/photos/european_parliament/10961046435

havar arbeitete, auf der Suche nach einer Lehrerin oder Schülerin war, die sich bereit erklärt, ein Tagebuch über das Leben unter den Taliban zu führen, stellte sie sich zur Verfügung. Unter dem Pseudonym Gul Makai zeigte sie einmal wöchentlich auf der Homepage der BBC Urdu die menschliche Seite der Katastrophe auf: „Langsam begriff ich, dass ein Stift und die Wörter, die mit ihm geschrieben werden, viel mächtiger sein können als Maschinengewehre, Panzer oder Hubschrauber. Wir lernten, uns zu wehren. Und wir lernten, wie mächtig wir sein können, wenn wir unsere Stimme erheben.“ (S. 134)

Doch die Taliban weiteten ihre Verbote in Malala Yousafzais Heimat weiter aus. Am meisten wurde ihr Leben eingeschränkt, als Ende 2008 Fazlullahs Stellvertreter Maulana Shah Dauran verkündete, dass die Mädchenschulen ab Januar geschlossen würden und es Mädchen nicht mehr erlaubt sei, die Schule zu besuchen. Ungläubigkeit und Entsetzten herrschten nach dieser Anordnung, die einherging mit der Zerstörung von Schulen. „Obwohl wir Mädchen die Schule liebten, war uns nicht wirklich bewusst gewesen, wie wichtig Bildung war – bis die Taliban versuchten, uns diese zu nehmen. [...] Es war unsere Zukunft.“ (S. 126) Bis die Regierung in einer großen Militäroffensive im Jahr 2009 begann, die Taliban aus dem Swat-Tal zu vertreiben, wurden in ländlichen Gebieten über 400 Schulen bei Anschlägen zerstört und viele Kinder und Lehrkräfte getötet.

Malala Yousafzai und ihr Vater waren durch zahlreiche Auftritte im Fernsehen und Radio mittlerweile so bekannt, dass sie Drohungen erhielten. Dennoch wollten sie sich nicht einschüchtern lassen. Als Malala Yousafzai der Nationale Friedenspreis Pakistans im Dezember 2011 verliehen wurde, wuchs die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit für Malala Yousafzai noch mehr an. Die Taliban nahmen das Mädchen als Gefahr wahr und wollten es zum Schweigen bringen. Im Oktober 2012 wurde Malala Yousafzai im Schulbus von einem Talibankämpfer mehrmals in den Kopf geschossen, zwei ihrer Freundinnen wurden ebenfalls schwer verletzt. In mehreren pakistanischen Krankenhäusern wurde die damals 15-jährige behandelt, bis sie in ein Spezialkrankenhaus nach Birmingham ausgeflogen wurde.

Nach dem Anschlag kannte die ganze Welt Malala Yousafzais Geschichte. Das Krankenhaus in Birmingham wurde von Journalist_innen belagert. Ihr Einsatz für die Rechte von Mädchen und ihr Mut, trotz Drohungen nicht aufzuhören, machte Malala Yousafzai zu einem Symbol des Friedens und der Hoffnung weltweit. Parallel zu Malala Yousafzais Genesung, abgeschirmt von der Öffentlichkeit, entwickelte sich ein großes Netzwerk in ihrem Inter-

esse. Die UNESCO eröffnete zusammen mit Malala Yousafzai eine Stiftung, den „Malala-Fonds“, um Mädchen die finanziellen Voraussetzungen für Bildung zu geben. Darüber hinaus gewann sie im Jahr 2013 folgende Preise: Heroic Women of the Year Award, Sakharov Human Rights Award, Raw in War Award, Glamour Women Award of the Year und Simone-de-Beauvoir-Preis.

Ihr Vater reiste nach Frankreich, um in ihrem Namen den Simone-de-Beauvoir-Preis entgegenzunehmen, als sie noch nicht aus dem Krankenhaus entlassen war. Er sagte dem Publikum: „In meinem Teil der Welt sind die meisten Menschen für ihre Söhne bekannt. Ich bin einer der wenigen glücklichen Väter, der für seine Tochter bekannt ist.“ (S. 254)

In ihrer Biographie verweist Malala Yousafzai auf den Vorwurf, dass einige Menschen ihrem Vater die Schuld an dem Anschlag geben, da er sie gedrängt habe, ihre Stimme für die Bildung und seine Kampagnen zu erheben. „Sie sehen in ihm einen ehrgeizigen Vater, wie er in der Welt des Tennis üblich ist, der versucht hat, sein Kind zu einem Champion heranzuzüchten. Als hätte ich keine eigene Meinung.“ (S. 253) Nicht abzustreiten ist allerdings, dass die Kontakte ihres Vaters nicht unerheblich für ihr Bekanntwerden waren und auch die Voraussetzung für Malala Yousafzais Engagement gewesen sind. In ihrer Biographie beschreibt sie eine Szene, in der ihr Unbehagen durchschimmert: „Ich war furchtbar erschrocken, als ich an jenem Morgen aufwachte und ein Kamerateam in meinem Zimmer stand. Irfan Ashraf, ein pakistanischer Journalist, folgte mir an diesem Tag auf Schritt und Tritt, sogar als ich meine Gebete sprach und mir die Zähne putzte.“² Dies ist einer der wenigen Momente in ihrer Biografie, wo sie nicht glücklich mit der Entscheidung ihres Vaters zu sein scheint.

„Ich möchte nicht als das Mädchen, auf das die Taliban geschossen haben bekannt sein, sondern als das Mädchen, das für Bildung kämpft. Dieser Sache will ich mein Leben widmen.“ (S. 259) Dieser Wunsch sollte sich mittlerweile erfüllt haben, da sie in vielen Vorträgen und Interviews ihr Anliegen für Mädchenrechte stark machen konnte. An ihrem 16. Geburtstag, am 12. Juli 2013, hielt Malala Yousafzai eine Rede mit dem Titel „Ein Kind, ein Lehrer, ein Buch und ein Stift können die Welt verändern“ vor der Jugendversammlung der UNO. In Gesprächen mit der Queen und Barack Obama warb Malala Yousafzai für ihre Kampagne.

Von der vormals anonymen Stimme, die sich mit ihren Schilderungen in einem Tagebuch gegen die Taliban zur Wehr setzte, bis heute, als eine der bekanntesten Vertreterinnen für Mädchenbildung und -rechte ist viel geschehen, das sich Malala niemals hatte vorstellen können: „Ich habe immer noch das Gefühl, dass dieses Leben nicht meines ist, sondern ein zweites, das mir geschenkt wurde.“ (S. 249)

- 1 Malala erwähnt beispielsweise Voice of America (den staatlichen Auslandssender der USA) und BBC Urdu.
- 2 Gefilmt wurde für eine Dokumentarsendung der Online-Ausgabe der New York Times. Der Vater, so beschreibt es Malala, hatte dem Dreh zugestimmt, doch schien auch er bei den Dreharbeiten mit der Situation nicht zufrieden zu sein. (S. 135)

Literatur

Yousafzai, Malala / Lamb, Christina: Ich bin Malala. Das Mädchen, das die Taliban erschießen wollten, weil es auf das Recht auf Bildung kämpft, Ebook, 2013.

Margherita-von-Brentano-Preis 2015

Vergabe der hochdotierten Ehrung
an den Arbeitskreis Historische Frauen- und Geschlechterforschung

Am 15. Juli wird einer der höchstdotierten Frauenförderpreise Deutschlands an der Freien Universität Berlin vergeben. Mit dem Margherita-von-Brentano-Preis ehrt das Präsidium seit 1995 Personen und Initiativen, die sich in herausragender Weise der Förderung von Frauen oder der Geschlechterforschung verschrieben haben. Mit dem Preis wird der kritischen Intellektuellen Margherita von Brentano gedacht, die ab 1972 Professorin am Philosophischen Institut und bereits von 1970 – 1972 erste Frau im Amt der Vizepräsidentin der Freien Universität war. Von Brentano machte sich für die Überwindung der beruflichen Diskriminierung von Frauen, vor allem gegen deren rigiden Ausschluss aus den höheren Hierarchieebenen an Universitäten und Forschungsinstituten stark.

Der zentrale Frauenrat der Freien Universität wählte aus mehreren Bewerbungen und Vorschlägen den Arbeitskreis Historische Frauen- und Geschlechterforschung, vertreten durch die Gründerinnen Prof. Dr. Karin Hausen und Prof. Dr. Gisela Bock sowie durch die derzeitige Sprecherin Prof. Dr. Sylvia Paetschek, für den diesjährigen Margherita-von-Brentano-Preis aus. Der seit knapp 25 Jahren als Verein bestehende Arbeitskreis hat sich als wesentlicher Akteur in der aktiven Förderung der historischen Frauen- und Geschlechterforschung in Deutschland einen Namen gemacht. Mit seinen vielfältigen Aktivitäten hat er dazu beigetragen, dass innerhalb der Geschichts- und Kulturwissenschaften die Befassung mit Frauen- und Geschlechterforschung zur disziplinären Selbstverständlichkeit gehört, auch wenn dies nicht an jedem geschichtswissenschaftlichen Institut zur Zeit realisiert ist. Hierzu gehört neben der Vernetzung etablierter Wissenschaftlerinnen in Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen die starke Unterstützung des wissenschaftlichen Nachwuchses durch Workshops, Konferenzen und Preise. Gerade angesichts der jüngsten Anfeindungen gegenüber Geschlechterforscher/innen und des Rollbacks in Teilen der Disziplin gewinnt die Arbeit des Vereins erneut an Bedeutung.

Das Preisgeld in Höhe von 15.000 Euro soll im Sinne der Nachwuchsförderung eingesetzt werden. Der Arbeitskreis möchte insbesondere die bereits vorhandenen Angebote für den wissenschaftlichen Nachwuchs auf dem Gebiet der Frauen- und Geschlechtergeschichte ausbauen, verstetigen und damit auch die Vernetzung stärken. Zusätzlich soll mit dem Preisgeld die Publikation ausgewählter Beiträge der Teilnehmer/innen aus den Workshops finanziert und damit deren wissenschaftliche Karriere unterstützt werden.



Margherita von Brentano

Foto: Privatbesitz Wolfgang Fritz Haug

Alle Interessierten sind herzlich zur feierlichen Vergabe des Preises eingeladen.

**15. Juli, 16:30 Uhr
Henry-Ford-Bau (Hörsaal A)
Garystr. 35, 14195 Berlin**

Anne-Klein-Frauenpreis würdigt Nebahat Akkoç

Die Heinrich-Böll-Stiftung vergibt seit 2012 jährlich den Anne-Klein-Frauenpreis. Er würdigt Frauen, die sich weltweit politisch und geschlechterdemokratisch engagieren. Die diesjährige Preisträgerin ist die kurdische Frauenrechtlerin Nebahat Akkoç.

Linda Lorenz,
Pressestelle der Heinrich-Böll-Stiftung



Nebahat Akkoç

Foto: Stephan Röhl, CC BY-SA 2.0,
[flickr.com/photos/boellstiftung/16587364059](https://www.flickr.com/photos/boellstiftung/16587364059)

Im März hat die Heinrich-Böll-Stiftung zum vierten Mal den mit 10.000 Euro dotierten Anne-Klein-Frauenpreis verliehen. Namensgeberin ist die Berliner Juristin und Senatorin Anne Klein (1950-2011), die sich in den 70er Jahren zunächst in der Berliner Frauenbewegung engagierte und sich später als Grünen-Politikerin intensiv für Frauenrechte einsetzte. Anfang der 80er Jahre verfasste Anne Klein mit anderen Frauen den ersten Gesetzentwurf der grünen Bundestagsfraktion für ein „Antidiskriminierungsgesetz“, das einige Jahre später – in veränderter Fassung – in den Deutschen Bundestag eingebracht wurde. Darüber hinaus war sie Urheberin des ersten Referats für gleichgeschlechtliche Lebensweise in Berlin. Ihre Ziele waren sowohl die Verankerung feministischer Politik als auch die gesellschaftliche Akzeptanz einer gleichgeschlechtlichen Lebensweise. Klein wurde im Jahr 1989 in der ersten rot-grünen Koalition unter Walter Momper zur Senatorin für Jugend, Frauen und Familie gewählt. Sie nutzte die Zeit und kreierte Projekte zum Schutz von sexuell missbrauchten Mädchen, von Menschenhandel betroffenen Frauen und von Prostituierten. Ihr Schaffen ist globaler Anknüpfungspunkt für Frauen, die sich ebenfalls für Zivilcourage und Frauenrechtsarbeit einsetzen und somit namensgebend für den Anne-Klein-Frauenpreis sind. Er wurde ermöglicht durch eine großzügige Schenkung Anne Kleins.

Die Jury besteht aus fünf Mitgliedern und vergibt den Preis nach den Kriterien Geschlechterdemokratie, Antidiskriminierung, Frauen-, Menschen-, und Freiheitsrechte sowie Frauen- und Mädchenförderung in Wissenschaft und Forschung. Jeden Sommer erfolgt ein öffentlicher Aufruf, geeignete Kandidatinnen zu nominieren. Jede und jeder kann Vorschläge einreichen.

Verleihung 2015 an Nebahat Akkoç

In diesem Jahr fiel die Wahl auf Nebahat Akkoç, die sich seit Mitte der 90er Jahre intensiv gegen häusliche Gewalt, für ein selbstbestimmtes Leben und die Rechte türkischer Frauen einsetzt. Sie stammt aus einer kurdischen Kleinstadt im Osten der Türkei und schloss zunächst eine Ausbildung zur Grundschullehrerin ab. Akkoç engagierte sich schon damals in politischen Organisationen, so trat sie einem linksgerichteten Lehrer/innenverband bei. Während des Militärputsches 1980 setzte sich Akkoç für die Bildung von Frauen ein, die nicht lesen und schreiben konnten. Ihre Geschichten motivierten sie dazu, gegen die politische und häusliche Gewalt an Frauen vorzugehen. Während der politischen Unruhen wurden auch Lehrerinnen und Lehrer ermordet – darunter ihr Ehemann. Akkoç begann sich fortan verstärkt für Menschenrechte einzusetzen und wurde dabei selbst mehrfach inhaftiert und gefoltert. Diese Ereignisse stifteten sie an, vor dem Europäischen Gerichtshof in Straßburg für Menschenrechte zu klagen. Akkoç gewann den Prozess. Mit Gleichgesinnten gründete sie die Frauenrechtsorganisation KA-

MER, welche Frauen psychologische und rechtliche Beratung anbietet sowie Schutzräume und Unterstützung für eine eigene wirtschaftliche Selbstständigkeit schafft. Die Jury des Anne-Klein-Frauenpreises schreibt in ihrer Begründung: „Nebahat Akkoç stellt sich der Gewalt – nach wie vor wird sie auch persönlich bedroht – furchtlos entgegen und weigert sich, genderspezifische Gewalt und jede Ungleichbehandlung zu akzeptieren. Darin ist sie den Frauen im Südosten der Türkei und darüber hinaus eine Mutmacherin.“ Nebahat Akkoç möchte die Auszeichnung mit dem Anne-Klein-Frauenpreis nutzen, um die Arbeit von KAMER auszubauen und ist sich sicher, dass „eine neue Welt möglich ist.“

Laudatorin war in diesem Jahr die Schauspielerinnen Sibel Kekilli, die durch ihre Arbeit bei der gemeinnützigen Frauenrechtsorganisation „Terre des Femmes“ sowie die starken türkischen Frauenfiguren in ihren Filmen thematisch mit der Arbeit Nebahat Akkoç vertraut ist.

Die diesjährige Veranstaltung wurde getragen von einem leidenschaftlichen Publikum, stehenden Ovationen und einer Preisträgerin, die in einer freien Dankesrede selbstsicher ihren Standpunkt vertrat.

Preisträgerinnen und Laudatorinnen der letzten Jahre

Der Anne-Klein-Frauenpreis ging zum Auftakt 2012 an die in Berlin lebende gebürtige Inderin Prof. Dr. Nivedita Prasad, Dozentin und Aktivistin für Frauen- und Menschenrechte, sie kämpft gegen Frauenhandel und Rassismus. Ein Jahr darauf wurde Lepa Mladenović geehrt, feministische Aktivistin und Intellektuelle aus Serbien, die sich verstärkt für die Rechte lesbischer Frauen einsetzt und die Pride-Märsche in Serbien mit organisiert. Im vorigen Jahr bekam die mexikanische Frauenaktivistin Imelda Marrufo Nava den Anne-Klein-Frauenpreis. Sie kämpft gegen geschlechterbasierte Tötung und Gewalt an Frauen in Mexiko.

Als Laudatorinnen konnten Monika Hauser, Gründerin der Organisation medica mondiale, die sich für Frauen und Mädchen in Kriegsgebieten engagiert, gewonnen werden, ebenso Claudia Roth, Vizepräsidentin des Deutschen Bundestages und Prof. Dr. Birgit Rommelspacher (1945–2015), Professorin für Psychologie, Schwerpunkt Interkulturalität an der Alice Salomon Hochschule Berlin.

In den vier Jahren, in denen der Anne-Klein-Frauenpreis bisher vergeben worden ist, ist es gelungen, ihn in der internationalen feministischen Szene bekannt zu machen. Die festlichen Verleihungen im Berliner Haus der Heinrich-Böll-Stiftung erfahren viel Zuspruch. Hier treffen Feministinnen der ersten Stunde auf junge engagierte Frauen, kommen Vertreter/innen aus Politik, Wissenschaft und Projekten zusammen. Jedes Jahr zu Beginn des Monats März steigt so mit Blick auf den Internationalen Frauentag ein Fest für Feministinnen – der 2. März ist Anne Kleins Geburtstag und dass ihr diese Art der Würdigung gefallen hätte, dürfen wir in aller Bescheidenheit vermuten.

www.boell.de/annekleinfrauenpreis

Juniorprofessorin Jule Specht mit Berliner Wissenschaftspreis 2014 für Nachwuchswissenschaftler geehrt



Jule Specht

Foto: Picasa

Die Psychologin Prof. Dr. Jule Specht, Juniorprofessorin an der Freien Universität und Research Fellow am Sozio-oekonomischen Panel im Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung (DIW Berlin), ist mit dem Berliner Wissenschaftspreis 2014 für Nachwuchswissenschaftler ausgezeichnet worden. Jule Specht sowie der mit dem Berliner Wissenschaftspreis geehrte Informatiker Prof. Dr. Klaus-Robert Müller von der Technischen Universität erhielten die Ehrung am 20. Januar 2015 im Berliner Rathaus. Der Wissenschaftspreis ist mit 40.000 Euro dotiert, der Nachwuchspreis mit 10.000 Euro.

Prof. Dr. Jule Specht ist Juniorprofessorin im Arbeitsbereich Psychologische Diagnostik und Differentielle und Persönlichkeitspsychologie der Freien Universität Berlin, Research Fellow am Sozio-oekonomischen Panel im Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung (DIW Berlin) und Mitglied in der Jungen Akademie. Sie untersucht die Entwicklung der Persönlichkeit über die Lebensspanne, insbesondere das hohe Alter. Zu diesem Thema verfasste sie bereits ihre Promotion und leitet seit 2012 das DFG-Netzwerk Persönlichkeitsentwicklung im Erwachsenenalter: Von einem integrativen Modell zu neuen „Forschungsperspektiven“. Damit trage sie „zu wissenschaftlich und gesellschaftlich hochaktuellen Debatten des demografischen Wandels bei“ und stärke ein Schwerpunktthema des Wissenschaftsstandorts Berlin, hieß es in der Begründung der Jury. Neben ihren wissenschaftlichen Publikationen komme Jule Specht ihrer gesellschaftlichen Verantwortung nach, indem sie wissenschaftliche Erkenntnisse allgemeinverständlich aufbereite, beispielsweise in ihrem populärwissenschaftlichen Buch, ihrem Blog und ihrer Psychologie-heute-Kolumne. Mit dem Nachwuchspreis geehrt wird exzellente wissenschaftliche Leistung kombiniert mit innovativen, kreativen und praxisorientierten Forschungsansätzen.

Der Berliner Wissenschaftspreis wird seit 2008 vom Regierenden Bürgermeister für in Berlin entstandene hervorragende Leistungen in Wissenschaft und Forschung verliehen.

Nachdruck der Pressemitteilung der Freien Universität Berlin Nr. 011/2015 vom 20.01.2015

Drei Tage der Geschlechterforschung in Bielefeld

Ein kurzer Bericht von den Tagungen der KEG und der FG Geschlechterstudien

Vom 12.-14. Februar 2015 fanden gleich zwei Tagungen im Bereich Frauen- und Geschlechterforschung/Gender Studies an der Universität Bielefeld statt. Das Bielefelder Interdisziplinäre Zentrum für Frauen- und Geschlechterforschung (IFF) richtete vom 12.-13. Februar 2015 gemeinsam mit der Konferenz der Einrichtungen für Frauen- und Geschlechterstudien im deutschsprachigen Raum (KEG) deren 13. Arbeitstagung aus. Direkt daran anschließend und verbunden durch eine Brückenveranstaltung diskutierten über 100 Teilnehmende auf der 5. Jahrestagung der Fachgesellschaft Geschlechterstudien zum Thema „Bewegung/en“. Zuerst wurden also Problemstellungen der Institutionalisierung von Geschlechterforschung und Gleichstellungspolitiken in den Blick genommen, um anschließend wissenschaftliche Frage-

*Inga Nüthen,
wissenschaftliche Mitarbeiterin in der
Zentraleinrichtung zur Förderung der Frauen-
und Geschlechterforschung an der
Freien Universität Berlin*



stellungen der Geschlechterforschung zu diskutieren.

Auf der KEG wurden im Rahmen verschiedener, teils parallel stattfindender Arbeitsgruppen Themen wie regionale und nationale Netzwerke der Gender Studies, Potentiale von EU-Projekten, Entwicklung von Studiengängen und die Situation von Zentren der Geschlechterforschung in der unternehmerischen Hochschule diskutiert. Ein häufig aufscheinendes Thema war das Spannungsverhältnis zwischen Gleichstellungspolitik und Gender Studies. Dies wurde nicht nur in den entsprechenden AGs zu „Gleichstellungspolitik und Geschlechterforschung“, „Verbindung von Geschlechtertheorie und Praxis am Beispiel der Gender Studies an der FH Kiel“ und „Aspekte von Gleichstellungspolitik und Gender Studies an Kunsthochschulen“ – teilweise kontrovers – diskutiert.

Jenseits der konkreten Arbeit in den AGs standen Vernetzung, Austausch, Identifizierung gemeinsamer Probleme im Mittelpunkt der KEG. Als Ergebnis der gemeinsamen Diskussionen lässt sich u.a. die prekäre Situation von Geschlechterforschung als ein gemeinsamer Nenner festhalten, der aber regional durchaus sehr unterschiedlich ausgeprägt sein kann. In den Diskussionen wurde zudem deutlich, dass in den aktuellen Rahmenbedingungen an Hochschulen sowohl Möglichkeiten und als auch Gefahren für Geschlechter-

forschung auszumachen sind. Ein weiteres, nicht unbedingt neues Ergebnis war der Wunsch nach einem stärkeren Austausch zwischen (Geschlechter-) Forschung und (Gleichstellungs-)Praxis, der als nötig und gewinnbringend bewertet wurde.

Als Überleitung von der KEG-Tagung zur Tagung der Fachgesellschaft Geschlechterstudien fand eine Brückenveranstaltung statt, die danach fragte, ob und wohin sich die Gender Studies bewegen. Vier Inputs auf dem Panel thematisierten aktuelle Entwicklungen innerhalb der Gender Studies: Diskutiert wurden Fragen nach der Vermittlung von Wissen und Kritik in Gender-Studies-Studiengängen (Gerlinde Mali & Susanne Sackl-Sharif), der (Re-)Politisierung von Gender und Queer Studies im deutschsprachigen Raum (Franziska Rauchut), Narrationen von Gender und Diversity (Eike Marten) und Ambivalenzen von Gender als Schlüsselkompetenz (Florian Klenk & Lisa-Marie Langendorf).

Die erste Veranstaltung der Tagung „Bewegung/en“ war eine Keynote von Encarnación Gutiérrez Rodríguez mit dem Titel „Moving Towards A Common: Materialität, Aporia und Politiken des Affekts“. Hierauf folgten Panels und Gesprächsrunden zu einer Vielzahl vielversprechender Themen, wie etwa Frauenbewegungen, Kollektive, Feministische Kritik & Aktivismus, Geschlechter(un)ordnungen, Biopolitiken, Gender Studies Reloaded, Schnittstellen von Theorie und Praxis, Politisierung und Mobilisierung sowie Russland und der ‚westliche‘ Blick. Es ließ sich hierbei ein Schwerpunkt auf empirischen Arbeiten ausmachen. Im Rahmen offener Foren gab es am Samstagvormittag zudem die Möglichkeit des Austausches, unter anderem wurde zur Gründung einer AG für Nachwuchswissenschaftler*innen eingeladen.

Neben den inhaltlichen Beiträgen griff die Tagung der Fachgesellschaft Gender Studies auch aktuelle politische Herausforderungen auf. So fand sich zum Abschluss der Tagung ein großes Podium zu einem Ratschlag zum „Umgang mit Antifeminismus“ zusammen. Zuvor waren Statements der zwölf Diskutant*innen verschickt worden, in denen sie das Muster der auf sie oder ihr Feld gerichteten Angriffe sowie unternommene Gegenstrategien beschrieben. Die Beiträge veranschaulichten die Bandbreite der Angriffe auf feministische Aktivist*innen, Wissenschaftler*innen und Gleichstellungsakteur*innen und die Notwendigkeit kontextbezogener Gegenstrategien. Auf dem Podium wurde gemeinschaftlich, solidarisch diskutiert und dabei versucht, die Ambivalenz des von außen übergestülpten „Wirs“ nicht aus dem Blick zu verlieren.

Trotz spannender Beiträge und Diskussionen hatte die Tagung zu „Bewegung/en“ auch Leerstellen: Theorie-/ Denkbewegungen. Angesichts eines starken Fokus auf empirisch-soziologische Beiträge fehlte es auf der Tagung der Fachgesellschaft Geschlechterstudien an theoretisch gelagerten Beiträgen jenseits der Keynote. Die im Rahmen der Tagung hiervon ausgehenden, kontroversen Diskussionen über die Ausrichtung von Geschlechterforschung münden hoffentlich in ein diverseres Programm im kommenden Jahr. 2016 finden die beiden Tagungen wieder im Februar und direkt hintereinander statt, dieses Mal an der Humboldt-Universität zu Berlin.

Ein ausführlicher Bericht zur FG-Tagung wird u.a. in einer Ausgabe der Feministischen Studien und der Zeitschrift GENDER erscheinen.

www.genderkonferenz.eu
www.fg-gender.de

Allgemeine Gleichstellungsstandards für Berliner Hochschulen beschlossen

Die Landeskonzferenz der Frauenbeauftragten an Berliner Hochschulen (LaKoF), die Landeskonzferenz der Rektoren und Präsidenten (LKRK), die Arbeitsgemeinschaft der Frauen- und Geschlechterforschungseinrichtungen an den Berliner Hochschulen (afg) sowie die Senatsverwaltungen für Wissenschaft und für Frauen arbeiten seit vielen Jahren zu ausgewählten Themen im Rahmen der Berliner Dialogstrategie zusammen. Das gemeinsame Anliegen ist die Gestaltung einer auf Förderung von Frauen und Chancengleichheit der Geschlechter gerichteten Hochschulpolitik. Aktuelles Ergebnis dieses Dialogs ist die Erarbeitung der „Allgemeinen Gleichstellungsstandards an Berliner Hochschulen“. Im Rahmen einer Veranstaltung der Senatsverwaltungen für Wissenschaft und für Frauen im Februar dieses Jahres wurden die „Allgemeinen Gleichstellungsstandards“

der Öffentlichkeit vorgestellt und daraus sich ableitende Handlungsverpflichtungen und -notwendigkeiten für Institutionen und hochschulpolitische Akteur/innen diskutiert.

Die „Allgemeinen Gleichstellungsstandards“ sind ein neues Element für die Gleichstellungspolitik an Berliner Hochschulen. Mit ihrer Anerkennung durch die LKRK haben sich die Hochschulen verpflichtet, eine an Chancengleichheit der Geschlechter orientierte Gestaltung der Institution Hochschule auf personeller und struktureller Ebene voranzutreiben. Es steht zu hoffen, dass damit ein weiterer Schritt in Richtung eines Wandels zu einer geschlechtergerechten Hochschul- und Wissenschaftskultur getan wurde. Die LaKoF wird diesen Prozess auf Landesebene und in den Institutionen selbst durch ihre Mitglieder begleiten.

Allgemeine Gleichstellungsstandards der Berliner Hochschulen

Präambel

Eine erfolgreiche Gleichstellungsstrategie bedeutet mehr Chancengerechtigkeit und führt zu einem erheblichen Mehrwert: Gleichstellung wirkt sich auf die Qualität von Forschung, künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Lehre und Verwaltung aus, da alle Fähigkeiten anerkannt und Talente aus einer größeren Grundgesamtheit geschöpft werden können.

Um die Gleichstellung von Frauen und Männern zu erreichen, vereinbaren die Berliner Hochschulen allgemeine Gleichstellungsstandards, mit dem Ziel strukturelle Barrieren für Frauen nachhaltig abzubauen. Die Gleichstellungsziele werden in die Planungs- und Steuerungsprozesse aller Ebenen integriert, die Hochschulleitungen und Führungskräfte der Einrichtungen sind für die Konkretisierung und Umsetzung verantwortlich. Für die Integration vielfältiger Perspektiven in Forschung, Kunst und Lehre und die Realisierung gleichstellungspolitischer Ziele an den Hochschulen werden einschlägige Erkenntnisse der Geschlechterforschung einbezogen.

Die allgemeinen Gleichstellungsstandards schaffen eine gemeinsame Grundlage zur gleichstellungspolitischen Qualitätsentwicklung. Sie sind verbindlicher Ausdruck der innovativen und zukunftsweisenden Hochschulpolitik in Berlin.

Strukturelle und personelle Gleichstellungsstandards der Berliner Hochschulen

Die Berliner Hochschulen kommen überein, dass es heute zu den Grundlagen der qualitätsvollen Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen gehört,

1. durchgängig
2. transparent
3. chancengleich und leistungsgerecht
4. kompetent

für Gleichstellung Sorge zu tragen.

1. Durchgängig Gleichstellung zu sichern bedeutet, dieses Ziel sichtbar und auf allen zentralen und dezentralen Ebenen der Organisation zu verfolgen und dort als Aufgabe der Leitung und aller Führungskräfte zu verankern. Dazu gehört die umfassende Kooperation mit den Frauenbeauftragten. Ziel ist es, die Maßnahmen in den Hochschulen u.a. zur Personal- und Organisationsentwicklung und zu strategisch-inhaltlichen Fragen systematisch gleichstellungsorientiert zu gestalten.

Gleichstellung ist bei allen ressourcen- und personenbezogenen Entscheidungen der Hochschulen ausdrücklich zu beachten und in die Verfahren der Qualitätssicherung durchgängig zu integrieren. Standard ist

die systematische Überprüfung der Wirkung von Steuerungsmaßnahmen sowie deren Weiterentwicklung und Anpassung im Hinblick auf Gleichstellung. Dies gilt u. a. für Stellenbesetzungsverfahren und gemeinsame Berufungen mit außerhochschulischen Einrichtungen oder bei Kooperationen mit Unternehmen.

2. **Transparent Gleichstellung zu sichern**, bedeutet, fortlaufend differenzierte Daten zur Gleichstellungssituation auf allen Ebenen der Hochschule zu erheben; regelmäßig die eigenen Ziele für die Erreichung tatsächlicher Gleichstellung zu definieren, sie zu realisieren und die Ergebnisse zu veröffentlichen. Der jeweilige Anteil von Frauen und Männern auf jeder Hierarchie- und Stusebene gilt als ein wichtiger Indikator für die Erreichung der vorliegenden Gleichstellungsstandards.

Transparenz ist die Grundlage fairen Wettbewerbs. Der Zugang zu Stellen, Nominierungen, Engagements, Auszeichnungen, Ämtern, Fort- und Weiterbildungen sowie zu Formen der Mitbestimmung (Gremien) wird über verbindliche, überprüfbare und qualitätsorientierte Verfahren erreicht. Die Berliner Hochschulen streben eine ausgeglichene Geschlechterverteilung auf allen Positionen der verschiedenen Karriere- und Berufswege an.

3. **Chancengleich & leistungsgerecht Gleichstellung in den Hochschulen zu sichern**, bedeutet, im fairen Wettbewerb allen qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern eine gleich gute Chance zu geben. Bei allen personenbezogenen Entscheidungen ist strikt nach Leistung und Potenzial zu urteilen und – entsprechend der europäischen Standards der Chancengleichheit – nicht nach dem Geschlecht oder anderen sozialen Faktoren wie Alter, Behinderung oder Krankheit, Herkunft, sexuelle Orientierung, Religion und Weltanschauung. Dazu gehört es, die Entwicklung der dafür notwendigen Gleichstellungskompetenz auf allen zentralen und dezentralen Ebenen sicherzustellen.

Zur Erreichung von Geschlechterparität auf allen Karriereebenen werden realistische, der Fachkultur angemessene Zielzahlen ermittelt und publiziert sowie zugehörige Maßnahmen ergriffen. Die Berücksichtigung von Frauen bei Förderverfahren und Personalentwicklungsmaßnahmen wird sichtbar gesteigert.

Chancengleich und leistungsgerecht Gleichstellung zu sichern, bedeutet für die Hochschulen zudem, aktiv geschlechtlichen und anderen Stereotypisierungen entgegen zu wirken, vielfältige Lebensentwurfsgestaltungen zu berücksichtigen sowie für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Männer und Frauen Sorge zu tragen.

4. **Kompetent Gleichstellung zu sichern** bedeutet, Verfahren an den Hochschulen transparent, strukturiert und formalisiert zu organisieren. Dazu gehört es, persönlichen Abhängigkeiten nachhaltig entgegenzutreten und eine vorurteilsfreie Begutachtung sicherzustellen. Verfahren sind so zu gestalten, dass bei der Beurteilung von Personen Verzerrungseffekte aufgedeckt und korrigiert werden. Die Berliner Hochschulen ergreifen konkrete Maßnahmen zur Kompetenzentwicklung, um dies zu gewährleisten. Gleichstellungsstandard ist, berufliche Leistungen sowie wissenschaftliche und künstlerische Vorhaben sowohl im Hinblick auf die beteiligten Personen als auch auf die Inhalte von Forschung vorurteilsfrei zu begutachten.

Gleichstellungsstandard bedeutet auch die systematische Berücksichtigung von relevanten Gender- und Diversitätsdimensionen in der wissenschaftlichen wie künstlerischen Arbeit. Die Vielfalt der Perspektiven und die Integration von aktuellen Erkenntnissen der Genderforschung in Forschungsinhalte und -methoden, aber auch in Lehre und künstlerische Ausbildung sind ein wesentliches Element qualitativ hochwertiger Forschung, Kunst und Lehre.

Landeskonferenz der Rektoren und
Präsidenten der Berliner Hochschulen

BERLIN

Senatsverwaltung
für Bildung, Jugend
und Wissenschaft

Senatsverwaltung
für Arbeit, Integration
und Frauen

berlin Berlin

afg
berlin

Berlin
LaKoF
Landeskonferenz der Frauenbeauftragten
an Berliner Hochschulen

Diskriminierungsfreie Hochschule – Mit Vielfalt Wissen schaffen

In Hochschulen treffen vielfältige Menschen aufeinander: Studierende, Lehrende, Verwaltungsmitarbeitende, Gäste – um nur einige zu nennen. Sie wiederum sind Männer, Frauen, älter, jünger, deutscher und/oder internationaler Nationalität, mit oder ohne Migrationshintergrund, mit oder ohne Behinderung, schwul, lesbisch, hetero oder trans und vieles mehr. Allein durch die Größe vieler Hochschulen scheint „Vielfalt“ somit alltäglich.

Doch wie vielfältig ist Hochschule tatsächlich? Wird Vielfalt spezifisch beachtet, befördert, genutzt? Besteht an Hochschulen für die jeweiligen Personen Chancengerechtigkeit, Schutz vor Ungleichbehandlung und Diskriminierung?

Diese und ähnliche Fragen rücken für Hochschulen seit einigen Jahren immer deutlicher in den Blick. Immer mehr nicht-traditionelle Studierendengruppen, ein zunehmender Anteil an ausländischen Studierenden, beruflich qualifizierten Älteren etc. machen Heterogenität und unterschiedliche Bedarfe sichtbarer.

Gleichzeitig wird deutlich, dass kaum eine Aussage über den tatsächlichen Grad von Vielfalt an Hochschulen möglich ist. Denn für viele Merkmalskategorien gibt es keine Statistik. Welcher Religion, sexuellen Identität oder sozialen und ethnischen Herkunft sind die Hochschulangehörigen? Inwiefern liegen Unterrepräsentanzen einzelner Merkmalsgruppen beispielsweise in der Statushierarchie vor? Die Bedeutung und Aktualität entsprechender Fragen sowie der Bedarf an Sensibilisierung und Aktivitäten zeigen nicht zuletzt die langjährigen Erfahrungen im Bereich Gleichstellung und Gender-Controlling.

Der Blick auf unterschiedliche Teilgruppen von Hochschulangehörigen bzw. ihre Bedarfe und Potenziale ist aus unterschiedlichen Perspektiven möglich.

- Unter der Perspektive „Diskriminierung“ bzw. Abbau und Vermeidung von Diskriminierung geht es zum einen um den Ausschluss von Ungleichbehandlung, d.h. die Verhinderung von struktureller und individueller Diskriminierung.
- Unter der Perspektive von „Diversity“ geht es um die Anerkennung von Vielfalt und darum, Vielfalt als Potenzial zu begreifen und in diesem Sinne nutzbar zu machen.

Die Perspektiven können sich treffen: Voraussetzung dafür, dass sich Vielfalt als Potenzial entfalten kann ist die Verwirklichung von Gleichwertigkeit, d.h. die Anerkennung und die Nutzung unterschiedlicher „vielfältiger“ Kompetenzen in der Hochschule. Wenn Vielfalt allgemein als Produktivfaktor begriffen wird, unterstützt dies wiederum wesentlich die Entwicklung einer diskriminierungsfreien Kultur an Hochschulen.

Fachhochschulen und Universitäten sind – noch mehr als andere (öffentliche) Institutionen – in besonderer Weise bedeutend für eine chancenge-

*Susanne Heinzlmann,
Soziologin und Seniorprojektleiterin bei der
Prognos AG;
Dr. Heidrun Czock,
Soziologin und Seniorprojektleiterin bei
der Entwicklungsgesellschaft für berufliche
Bildung mbH*

rechte und wertschätzende Gesellschaft. Nicht nur mit Blick auf die je eigene Institution, sondern weit darüber hinaus. Hochschulen bilden zukünftige Fach- und Führungskräfte aus, die mit ihrem Wissen und ihren Kompetenzen maßgeblichen Einfluss auf gesellschaftliche Entwicklungen und Unternehmenskulturen haben werden.

Vor diesem Hintergrund hat die Antidiskriminierungsstelle des Bundes 2010 die Prognos AG mit einem zweijährigen Forschungsprojekt beauftragt, das zum Ziel hatte,

- Diskriminierungsfaktoren und Risiken für Ungleichbehandlung in den verschiedenen Prozessen einer Hochschule zu identifizieren,
- gemeinsam mit den Hochschulen eine Indikatorik zu entwickeln, mit deren Einsatz der Stand der Diskriminierungsfreiheit abgebildet werden kann,
- Good Practices zum Abbau/zur Verhinderung von Diskriminierung und Ungleichbehandlung zu dokumentieren sowie
- Strategien und organisatorische Modelle zu systematisieren und zu diskutieren, in denen Antidiskriminierung und Diversity an Hochschulen als Themen und Handlungsbereiche verankert sind und
- die Ergebnisse in einem Praxis-Handbuch zu bündeln und für den Transfer bereitzustellen.

Die Ermittlung von Diskriminierungsfaktoren bzw. Diskriminierungsrisiken, die Entwicklung von praxistauglichen Indikatoren zur Prüfung des erreichten Stands bei der Sicherung von Diskriminierungsfreiheit sowie die Erkundung geeigneter Maßnahmen zur Verhinderung von Diskriminierung erforderte notwendigerweise eine enge Zusammenarbeit mit Akteuren und Akteurinnen aus Hochschulen. Hierfür konnten im Projekt 11 Partnerhochschulen gewonnen werden. In hochschulinternen Workshops und Fachgesprächen mit zentralen Akteuren und Akteurinnen aus der Hochschulstruktur wurden die Schlüsselprozesse von Hochschule gemeinsam auf Diskriminierungsfaktoren und Diskriminierungsrisiken analysiert, Bestandsaufnahmen zum vorhandenen Maßnahmenportfolio vorgenommen und die von Prognos im Laufe des Projekts entwickelte Indikatorik reflektiert und weiterentwickelt.

Konstitutiv für die Entwicklungsarbeit war der Bezug auf die zentralen Prozesse von Hochschulen. Differenziert wurde dabei die Phase des Studiums mit den verschiedenen Schlüsselprozessen (Hochschulzugang, Studienfinanzierung, Studienverlauf etc.), die Phase der

Promotion mit Schlüsselprozessen wie Finanzierung der Promotionsphase, Graduiertenverlauf etc., die Beschäftigung im wissenschaftlichen und im technisch-administrativen Bereich mit Schlüsselprozessen wie Stellenplanung, Auswahlverfahren etc., der Berufsverlauf mit Schlüsselprozessen wie Festlegung der Arbeitszeit, Arbeitsorganisation, Personalentwicklung etc. und die Berufung mit Schlüsselprozessen wie Einrichtung von Professuren, Ausschreibung und Auswahlverfahren etc.

Die Ergebnisse der Analysen zeigen, dass Diskriminierungsrisiken insbesondere in Bezug auf folgende Bereiche bestehen:

- Zugänge zu Information,
- Verfahren bei der Auswahl, bei der Vergabe und bei der Besetzung von Studienplätzen, Stipendien, Promotionsstellen etc.,
- besondere Erfordernisse im Hinblick auf baulich bedingte Erreichbarkeiten, die zeitliche Gestaltung von Abläufen, die technische Unterstützung und sprachliche Unterstützung sowie
- Beratung und Betreuung.
- Oder umgekehrt: Diskriminierungsfaktoren liegen dann vor, wenn:
 - Informationen nicht für alle Personengruppen in gleicher Weise zugänglich sind,
 - bei der Gestaltung von Prozessen besondere Bedarfe keine Berücksichtigung finden und in der Folge Zugangschancen bzw. Teilhabechancen ungleich verteilt sind,
 - Prozesse aufgrund von fehlenden Regelungen, Intransparenz und mangelnder Diversity-Kompetenz der Akteure und Akteurinnen Einfallstore für das Wirksamwerden von Stereotypen bieten und/oder bestehende Ungleichheiten verlängern oder sogar verstärken.

Auf Basis der Analyseergebnisse wurde eine Indikatorik entwickelt, die es Hochschulen ermöglicht, ihre Prozesse auf (noch) vorhandene Diskriminierungsfaktoren und -risiken für Diskriminierung und Ungleichbehandlung überprüfen und ihr Maßnahmenportfolio zum Abbau und zur Vermeidung von Diskriminierung und Ungleichbehandlung sichten und weiterentwickeln zu können.

Die Indikatorik spannt sich an der Frage auf, wie Prozesse beschaffen sein müssen, um Risiken der Diskriminierung und Ungleichbehandlung zu minimieren bzw. abzubauen. Dafür wurden ausgehend von den Diskriminierungsrisiken Prüffragen und Checklisten entwickelt.



Checkliste	j	n
Barrierefreier Zugang zu Informationen im Internet		
Barrierefreier Zugang zur Studienberatung		
Proaktive zielgruppenspezifische Informations- und Kennenlernangebote		
Zielgruppenspezifische Flyer		
In den Informationsmaterialien werden alle Personengruppen angesprochen / keine Personengruppen durch sprachliche Formulierungen ausgeschlossen		
In den Informationsmaterialien werden Unterstützungsleistungen bei spezifischen Bedarfen prominent dargestellt		
In den Informationsmaterialien werden Ausgleichmaßnahmen spezifischen Bedarfen prominent dargestellt		
In den Informationsmaterialien werden die Betreuungsleistungen bei spezifischen Bedarfen prominent dargestellt		

Abb. Beispielprüffragen und Checkliste für den Zugang zum Studium
Quelle: Prognos AG 2012

Neben den Indikatoren auf der Prozessebene sind in der Indikatorik zudem „strategiebezogene Indikatoren“ enthalten. Bezugspunkt sind hier die „Vorkehrungen“, die prozessübergreifend auf den Abbau und die Verhinderung von Ungleichbehandlung und Diskriminierung gerichtet sind. Beispielfragen aus diesem Bereich sind u.a.: Ist Diskriminierungsfreiheit als Zielsetzung im Leitbild der Hochschule verankert? Ist Antidiskriminierung bzw. Verhinderung von Ungleichbehandlung Bestandteil des Hochschulentwicklungsplans? Ist Antidiskriminierung/Diversity organisatorisch in der Hochschulstruktur verankert? Wurden Diversity-Trainings für Hochschulangehörige eingeführt und sind beispielsweise bei Neueinstellungen Pflicht?

Eher perspektivisch angelegt umfasst die Indikatorik als dritten Bestandteil Indikatoren auf der Strukturebene, mit denen die Repräsentanz einzelner Gruppen in der Struktur von Hochschule abgebildet werden kann. Angeknüpft wird hier an den Ansatz, Unterrepräsentanz als Indiz für Diskriminierung heranzuziehen, verbunden mit dem Vorteil, über eine Dauerbeobachtung Entwicklungen im Bereich der strukturellen Diskriminierung erkennen zu können. Wie bereits eingeführt ist eine entsprechende Datengrundlage (bislang) vielfach nur sehr eingeschränkt vorhanden.

Im Rahmen der Studie konnten neben der Systematisierung von Diskriminierungsrisiken und der Erarbeitung von Indikatoren vielfältige Maßnahmen der Unterstützung von Diskriminierungsfreiheit und Nutzung von Diversity-Potenzialen zusammengetragen werden. Hochschulen sind in diesem Zusammenhang für viele Personengruppen und konkrete Förderaspekte aktiv.

Eine zentrale Beobachtung aus dem Projekt „Diskriminierungsfreie Hochschule – mit Vielfalt Wissen schaffen“ ist aber gleichsam, dass es vielfach an Kenntnis der verschiedenen Akteure und Akteurinnen innerhalb einer Hochschule untereinander mangelt, dass Maßnahmen und Ansätze unver-

bunden nebeneinander stehen und Synergien nicht ausgeschöpft werden. Zwar bestehen auch in diesem Zusammenhang bereits vielversprechende Ansätze, wie beispielsweise die Etablierung spezifischer Einheiten auf Leitungsebene, als Stabsstellen oder zentrale Einrichtungen bzw. im Rahmen von Beauftragten-Funktionen. Für viele Hochschulen bleibt es jedoch noch eine zentrale Zukunftsaufgabe, die verschiedenen Ansätze sinnvoll miteinander zu verbinden.

Um den Weg zur diskriminierungsfreien Hochschule weiterzugehen, gilt es daher insbesondere Transparenz über das bereits vorhandene Maßnahmenportfolio zur Verhinderung von Diskriminierung und Sicherung von Gleichbehandlung herzustellen, dieses systematisch mit Diskriminierungsfaktoren und Diskriminierungsrisiken in den Prozessen von Hochschulen abzugleichen und Handlungsbedarfe aufzudecken sowie zu überprüfen, inwieweit sich vorhandene Maßnahmen, Verfahren und Regularien merkmalsunabhängig gestalten lassen. Dabei sollte das hochschulinterne Qualitätsmanagement zu einem frühen Zeitpunkt eingebunden werden, um Diskriminierungsfreiheit über entsprechende Qualitätsstandards auf der Prozess- und der Strukturebene zu verankern.

Der Artikel rekuriert insbesondere auf Ergebnisse einer zweijährigen Studie, die im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes von der Prognos AG in Zusammenarbeit mit 11 Partnerhochschulen durchgeführt wurde. Der Abschlussbericht sowie weiterführende Materialien sind online abrufbar unter:

www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/Endbericht-Diskriminierungsfreie-Hochschule-20120705.pdf?__blob=publicationFile

Girls' Day – Mädchenzukunftstag 2015

Berlins größter Girls' Day bot Schülerinnen Einstieg in die MINT-Fächer

Am 23. April fand der alljährliche bundesweite Girls' Day – Mädchenzukunftstag an der Freien Universität Berlin statt. Schülerinnen der Klassenstufen 5 bis 10 konnten an diesem Tag durch Workshops und Experimente die Hochschule und verschiedene Berufsfelder kennenlernen. Der Campus der Freien Universität Berlin von Dahlem bis Lankwitz gehörte am 23. April von 8 bis 13 Uhr den Schülerinnen.

Das Konzept des Girls' Day stammt ursprünglich aus den USA und wurde der Idee des „Bring your kids to work Day“ entlehnt. Seit 2001 findet er jährlich auch in Deutschland statt, mit dem Ziel, Schülerinnen bereits frühzeitig an ein breites Berufsspektrum heranzuführen. Hintergrund ist die nach wie vor stark geschlechtsspezifische Studienfach- und Berufswahl. Begonnen hat der Girls' Day 2002 als kleine Initiative am Fachbereich für Informatik. Mit den Jahren entwickelte sich die Veranstaltung weiter und umfasst mittlerweile eine große Anzahl und Vielfalt an Workshops quer über die gesamte Freie Universität verstreut.

Zukunftsorientierte naturwissenschaftliche, technische und technikleibere Berufsfelder standen auch dieses Jahr beim Girls' Day wieder im Mittelpunkt. Immer noch entscheiden sich viele Schülerinnen nach dem Schulabschluss überwiegend für geschlechtertypische Berufe und Studiengänge. In den sogenannten MINT-Fächern (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik) sind Studentinnen weiterhin unterrepräsentiert. Dabei bietet das Studium dieser Fächer oft besonders gute Karriereöglichkeiten. Auf der anderen Seite finden sich unter den am Girls' Day beteiligten Einrichtungen auch solche, bei denen der Frauenanteil unter den Studierenden höher liegt. In diesen Bereichen gibt es dann zwar viele Studentinnen, aber nur ganz wenige von ihnen arbeiten später in leitender Funktion an der Universität, etwa als Professorin. Mit dem Girls' Day sollen den Schülerinnen die wissenschaftlichen und beruflichen Perspektiven, die ein Studium an der FU Berlin bietet, nahe gebracht werden.

Auch dieses Jahr erlebten die Schülerinnen öffentlicher und privater Schulen aus ganz Berlin in vielen verschiedenen interessanten Workshops und Experimenten, wie spannend Studium und Arbeit im naturwissenschaftlichen und mathematisch-technischen Bereich sein können. Dazu gehörte eine Campus-Ralley, ein Workshop zum 3-D-Drucken sowie einer zum genetischen Fingerabdruck. Außerdem lernten sie, einen Kriminalfall zu lösen, wie Düfte wirken, wie ein Regenbogen entsteht, wie Nachrichten verschlüsselt werden und vieles mehr. Ein gemeinsamer Mensabesuch mit den Dozierenden und Studierenden hat auch nicht gefehlt. Dadurch erhielten die Schülerinnen Einblick in den Alltag der Wissenschaften sowie in die Struktur der Freien Universität und konnten erste Kontakte knüpfen.

Morgens um acht begann die Registrierung, bei der die Mädchen einen Jutebeutel mit Kugelschreiber, Notizblock und Infomaterialien erhielten und dann gut ausgerüstet in die jeweiligen Einführungsveranstaltungen der Fachbereiche gingen. Um kurz vor zehn holten dann die Dozierenden die

*Selma Tabak,
Studentin der deutschen Philologie und
studentische Mitarbeiterin im Büro der
zentralen Frauenbeauftragten*



www.girlsday.fu-berlin.de



Experimentieren im Labor

Foto: Silvia Artl



Einführungsveranstaltung in der Physik

Foto: Merle Büter

Schülerinnen für die Workshops ab. Die Schülerinnen waren vom breiten Angebot, das aus über 70 Workshops bestand, begeistert. Das lag vor allem an der anschaulichen und interessanten Aufbereitung durch die Dozierenden. Für letztere ist der Girls' Day eine gute Gelegenheit, ihr Wissen jugendgerecht aufzubereiten und die Begeisterung für ihr Fach weiterzugeben.

Der Mädchenzukunftstag wurde von dem Büro der zentralen Frauenbeauftragten organisiert und koordiniert und von den dezentralen Frauenbeauftragten der beteiligten Bereiche umfangreich unterstützt. Die Workshops selbst wurden meistens von den Dozierenden in den einzelnen Bereichen eigenständig organisiert und durchgeführt. Auf der neu entwickelten Girls' Day Website konnten die Dozierenden ihre Veranstaltungen eintragen und für die Schülerinnen interessant beschreiben. Da die Nachfrage nach Plätzen in den einzelnen Workshops sehr hoch war, wurde die Teilnehmerinnenzahl ebenfalls auf der Website über ein neues Online-Anmeldeverfahren gesteuert und begrenzt. Es gab drei Freischaltungs-/Anmeldetermine zu verschiedenen Uhrzeiten, bei denen es immer wieder freie Plätze gab, sodass jede Schülerin die Chance hatte, sich anzumelden.

Auf Grund der gegebenen politischen Umstände waren Schülerinnen aus Flüchtlingsfamilien in besonderer Weise beim Girls' Day willkommen. In den Schulbriefen, die an alle Schulen Berlins gegangen sind, wurde das Schulkollegium gebeten, insbesondere Schülerinnen aus Flüchtlingsfamilien und Willkommensklassen auf den Girls' Day aufmerksam zu machen und sie wegen der sprachlichen Barrieren bei der Anmeldung zu unterstützen. Auch das Beratungs- und Betreuungszentrum für junge Flüchtlinge und Migranten (BBZ) war eingebunden und das ermöglichte einigen Mädchen aus Flüchtlingsfamilien am Girls' Day teilzunehmen.

Der 23. April war mit rund 1.250 Teilnehmerinnen der größte Girls' Day in der Geschichte der Freien Universität. Die Schülerinnen, Dozierenden, studentischen und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Helferinnen, dezentralen und zentralen Frauenbeauftragten und alle weiteren Eingebundenen waren sehr zufrieden. Herzlichen Dank an alle Beteiligten!

Ein Netzwerk für Frauenbeauftragte in der Physik entsteht

Heraeus-Workshop an der Freien Universität vernetzt rund 30 Teilnehmerinnen aus ganz Deutschland

Noch immer sind Frauen in den meisten MINT-Fächern deutlich unterrepräsentiert. Neben der gleichstellungspolitischen Dimension dieser Tatsache gewinnt dieser Umstand vor der Diskussion um den Fachkräftemangel in Deutschland zunehmend an wirtschaftlicher Relevanz. Deutschlandweit werden große Anstrengungen unternommen, um Frauen für ein Studium der Physik und Wissenschaftlerinnen für die Disziplin zu gewinnen. Den Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten von physikalischen Einrichtungen kommt hier eine besondere Bedeutung zu. Sie sind Initiatorinnen zahlreicher Projekte für Mädchen und Frauen aller Ausbildungs- und Karrierestufen. Innerhalb einer Institution sind die Frauen-/Gleichstellungsbeauftragten in der Regel über die Fächergrenzen hinweg gut vernetzt. Innerhalb der Fachdisziplin fehlt diese Vernetzung weitgehend.

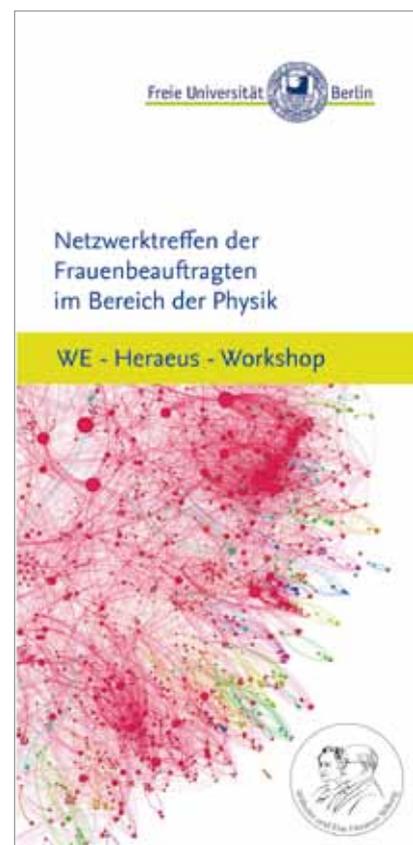
Vom 29. bis 30. Januar 2015 trafen sich im Rahmen des Wilhelm und Else Heraeus-Workshops „Netzwerktreffen der Frauenbeauftragten im Bereich der Physik“ rund 30 Teilnehmerinnen von Hochschulen und Forschungseinrichtungen aus ganz Deutschland an der Freien Universität Berlin. Zu den wichtigsten Zielen des Workshops zählten die überregionale Vernetzung und der Austausch über die Arbeitsbedingungen und Projekte der Beauftragten.

Der Austausch über die unterschiedlichen Frauenförderprojekte der Einrichtungen wurde dazu genutzt, Erfolge und Schwierigkeiten zu diskutieren. Zur Sichtbarmachung der möglichen Probleme im Karriereverlauf von Physikerinnen wurden die Projekte je nach Ziel- bzw. Statusgruppe – von jungen Schülerinnen über Doktorandinnen bis hin zu Professorinnen – aufgeteilt. Schnell wurde klar, wie vielfältig und ideenreich die Frauenförderung an einzelnen Einrichtungen und Hochschulen aufgestellt ist und wie hilfreich ein langfristiger und regelmäßiger Austausch innerhalb der Fachkultur darüber ist. Erfahrungswerte über Entwurf und Umsetzung von erfolgreichen Projekten können so als ‚Best Practice‘ für alle Beteiligten dienen.

Spannende Diskussionen konnten insbesondere auch durch die Impulse der verschiedenen Vorträge angeregt werden. Dabei wurden die Ergebnisse aktueller wissenschaftlicher Studien über Karriereverläufe von Physikerinnen in Deutschland und über die vielschichtigen Arbeitsplatzkulturen in physikalischen Forschungseinrichtungen im europäischen Vergleich vorgestellt. Die Erfahrung der Teilnehmerinnen aus der Frauenförderung konnte somit in einem größeren nationalen und internationalen Rahmen kontextualisiert werden.

Schließlich endete das Netzwerktreffen mit optimistischem Blick in die Zukunft und allgemein großem Interesse an einer dauerhaften Vernetzung der Gleichstellungs- und Frauenbeauftragten. Dies äußerte sich in einem klaren Bekenntnis zu einer Fortführung der Veranstaltung. Dank der Förderung durch die Wilhelm und Else Heraeus-Stiftung konnte nun der Grundstein für die bundesweite Vernetzung gelegt werden.

*Dr. Beate Schattat,
Praktikumsleiterin für physikalische Praktika
und dezentrale Frauenbeauftragte am
Fachbereich Physik*



Jessica Neuwirth: Equal Means Equal. Why the Time for an Equal Rights Amendment Is Now.

New York und London: New Press, 2015

Rezensiert von Wendy Stollberg,
Amerikanistin und stellvertretende
zentrale Frauenbeauftragte der
Freien Universität Berlin



Jessica Neuwirth
Foto: Gloria S. Neuwirth

Wie bitte? Die Vereinigten Staaten von Amerika haben an keiner Stelle in ihrer Verfassung die Gleichberechtigung von Männern und Frauen verankert? Was ist mit dem 14. Zusatzartikel?

So oder so ähnlich gestalten sich oftmals die Reaktionen – übrigens auch der meisten US-Amerikanerinnen und -Amerikaner – auf dieses Thema. Aber es ist wahr, dass das Land, das sich selbst gern als Vorreiter und Verkünder der Demokratie sieht, es in den fast 240 Jahren seiner Existenz versäumt hat, seine Bürger und Bürgerinnen rechtlich gleichzustellen. Der bereits angesprochene und vielen bekannte 14. Zusatzartikel der Verfassung („14th Amendment“) wurde 1868 als Reaktion auf den Bürgerkriegs und das Ende der Sklaverei (der afroamerikanischen Bevölkerung) verabschiedet. Er verleiht allen Menschen der USA diesselben Rechte und garantiert ihnen den selben rechtlichen Schutz. Wirklich allen? Nein, Frauen waren dabei weder mitgedacht noch mitgemeint, wie der erst 1920 in die Verfassung aufgenommene und hart erkämpfte 19. Zusatzartikel beweist, in dem erstmals auch Frauen das Wahlrecht zugestanden wird.

All das und vieles mehr erfahren wir in dem aktuellen Buch von Jessica Neuwirth, das auf eindringliche und prägnante Weise die Erfordernis eines Zusatzartikels in der Verfassung zur Gleichberechtigung der Geschlechter – eines sogenannten „Equal Rights Amendment (ERA)“ – nahebringt. Neuwirth ist eine der Gründerinnen und Ehrenvorsitzende von „Equality Now“, einer 1992 ins Leben gerufenen Nichtregierungsorganisation, die sich für Frauen- und Mädchenrechte weltweit einsetzt. Die 2014 von ihr gegründete Koalition („ERA Coalition“) bündelt die verschiedenen bundesweiten und regionalen Initiativen, die sich in den letzten Jahren als eine Bewegung formiert haben, die für die (baldige) Verabschiedung und Ratifizierung des ERA kämpft.

In fünf Kapiteln führt uns Neuwirth vor Augen, wie sich das Fehlen der gesetzlich verankerten Gleichberechtigung auf das Leben von US-Amerikanerinnen auswirkt. An konkreten Fällen beschäftigt sie sich mit ungleicher Bezahlung von Männern und Frauen, Diskriminierung von Schwangeren, Gewalt gegen Frauen und Frauen diskriminierenden Gesetzen. Sie argumentiert, dass auch wenn in der jüngeren Vergangenheit zahlreiche Gesetze zum Schutz von Frauen entstanden bzw. ältere Gesetze, die dem entgegenstanden, geändert oder abgeschafft worden sind, die rechtliche Situation für Frauen nach wie vor unbefriedigend sei. Und dies vor allem aus drei Gründen: zum einen seien die Schutzgesetze oft nur für einzelne Bundesstaaten gültig, zum zweiten würden sie von der Rechtsprechung unterschiedlich und damit oft unzureichend interpretiert und zum dritten erlaubten sie wie auch der 14. Zusatzartikel der Verfassung keinen Eingriff in diskriminierende Handlungen, die aus dem privaten Umfeld herrühren. Das ERA, so Neuwirth, würde die derzeitige instabile und unzureichende Rechtslage abschaffen und die Grundrechte von Frauen im ganzen Land in öffentlicher wie privater Sphäre festschreiben und schützen:

Das Vorwort zu „Equal Means Equal“ hat Gloria Steinem, eine Ikone der US-amerikanischen feministischen Bewegung, geschrieben. Steinem, die letztes Jahr ihren 80. Geburtstag gefeiert hat, rollt die große Welle der ERA-Bewegung in den 1970er und 80er Jahren, deren Teil sie selbst war, auf. Wie an späterer Stelle auch Neuwirth beschreibt Steinem im Vorwort den Enthusiasmus, der entstand, nachdem der US-amerikanische Kongress 1972 beschlossen hatte, das ERA in die Verfassung aufzunehmen, wenn es innerhalb der folgenden sieben Jahre (später geändert in zehn Jahre) von zwei Dritteln, d.h. 38, der Bundesstaaten ratifiziert wird. Und in der Tat ratifizierten viele Bundesstaaten rasch das ERA (Hawaii lediglich ein paar Minuten später nach der Verabschiedung im Kongress) und viele Unterstützerinnen und Unterstützer rechneten fest damit, dass die erforderliche Zahl von Bundesstaaten innerhalb der Frist zusammenkommt. Doch der Prozess, der so schnell an Fahrt aufgenommen hatte, erhielt immer mehr Gegenwind und verlangsamte sich merklich mit dem Resultat, dass die erforderlichen 38 Bundesstaaten nicht zusammenkamen. Die bittere Wahrheit sei, so resümiert Steinem, dass lediglich drei weitere Bundesstaaten das ERA hätten ratifizieren müssen, um es ein für allemal in die Verfassung aufnehmen zu können.

Aber sowohl Steinem als auch Neuwirth sind sich einig: Viele Argumente, die damals von der Gegnerschaft des ERA angebracht wurden und bei vielen Angst schürten, sind mittlerweile obsolet geworden: Es besteht weder ein Zwang zu integrierten WCs, noch zu Frauen im Wehrdienst, noch zu Verhütung und Abtreibung, damit Frauen am bezahlten Arbeitsleben teilhaben können. Die Unterstützung für ein ERA ist wieder stark angewachsen und die neue ERA Coalition will alles daran setzen, so Neuwirth in ihrem letzten Kapitel „The New ERA“, dieses Mal nicht an einer Ratifizierungsfrist zu scheitern. Ob Verlängerung der 1982 ausgelaufenen Frist oder ein komplett neues Aufrollen des gesamten USA-weiten Ratifizierungsprozesses – die ERA Coalition unterstützt jede Person und Gruppe, solange sie sich für einen Zusatzartikel zur Gleichstellung der Geschlechter in der Verfassung stark machen.

Ergänzt wird das Buch von einem umfangreichen Anhang, der die ursprüngliche und neue Formulierung des ERA, weiterführende Literatur- und Webseitentipps, aber

auch die Beschlüsse der First National Women's Conference von 1977 (Erste Nationale Frauenkonferenz, Houston) und die 1979 verabschiedete Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women (CEDAW) enthält. Erstere, die Frauenkonferenz von 1977, war eine nationale Zusammenkunft von US-Amerikanerinnen, die eine Erklärung („Declaration of American Women 1977“) verabschiedet hat, die in ihrer Konsequenz das ERA einfordert. CEDAW dagegen bewegt sich auf internationalem Parkett und wurde von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet und von allen Ländern der Welt ratifiziert, mit Ausnahme von Somalia, Sudan, Südsudan, Iran, den kleinen Südseeinseln Paulau und Tonga – und den USA. Auch mit der Zusammenstellung dieses Anhangs verdeutlicht Neuwirth auf der einen Seite den starken Willen vieler US-Bürgerinnen und -Bürger, endlich ein ERA herbeizuführen und andererseits das bisherige Versagen der USA auf dem Gebiet der rechtlichen Gleichstellung der Geschlechter.

„Equal Means Equal“ ist ein politisch-historisches Buch, das gleichzeitig aufklärt und aufrüttelt. Es mobilisiert seine Leserinnen und Leser, die sich den von Neuwirth zu-

sammengestellten Argumenten für einen Zusatzartikel in der Verfassung zur Gleichstellung der Geschlechter nicht entziehen können. Die Hoffnung ist groß, dass diese neue ERA-Welle erfolgreich sein wird und das ERA verabschiedet und ratifiziert wird. Noch einmal können und dürfen die USA die Chance nicht verpassen, ihrer weiblichen Bevölkerung dieselben Rechte in der Verfassung zu garantieren wie ihrer männlichen. Oder wie Neuwirth ihre Ausführungen treffend beendet: „The time for the ERA is now.“

Formulierung des neuen Equal Rights Amendment, (2013 in den Kongress eingebracht von der Abgeordneten Carolyn Maloney)

Section 1. Women shall have equal rights in the United States and every place subject to its jurisdiction. Equality of rights under the law shall not be denied or abridged by the United States or by any State on account of sex.

Section 2. Congress and the several States shall have the power to enforce, by appropriate legislation, the provisions of this article.

Section 3. This amendment shall take effect two years after the date of ratification.



Gloria Steinem

Foto: Marnie Joyce, CC-BY 2.0,
[flickr.com/photos/marniejoyce/6809847517](https://www.flickr.com/photos/marniejoyce/6809847517)

Lange Nacht der Wissenschaften

Nach mehr als zehn Jahren ist die Wissenschaftsnacht in Berlin und Potsdam zu einem festen Highlight im Veranstaltungskalender der Hauptstadtregion geworden. Am **13. Juni 2015** von **17 – 24 Uhr** laden Wissenschaftseinrichtungen aus Berlin und Potsdam erneut zur so genannten „klügsten Nacht des Jahres“, der Langen Nacht der Wissenschaften ein. Rund 80 Einrichtungen der Freien Universität werden an der 15. Langen Nacht der Wissenschaften teilnehmen, so auch das Büro der zentralen Frauenbeauftragten mit den folgenden Programmpunkten:

Lise Meitners Schwestern. Eine frauenhistorische Führung auf dem FU-Campus.

In der informativen Führung wird nicht nur die Rolle der Frauen in der Geschichte der Freien Universität Berlin beleuchtet, sondern auch in der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft, der Vorgängerin der Max-Planck-Gesellschaft, die ab 1911 ihren Sitz in Dahlem auf dem heutigen Campus der Freien Universität hatte. Entgegen aller Klischees: Es hat sie immer gegeben – Frauen in den Naturwissenschaften! (durchgeführt von Claudia von Gélieu, frauentouren.de)

Zeitraum: 18 – 20 Uhr

Treffpunkt vor dem Otto-Suhr-Institut in der Ihnestr. 21, 14195 Berlin

Ausstellung: Gleichstellung weiter denken! Ein Leitbild für das Land Berlin.

Gleichstellung betrifft jede und jeden! Die Kampagne „Gleichstellung weiter denken. Ein Leitbild für das Land Berlin“ lädt alle Berlinerinnen und Berliner ein, sich vielseitig zu beteiligen und auszuprobieren: Interaktive Module, wie eine lebensgroße Waage, ein Glücksrad und ein Memory-Spiel informieren umfassend und füllen das neue Berliner Leitbild für Gleichstellung mit Leben.

Zeitraum: 17 – 24 Uhr

Ort: Holzlaube, Nische o.4008 im Empfangsbereich der Campusbibliothek, Fabeckstr. 23-25, 14195 Berlin



Gender-Kompetenz als Führungskompetenz für NachwuchswissenschaftlerInnen

1./2. Oktober 2015, 9 – 16:30 Uhr

Weiterbildungszentrum

Dozentin: Leah Carola Czollek

Genderkompetenz gilt als Schlüsselkompetenz für Nachwuchswissenschaftlerinnen und künftige Führungskräfte im Hochschulkontext. Im Rahmen des Workshops werden die Aspekte von Gender, die für die Arbeit von Nachwuchswissenschaftlerinnen im universitären Kontext relevant sind, bearbeitet. Folgende Fragen werden thematisiert:

- Welche institutionellen Konzepte zu Gendergerechtigkeit muss ich kennen?
- Wie wirke ich als Frau/als Mann auf Studierende oder Kolleg/innen?
- Was bedeutet Doing und Undoing Gender im Lehrraum?
- Wen sehe ich im Lehr- und Arbeitsraum?
- Was bedeutet gendergerechte Lehre?
- Wie kann Sprechen über Gender gelingen?

Der Workshop wird im Rahmen des Rhoda-Erdmann-Programms für Wissenschaftlerinnen angeboten. Die Teilnahme ist für Beschäftigte der Freien Universität Berlin gebührenfrei.

Nachtrag zum Artikel „Geschlechtergerechte Hochschullehre – ein Online-Tool zur Selbstevaluation von Lehre und Studiengängen“, erschienen im Wissenschaftlerinnen-Rundbrief Nr. 2/2014

Im Beitrag von Dr. Anne-Françoise Gilbert ging die Information zu den Webseiten des vorgestellten Online-Tools leider verloren. Wir entschuldigen uns für das Versehen und reichen die URL-Angaben hiermit nach.



Online-Tool Geschlechtergerechte Hochschullehre:
<http://elearning.unifr.ch/equal/de/home>

Projekt E-Qual+ an der Universität Freiburg (CH):
<http://unifr.ch/didactic/de/recherche/projet-e-qual>

Regionalworkshop „Frauen gründen“ in Berlin am 21. Mai 2015



Das Bundesministerium für Bildung und Forschung fördert die Initiative „Frauen gründen (in) Ost und West (grOW)“. Es handelt sich um ein Projekt zur Förderung von Anzahl, Wachstum und Nachhaltigkeit von Unternehmensgründungen durch Frauen, in dessen Rahmen zum Regionalworkshop **„Von der Wissenschaft in die Wirtschaft – Welche Unterstützungsangebote an Hochschulen fördern weibliche Gründungen?“** eingeladen wird.

Ziel des Workshops ist es, sowohl (potentielle) Gründerinnen und Unternehmerinnen als auch Entscheider/innen, Wissenschaftler/innen und Netzwerkvertreter/innen an einen Tisch zu bringen, um gemeinsam zu diskutieren sowie Ideen und konkrete Kooperationen zu entwickeln, die mehr weibliche Gründungen aus Hochschulen hervorrufen bzw. die dazu beitragen können, die Entwicklung weiblicher Unternehmensgründungen nachhaltiger zu gestalten.

21. Mai 2015, 9:30 bis 14 Uhr

profund – Die Gründungsförderung der Freien Universität Berlin, Haderslebenerstr. 9, 12163 Berlin

www.fu-berlin.de/grow

Veranstaltungsreihe „Eine wissenschaftliche Laufbahn planen“

Am **11. Juni 2015** wird ein Workshop zum Thema „Networking“, geleitet von Coach Dr. Monika Klinkhammer, für Promovendinnen und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen in der PostDoc-Phase des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie angeboten. Ziel ist, engagierten und talentierten Frauen Werkzeuge für den Weg in die Wissenschaft an die Hand zu geben. Die Veranstaltung ist für Mitglieder des Fachbereichs kostenfrei.

Ort: Freie Universität Berlin, Habelschwerdter Allee 45, 14195 Berlin, Raum L 24/27

Anmeldung unter: frauenbeauftragte@ewi-psy.fu-berlin.de

Der Workshop findet im Rahmen der Veranstaltungsreihe „Eine wissenschaftliche Laufbahn planen“ statt, die als Maßnahme des Fachbereichs zur Förderung von Frauen in der Wissenschaft aus Zielvereinbarungsmitteln finanziert wird.

www.ewi-psy.fu-berlin.de/einrichtungen/verwaltung/frauenbeauftragte

Universitätsinterne Ausschreibung zur Vergabe von Mitteln zur Unterstützung von befristet beschäftigten Wissenschaftlerinnen auf W1- und W2-auf Zeit-Positionen

Im Rahmen des Professorinnenprogramms I des Bundes und der Länder stellt die Freie Universität zusätzliche Mittel für Nachwuchswissenschaftlerinnen zur Verfügung.

Zur Unterstützung von Juniorprofessorinnen und W2-a. Z.-Professorinnen bei der Drittmittelakquise und zur Unterstützung im Rahmen von Projektanschiebung werden durch die Freie Universität einmalig Mittel in einem Fonds bereitgestellt. Diese Mittel können bis zu einer Höhe von max. 30.000 Euro pro Professur für Mitarbeiter/innen-Stellen, Sachmittel und Konferenzteilnahmen beantragt werden. Ein Drittel der beantragten Fördermittel ist dabei durch den Fachbereich zu tragen. Jede Professur kann nur einmalig Fördermittel erhalten. Antragsberechtigt sind Juniorprofessorinnen vor der Zwischen-evaluation und W2-a. Z.-Professorinnen im 1. und 2. Anstellungsjahr.

Bewerbungsschluss ist der 15. Mai 2015. Die beantragten Mittel müssen zwingend im Jahr 2015 abgerechnet werden. Die Bewerbungsunterlagen der Kandidatinnen sind über das Dekanat an das Büro der Vizepräsidentin, Frau Prof. Dr. Brigitta Schütt, zu richten.

Für weitere Informationen steht Herr Dr. Ulf Freisinger (ulf.freisinger@fu-berlin.de, 030 838 73141) zur Verfügung.

Die dezentralen Frauenbeauftragten und ihre Stellvertreterinnen

Zu Beginn dieses Jahres wurden an mehreren Bereichen neue Frauenbeauftragte gewählt.



Foto: Merle Büter

Biologie, Pharmazie, Chemie

Christine Bergmann,
Monika Wyszogrodzka (St)
bcpfrau@zedat.fu-berlin.de

Erziehungswissenschaft und Psychologie

Dr. Agnes Mühlmeyer-Mentzel,
Monika Drück (St)
frauenbeauftragte@ewi-psy.fu-berlin.de

Geowissenschaften

Nora Fiechtner-Wirth, Stine Gutjahr (St)
gefrau@zedat.fu-berlin.de

Geschichts- und Kulturwissenschaften

Franziska Lesák, Gilda A. Langkau (St)
frauengk@zedat.fu-berlin.de

Mathematik und Informatik

Ulrike Seyferth, Ulrike Eickers (St)
frauenbeauftragte-mi@fu-berlin.de

Philosophie- und Geisteswissenschaften

Sophie Buddenhagen,
Georgia Lummert (St)
frauen@geisteswissenschaften.fu-berlin.de

Physik

Dr. Beate Schattat, Sylvia Theodos (St)
frauenbeauftragte@physik.fu-berlin.de

Politik- und Sozialwissenschaften

Ursula Stegelmann, Martina Regulin (St)
ursula.stegelmann@fu-berlin.de,
martina.regulin@fu-berlin.de

Rechtswissenschaft

Marion Scheffel, Ulrike Kuchling (St)
frauenbeauftragte@rewiss.fu-berlin.de

Veterinärmedizin

Angela Daberkow,
Dr. Dörte Lüscho (St)
Angela.Daberkow@fu-berlin.de,
lueschow.doerte@vetmed.fu-berlin.de

Wirtschaftswissenschaft

Beate Weidenhammer, Pia Sommer (St)
frauenbeauftragte@wiwiss.fu-berlin.de

John-F.-Kennedy-Institut für Nordamerikastudien

Mareike Woelky, Roswitha Seidel (St)
frauenbeauftragte@jfk.fu-berlin.de

Lateinamerika-Institut

PD Dr. Martha Zapata Galindo,
Nina Lawrenz (St)
mizg@zedat.fu-berlin.de,
nlawrenz@zedat.fu-berlin.de

Osteuropa-Institut

Agnieszka Wierzcholska,
Dr. Justyna Stypińska (St)
frauenbeauftragte@oei.fu-berlin.de

ZE Botanischer Garten und Botanisches Museum Berlin-Dahlem

Gabriele Dröge, Sarah Bollendorff (St)
frauenbeauftragte@bgbm.org

ZEDat

Vera Heinau, Anke Ehlers (St)
frauenbeauftragte@zedat.fu-berlin.de

ZE Sprachenzentrum

Pervin Tongay-Villaseñor,
Bouchra Laun (St)
frauen@sprachenzentrum.fu-berlin.de

ZE Hochschulsport

Maren Schulze, Marie Goy (St)
Maren.Schulze@fu-berlin.de,
marie.goy@fu-berlin.de

ZE Studienberatung und Psychologische Beratung

Swantje Winkel,
Brigitte Reysen-Kostudis (St)
swantje.winkel@fu-berlin.de

Zentrale Universitätsverwaltung

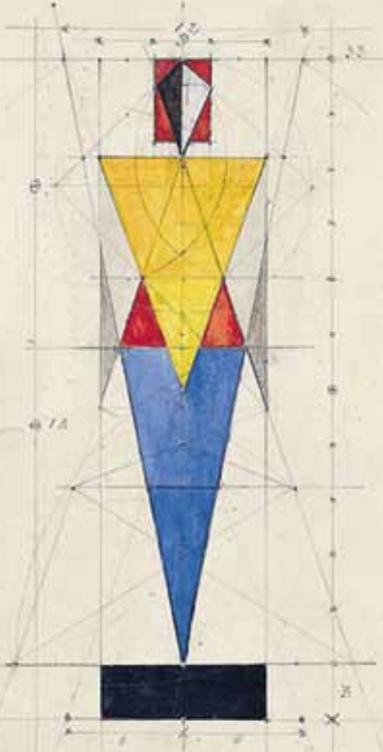
Andrea Dünschede
andrea.duenschede@fu-berlin.de

Universitätsbibliothek

Marion Pohl, Viola M. Taylor (St)
frauenbeauftragte@ub.fu-berlin.de

Titelbild

1, 2, 23: Flickr, gruenenrw, CC-Lizenz: creativecommons.org/licenses/by-sa/2.0 | **3:** Flickr, olliknipst, CC-Lizenz: creativecommons.org/licenses/by-sa/2.0 | **4:** Flickr, CMCarterSS, beschnitten, CC-Lizenz: creativecommons.org/licenses/by-nd/2.0 | **5:** Flickr, Collin Key, CC-Lizenz: creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/2.0 | **6:** Flickr, SPÖ Presse und Kommunikation, CC-Lizenz: creativecommons.org/licenses/by-sa/2.0 | **7:** Flickr, babasteve, CC-Lizenz: creativecommons.org/licenses/by-nc/2.0 | **8:** Flickr, baerchen57, CC-Lizenz: creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/2.0 | **9, 24:** Flickr, D-Stanley, beschnitten, CC-Lizenz: creativecommons.org/licenses/by/2.0 | **10, 17, 54:** Flickr, www.j-pics.info, CC-Lizenz: creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/2.0 | **11:** Flickr, Paleontour, beschnitten, CC-Lizenz: creativecommons.org/licenses/by/2.0 | **12:** Flickr, FreeVerse Photography, CC-Lizenz: creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/2.0 | **13:** Flickr, SPÖ Presse und Kommunikation, CC-Lizenz: creativecommons.org/licenses/by-sa/2.0 | **14:** Flickr, SPÖ-OÖ, beschnitten, CC-Lizenz: creativecommons.org/licenses/by/2.0 | **15:** Flickr, D-Stanley, CC-Lizenz: creativecommons.org/licenses/by/2.0 | **16:** Flickr, Eva Freude, CC-Lizenz: creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/2.0 | **18:** Flickr, Dietmar Temps, CC-Lizenz: creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/2.0 | **19:** Flickr, dmitry_ryzhkov, CC-Lizenz: creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/2.0 | **20:** Flickr, Geraint Rowland Photography, CC-Lizenz: creativecommons.org/licenses/by-nc/2.0 | **21:** Flickr, SPÖ-OÖ, beschnitten, CC-Lizenz: creativecommons.org/licenses/by/2.0 | **22, 36:** Flickr, Stephan Rebernik, CC-Lizenz: creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/2.0 | **25:** Flickr, ubiquit23, CC-Lizenz: creativecommons.org/licenses/by-nc/2.0 | **26:** Flickr, Stuck in Customs, CC-Lizenz: creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/2.0 | **27:** Susen Reuter/pixelio.de | **28:** Elke Salzer/pixelio.de | **29:** Corinna Dumat/pixelio.de | **30:** Rainer Sturm/pixelio.de | **31:** Flickr, dachalan, CC-Lizenz: creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/2.0 | **32:** Flickr, Kash_if, beschnitten, CC-Lizenz: creativecommons.org/licenses/by/2.0 | **33:** Flickr, ubiquit23, CC-Lizenz: creativecommons.org/licenses/by-nc/2.0 | **34:** Flickr, clement127, CC-Lizenz: creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/2.0 | **35:** Flickr, Nono Fara, beschnitten, CC-Lizenz: creativecommons.org/licenses/by/2.0 | **37:** Rainer Giel/pixelio.de | **38:** PixelWookie/pixelio.de | **39:** Martin Büdenbender/pixelio.de | **40:** Hans-Georg Pflümer/pixelio.de | **41:** Flickr, cityshake, CC-Lizenz: creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/2.0 | **42:** Flickr, *katz, CC-Lizenz: creativecommons.org/licenses/by-nc/2.0 | **43:** Flickr, Koshyk, CC-Lizenz: creativecommons.org/licenses/by/2.0 | **44:** Jerzy/pixelio | **45:** Flickr, Eileen Delhi, CC-Lizenz: creativecommons.org/licenses/by-nc/2.0 | **46:** Flickr, Dietmar Temps, CC-Lizenz: creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/2.0 | **47:** Dieter Schütz/pixelio.de | **48:** Flickr, youthpolicy.org, CC-Lizenz: creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/2.0 | **49:** Lothar Henke/pixelio.de | **50:** Robert Babiak/pixelio.de | **51:** Flickr, Dietmar Temps, CC-Lizenz: creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/2.0 | **52:** Flickr, born1945, beschnitten, CC-Lizenz: creativecommons.org/licenses/by/2.0 | **53:** Flickr, chefranden, beschnitten, CC-Lizenz: creativecommons.org/licenses/by/2.0 | **55:** Flickr, dmitry_ryzhkov, CC-Lizenz: creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/2.0 | **56:** Flickr, archer10 (Dennis), CC-Lizenz: creativecommons.org/licenses/by-sa/2.0 | **57:** BirgitH/pixelio.de | **58:** Ulla Trampert/pixelio.de | **59:** Paul Marx/pixelio.de | **60:** Jerzy sawluk/pixelio.de



Für eine gendersensible Lehr-/Lernkultur in Mathematik, Informatik und den Naturwissenschaften

SYMPOSIUM | 2. Juli bis 4. Juli 2015

Fachbereich Mathematik und Informatik der Freien Universität Berlin

Abbildung || Andor Weinger: „Komposition mit Proportionsfigur“, 1923 | Bleistift und Aquarell auf kariertem, perforiertem Papier | 19,4 x 12,7 cm | Kolumba, Köln | Foto: Lothar Schnepf | © VG Bild-Kunst, Bonn 2007

Im Zuge aktueller Diskussionen um die Qualitätsentwicklung und -sicherung von Studium und Lehre hat an vielen Hochschulen auch Gender(kompetenz) Eingang in Zielvereinbarungen, Studienordnungen oder die Beschreibung des Selbstverständnisses von guter Lehre gefunden. Die Notwendigkeit einer Integration von „Gender in der Lehre“ und der nachhaltigen Implementierung einer gendersensiblen Lehr- und Lernkultur ist für alle Fachbereiche und Disziplinen evident. Konkrete Umsetzungen sind bis heute und vor allem in den MINT-Fächern eher selten. Die Gründe hierfür sind vielschichtig, doch selbst Hochschullehrende, die sich der Idee gegenüber aufgeschlossen zeigen, fehlen häufig konkrete Vorstellungen oder Erfahrungen, was dies für die Gestaltung ihrer Lehre bedeuten kann.

Das Symposium bietet einen Rahmen für das Kennenlernen von unterschiedlichen Zugängen und Konzepten in Mathematik, Informatik und den Naturwissenschaften. Wird mit der abendlichen Eröffnung die grundsätzliche Frage der Notwendigkeit einer

gendersensiblen Lehr-/Lernkultur diskutiert werden, so stehen am nächsten Tag Ansätze und Umsetzungsbeispiele in den Fachwissenschaften im Fokus. Am zweiten Tag liegt der Schwerpunkt auf den Handlungsfeldern der Lehramtsausbildung und des schulischen Unterrichts. Basierend auf eigenen Forschungs- und Lehrerfahrungen loten die Referent_innen und Workshopleiter_innen des Symposiums Möglichkeiten aus, wie Erkenntnisse der Geschlechterforschung nicht nur den Blick auf die Disziplinen, sondern auch das Lehren und Lernen in diesen Fächern verändern können. Hierfür auch konkrete Lehrkonzepte für die Teilnehmer_innen erfahrbar zu machen, ist ein besonderes Anliegen der Veranstalterinnen. Das Symposium lädt daher vor allem Lehrende und Hochschuldidaktiker_innen, aber auch Studierende und Lehrkräfte der MINT-Fächer ein, sich mit der Frage nach dem „Warum“ und dem „Wie“ einer gendersensiblen Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen auseinanderzusetzen und dies durch ein aktives „learning by doing“ zu erproben.

Veranstalterinnen

Dr. des. Mechthild Koreuber
Zentrale Frauenbeauftragte der Freien Universität Berlin

Prof.'in Dr. Anina Mischau
Gastprofessur für Gender Studies in der (Didaktik der) Mathematik
am Fachbereich Mathematik und Informatik der Freien Universität Berlin

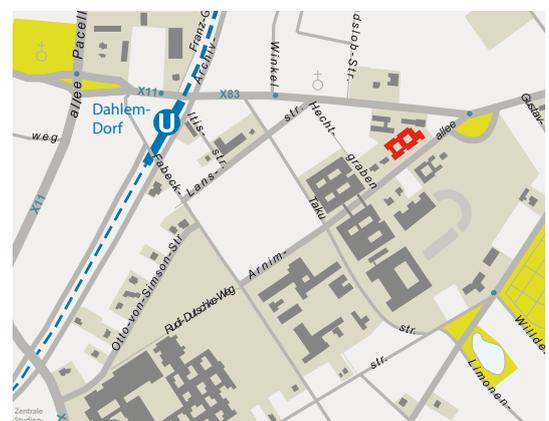
Dipl.-Soz.'in Sera Renée Zentiks
Vorsitzende der Kommission für „Gender und Diversity in der Lehre“
des Fachbereichs Mathematik und Informatik der Freien Universität Berlin

Kontakt und Anmeldung

gender-symposium@mi.fu-berlin.de
www.mi.fu-berlin.de/fb/gender-symposium

Teilnahmebeitrag

50 € | Ermäßigt 35 € | Studierende 20 €



Veranstaltungsort

Freie Universität Berlin
Fachbereich Mathematik und Informatik
Annimallee 3 | 14195 Berlin